

Ordnung

der Fachbereiche 02, 05 und 07

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang

vom 7. Mai 2009

(StAnz. S. 1516)

geändert mit Ordnungen vom

10. September 2010 (StAnz. S. 1464)

16. März 2011 (StAnz. S. 631)

19. April 2011 (StAnz. S. 787)

20. Juni 2011 (StAnz. S. 1193)

20. Dezember 2011 (StAnz. S. 177)

22. Dezember 2011 (StAnz. S. 194)

4. Juli 2012 (StAnz. S. 1553)

5. Juli 2012 (StAnz. S. 1556)

14. Februar 2013 (StAnz. S. 392)

8. Mai 2013 (StAnz. S. 1008)

12. August 2013 (StAnz. S. 1532)

2. September 2013

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 01/2014, S. 15)

19. März 2014

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 05/2014, S. 221)

17. Juni 2014

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 09 /2014, S. 358)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizinengesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 25. Juni 2008, am 2. und am 9. Juli 2008 und am 26. September 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Zwei-Fächer -Bachelorstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 10. März 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 218/08 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 4 Regelstudienzeit, Fristen
- § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen
- § 6 Studienumfang, Module
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Prüfung

- § 10 Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 11 Modulprüfungen
- § 12 Mündliche Modulprüfungen
- § 13 Schriftliche Modulprüfungen
- § 14 Praktische Modulprüfungen
- § 15 Bachelorarbeit
- § 16 Mündliche Abschlussprüfung
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen
- § 18 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelorprüfung
- § 19 gestrichen
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 21 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 23 Widerspruch
- § 24 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten
- § 25 Elektronischer Dokumentenverkehr
- § 26 Inkrafttreten

Anhang

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Sofern als Kern- oder Beifach ein Fach gewählt wird, welches nicht den Fachbereichen 02, 05 oder 07 angehört, finden sich die Bestimmungen für dieses Fach, unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 5, in der Prüfungsordnung des entsprechenden Faches.
- (2) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.
- (4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines Bachelor of Arts (B.A.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.
- (5) Für das Verfahren der Bachelorprüfung, die Ausstellung des Zeugnisses und die Verleihung des akademischen Grades ist der Fachbereich zuständig, dem das Kernfach angehört. Für die Modulprüfungen im Beifach ist der Fachbereich zuständig, dem das Beifach angehört.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 wird zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG (Hochschulreife oder eine fachbezogene Studienberechtigung) verfügt.
- (2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist. Bestimmungen im Anhang über den erforderlichen Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse bleiben hiervon unberührt.
- (3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind Erklärungen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorzulegen; § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 3

Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Bachelorprüfung

- (1) Das Bachelorstudium umfasst das Studium eines Kern- und eines Beifaches. Als Kern- und Beifächer können die im Anhang aufgeführten Fächer gewählt werden. Darüber hinaus können von den Fachbereichsräten 02, 05 und 07 einvernehmlich weitere Beifächer zugelassen werden, sofern ein den im Anhang aufgeführten Beifächern gleichwertiges Studienangebot sowie die Prüfungsmöglichkeit sichergestellt ist und die Bestimmungen für die Prüfung in einer Prüfungsordnung geregelt sind. Nach näherer Regelung im Anhang

können für einzelne Studienfächer bestimmte Fächerkombinationen vorgesehen oder ausgeschlossen werden.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen im Kern- und im Beifach,
2. der schriftlichen Bachelorarbeit im Kernfach,
3. der mündlichen Abschlussprüfung im Kernfach.

Eine mündliche Abschlussprüfung im Beifach findet nicht statt; es sei denn der fachspezifische Anhang sieht eine andere Regelung vor.

(3) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(4) An Studienleistungen und Prüfungsleistungen kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistung ordnungsgemäß in dem Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 mit der entsprechenden Fächerkombination an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

§ 4

Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit und die abschließende Bachelorprüfung beträgt drei Jahre (6 Semester). Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind mindestens 180 Leistungspunkte (gemäß § 5 Absatz 2) zu erreichen.

(2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Erfolgt die Meldung zur Bachelorarbeit gemäß § 15 Absatz 4 nicht spätestens nach Abschluss des sechsten Studienjahres, gilt die Bachelorarbeit als erstmals nicht bestanden. In diesem Fall ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, oder
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.“

§ 5

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Bachelorstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 3 und 4 gilt § 11 entsprechend.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Voraussetzungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zur ersten Lehrveranstaltung des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z.B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten vorgegebener Texte, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig in der Regel vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls an die Verantwortliche oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden; Absatz 3 Satz 3 bis 5 bleibt hiervon unberührt. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 16 Abs. 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 17.

(5) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; auf Absatz 6 Satz 3 wird verwiesen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die

Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben. Bei Vorlesungen wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt; die Mitteilung gemäß Satz 1 entfällt.

(7) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(8) Eine Lehrveranstaltung, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(9) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist in bestimmten Fällen nur zweimal möglich. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(10) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer benoteten Studienleistung auch die Bewertung der erbrachten Studienleistung gemäß § 17 Abs. 1 und die Art, in der die Leistung erbracht wurde.

(11) Wird im Anhang für das Studium einzelner Fächer ein Industrie- oder Berufspraktikum vorgeschrieben, ist der Nachweis der aktiven Teilnahme Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. Die aktive Teilnahme ist von der ausbildenden Einrichtung zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen.

§ 6

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt in der Regel:

bis zu 80 SWS in den Modulen des Kernfaches und bis zu 40 SWS in den Modulen des Beifaches.

Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen im Anhang.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 180 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

1. auf die Module im Kernfach: 102 bis 109 LP,
2. auf die Module im Beifach: 60 LP,
3. auf die Bachelorarbeit: 6 bis 12 LP,
4. auf die mündliche Abschlussprüfung: 5 LP, sofern im fachspezifischen Anhang keine andere Regelung getroffen ist.

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen für die Kern- und Beifächer sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Sofern als Kern- oder Beifach ein Fach gewählt wird, welches nicht den Fachbereichen 02, 05 oder 07 angehört, finden sich die den Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in der Prüfungsordnung des entsprechenden Faches.

(4) Über die in Absatz 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus ist nach Maßgabe des Anhangs in einzelnen Fächern ein Industriepraktikum / Berufspraktikum zu absolvieren. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden. Der zuständige Fachbereich verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.

(5) Für einzelne Studienfächer wird nach Maßgabe des Anhangs ein Studienaufenthalt im Land der Zielsprache dringend empfohlen beziehungsweise vorgeschrieben. Die Einzelheiten sind im Anhang geregelt. Auf § 9 Abs. 3 wird hingewiesen.

(6) Sind Lehrveranstaltungen oder Module im Kern- und Beifach identisch, können die dafür vorgesehenen Leistungspunkte nur einmal in einem der beiden Fächer angerechnet werden; eine doppelte Anrechnung von Leistungspunkten im Kern- und Beifach ist ausgeschlossen. Stattdessen ist eine andere geeignete Lehrveranstaltung oder ein anderes geeignetes Modul mit mindestens der gleichen Leistungspunktezahl zu absolvieren. Die Studierende soll bezüglich der Auswahl einer anderen Lehrveranstaltung oder eines Ersatzmoduls ein Gespräch mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten führen.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzen die zuständigen Fachbereichsräte für jedes Studienfach einen Prüfungsausschuss ein; sofern es sich nahelegt, können auch gemeinsame Prüfungsausschüsse für mehrere Studienfächer gebildet werden. Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten durch eine Prüfungsverwaltung unterstützt.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie mindestens je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen und Studienleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem zuständigen Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem zuständigen Fachbereich sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(6) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Modulbeauftragten unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Auf Vorschlag eines Prüfungsausschusses kann der jeweils zuständige Fachbereichsrat kleinere fachspezifische Änderungen des Anhangs beschließen. Sind mehrere Fächer aus unterschiedlichen Fachbereichen betroffen, ist ein übereinstimmender Beschluss aller jeweils zuständigen Fachbereichsräte erforderlich.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Bachelorprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrener Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses auf Vorschlag des zuständigen Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in

dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul, aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 7 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) In Studienfächern, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2, 3, 4 und 5 entsprechend.

§ 9

Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang erbracht wurden, soweit keine wesentlichen Unterschiede bei den Modulen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen und der Studiengang akkreditiert ist.

(2) Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Hierzu sind Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen heranzuziehen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(4) Für Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungs- und Studienleistungen sowie für Prüfungs- und Studienleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel maximal bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anerkannt.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe des § 17 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in dieser Ordnung hierfür vorgesehen sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(7) Die Kandidatin oder der Kandidat legt dem zuständigen Prüfungsausschuss für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungsleistungen abgelegt wurden. Über die Anerkennung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Anhörung der jeweiligen Fachvertreterin oder des jeweiligen Fachvertreters.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1, 2 und 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(9) Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der Kandidatin oder dem Kandidaten abgelegten – sowohl die bestanden als auch die nicht bestanden – Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Bachelorstudiengang gibt, berücksichtigt. § 18 Abs. 3 Satz 1 und 2 ist anzuwenden.

(10) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen hinsichtlich nachzuholender Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen, innerhalb der diese zu erfüllen sind, sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Prüfung

§ 10

Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung gilt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung innerhalb der vom zuständigen Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist als gestellt.

(2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung in demselben Bachelorstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,

2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in denselben Fächern oder Modulen in einem Bachelorstudiengang oder eines anderen vergleichbaren Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem zuständigen Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(3) Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde, oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt werden oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 mit der entsprechenden Fächerkombination an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 18 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Bachelorprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 11 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Es gilt das Prinzip exemplarischen Prüfens, d.h. aus dem Prüfungsgebiet können Teilgebiete den Prüfungsgegenstand darstellen.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Abs. 3 bis 5 und §§ 12 bis 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 17. Module, die mit einer unbenoteten Leistungsüberprüfung abgeschlossen werden, sind im Anhang besonders gekennzeichnet.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form gemäß den §§ 12 bis 14 statt. Andere als die in den §§ 12 bis 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zuläs-

sig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 4) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 12

Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel vor nur einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen und Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereiches auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim zuständigen Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind

als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(6) Mündliche Prüfungen in den philologischen Fächern können, nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang, in der Sprache, die Gegenstand des Studienfachs ist, durchgeführt werden. Erweisen sich die Sprachkenntnisse als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden; ein Ausgleich durch andere Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

(7) Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten und mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Prüferinnen oder Prüfer können einzelne mündliche Prüfungen in allen Fächern in einer Fremdsprache abgehalten werden. Der fachspezifische Anhang kann eine abweichende Regelung vorsehen.

§ 13

Schriftliche Modulprüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 2 Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 6 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1) von insgesamt zwei Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 15 Abs. 8 gilt entsprechend. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat; bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 17 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(5) Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 20 Abs. 3 beruht.

(6) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besonderen Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 24 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des

klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausurspezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet. Nach einer nichtbestandenem zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß Absatz 5 statt; in Abweichung von Absatz 5 ist diese jedoch verpflichtend.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

(9) Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten und mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Prüferinnen oder Prüfer können einzelne schriftliche Prüfungen in allen Fächern in einer Fremdsprache abgehalten werden. Der fachspezifische Anhang kann eine abweichende Regelung vorsehen.

§ 14

Praktische Modulprüfungen

(1) Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 15 Abs. 8 entsprechend. Die Art und Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.

(2) Die praktische Prüfung wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. Die zweite Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. „§ 12 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

(3) Sofern die praktische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbstständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim vorsitzenden Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

§ 15 **Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Kernfaches mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Bachelorarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren. Das Thema der Bachelorarbeit kann auch fächer- und fachbereichsübergreifend gewählt werden.

(2) Die Betreuung der Bachelorarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 übernommen. Soll die Bachelorarbeit in einer nicht dem zuständigen Fachbereich angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses.

(3) Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem zuständigen Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Bachelorarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses dafür, dass dieser oder diesem rechtzeitig eine Betreuerin oder ein Betreuer zugewiesen wird, mit der oder dem ein Thema vereinbart wird.

(4) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel zu Beginn des sechsten Semesters, sofern mindestens 120, davon mindestens 80 im Kernfach, der in § 6 Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben wurden. Der fachspezifische Anhang kann eine abweichende Regelung vorsehen.

(5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens fünf, höchstens neun Wochen. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der zuständige Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen verlängern. Bei einer eventuellen Verlängerung ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den zuständigen Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim zuständigen Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Es darf erst ausgegeben werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die in Absatz 4 Satz 1 genannten Leistungspunkte erworben hat. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, zu vereinbaren; Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.

(7) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache angefertigt. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Bachelorarbeit auch in einer Fremdsprache angefertigt werden. Die Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer Fremdsprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß Absatz 10 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache,

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Meldung zur Bachelorarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen.

In den philologischen Fächern kann der Anhang vorsehen, dass die Bachelorarbeit in der Sprache, die Gegenstand des Studienfachs ist, angefertigt wird. In diesem Fall ist die Antragstellung auf Anfertigung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache gemäß Satz 2 nicht möglich.

(8) Die Bachelorarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Bachelorarbeit fristgemäß beim zuständigen Prüfungsausschuss gebunden und in zweifacher Ausfertigung in Papierform sowie zusätzlich in einer elektronischen Form ein, die der Prüfungsausschuss bestimmt. Sie oder er hat bei der Abgabe eine schriftliche Versicherung gemäß § 19 Abs. 5 einzureichen. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Bachelorarbeit nicht in der Form gem. Satz 1 und 2 abgegeben, kann sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

(10) Der zuständige Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er in der Regel eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Bei fächer- oder fachbereichsübergreifenden Bachelorarbeiten kann die Gutachterin oder der Gutachter aus dem angrenzenden Fach oder Fachbereich bestellt werden. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll dem zuständigen Fachbereich der Universität Mainz oder einer kooperierenden Hochschule angehören und Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein oder im jeweiligen Fach habilitiert sein.

(11) Die vorgelegte Bachelorarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 17 zu bewerten und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten legt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses die Gesamtnote endgültig fest. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(12) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Der zuständige Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung seiner Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 16

Mündliche Abschlussprüfung

(1) Ist die Bachelorarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zur mündlichen Abschlussprüfung im Kernfach zugelassen; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt. Diese Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Bewertungsverfahrens gemäß § 15 Abs. 11 stattfinden. Der Termin für die Abschlussprüfung wird von dem zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 30, höchstens 45 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. In der Regel sollte einer der Prüfenden die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit sein. § 12 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Bachelorarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Bachelorarbeit gewählten Themas sowie eines weiteren geeigneten Moduls nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß Absatz 2 abzustimmen ist. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Prüfungszeit ihre bzw. seine Arbeit vorzustellen; die Vorstellung darf fünf Minuten nicht überschreiten. Der Anhang kann eine andere Regelung vorsehen. Prüfungssprache ist unbeschadet der Bestimmung in Satz 4 in der Regel Deutsch, in begründeten Einzelfällen kann die Prüfung in einer Fremdsprache geführt werden; die Vorgaben des § 15 Abs. 7 sind entsprechend anzuwenden. In den philologischen Fächern kann die Abschlussprüfung auch nach näherer Regelung im Anhang, in der Sprache, die Gegenstand des Studienfachs ist, durchgeführt werden; § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden bzw. die Prüferin oder der Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für die mündliche Abschlussprüfung fest. Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Absatz 2 Satz 5 und 6, für die erforderliche Niederschrift gilt § 12 Abs. 3, für die Möglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten und anderer Personen zur Anwesenheit gilt § 12 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(5) Sofern die mündliche Abschlussprüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(6) Sofern der fachspezifische Anhang eine mündliche Abschlussprüfung im Beifach vorsieht, gelten die Absätze 1 bis 5 sinngemäß. Nähere Regelungen sind im fachspezifischen Anhang festgelegt.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	Ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit bestanden oder der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten und sofern vorgesehen die Note für die abschließende Prüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer abschließender Prüfungsleistungen gebildete Note mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen.

Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Fachnote des Kernfachs errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der dem Kernfach zugeordneten Modulprüfungen, der Note für die Bachelorarbeit und der Note für die mündliche Abschlussprüfung; die Noten der Modulprüfungen, der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung werden jeweils mit den dem Modul, der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung gemäß Anhang zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

Sofern im Kernfach gemäß dem fachspezifischen Anhang ein Abschlussmodul ggf. mit weiteren begleitenden Lehrveranstaltungen (Kolloquium, Seminar etc.) vorgesehen ist, errechnet sich die Fachnote des Kernfachs abweichend von Satz 1 aus dem arithmetischen Mittel der Noten der dem Kernfach zugeordneten Modulprüfungen und des Abschlussmoduls; die Noten der Modulprüfungen und des Abschlussmoduls werden jeweils mit den dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Zur Berechnung der Note des Abschlussmoduls werden die Note der Bachelorarbeit und die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert und die Summe dieser Produkte durch die Summe der Leistungspunkte für Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung dividiert; der fachspezifische Anhang kann andere Regelungen vorsehen.

Die Fachnote des Beifachs errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der dem Beifach zugeordneten Modulprüfungen; die Noten der Modulprüfungen werden jeweils mit den dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Sofern der fachspezifische Anhang eine mündliche Abschlussprüfung im Beifach vorsieht, geht dieses, gewichtet gemäß der im Anhang zugeordneten Leistungspunkte in die Berechnung der Beifachnote ein. Absatz 2 Satz 7 und 8 sind anzuwenden. Unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

(4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Kernfachnote und der Beifachnote, wobei die Noten von Kernfach und Beifach im Verhältnis 2 (Kernfach) : 1 (Beifach) gewichtet werden.

(5) Nach Maßgabe entsprechender Regelungen im Anhang kann vorgesehen werden, dass einzelne benotete Modulprüfungen aus dem ersten Studienjahr nicht in die Kernfachnote sowie die Gesamtnote gemäß Absatz 4 eingehen. Der Anteil nicht berücksichtigter Prüfungsleistungen darf 12 Leistungspunkte im Kernfach nicht überschreiten.

(6) Sofern für einzelne Studienfächer die Teilnahme an Modulen des Studiums Generale vorgesehen ist, kann der Anhang regeln, dass die entsprechenden Modulnoten nicht in die Kern- oder Beifachnote sowie die Gesamtnote gemäß Absatz 5 eingehen.

§ 18

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt sowie die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nichtbestanden Teilprüfungen zu wiederholen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Studienfach eines Bachelorstudiengangs an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder prüfungsrelevanten Studienleistung ist ausgeschlossen.

(4) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Einzelfällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht länger als zwei Jahre. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.

(5) Für die Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung gelten die Absätze 2–4 entsprechend; für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 15 Abs. 12.

(6) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Bachelorstudiengang nicht mehr möglich.

(7) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt der zuständige Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19 gestrichen

§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragener Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß § 13 Absatz 2 Satz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Auf § 7 Abs. 6 wird verwiesen. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren sowie bei der Bachelorarbeit gemäß § 15 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 21

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten des Kern- und Beifaches, der Bachelorarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 17 Abs. 5). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit und – auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten – die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Im Zeugnis wird zusätzlich der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer and Accumulation System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden des zuständigen Fachbereichs zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines Bachelor of Arts (B.A.) beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache gefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.

III. Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung beim Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden.

§ 24

Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.
- (2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Bachelorarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Bachelorprüfung möglich.
- (3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25

Elektronischer Dokumentenverkehr

Die Johannes Gutenberg - Universität Mainz kann vorsehen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten, insbesondere im Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, in elektronischer Form erfolgen kann.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 7. Mai 2009

Der Dekan
des Fachbereiches 02
Univ.-Prof. Dr. Volker Wolff

Die Dekanin
des Fachbereiches 05
Univ.-Prof. Dr. Mechthild Dreyer

Die Dekanin
des Fachbereiches 07
Univ.-Prof. Dr. Elisabeth Oy-Marra

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 11-17**Liste der Kern- und Beifächer****FB 02**

Audiovisuelles Publizieren	als Beifach
Erziehungswissenschaft	als Kern- und Beifach
Politikwissenschaft	als Kern- und Beifach
Publizistik	als Kern- und Beifach
Soziologie	als Kern- und Beifach

FB 05

American Studies	als Kern- und Beifach
British Studies	als Kern- und Beifach
Buchwissenschaft	als Kern- und Beifach
Filmwissenschaft	als Kern- und Beifach
Französisch	als Kern- und Beifach
Germanistik	als Kern- und Beifach
Indologie	als Beifach
Italienisch	als Kern- und Beifach
Komparatistik / Europäische Literatur	als Kern- und Beifach
Kulturanthropologie / Volkskunde	als Kern- und Beifach
Linguistik	als Kern- und Beifach
Philosophie	als Kern- und Beifach
Portugiesisch	als Beifach
Slavistik / Schwerpunkt Polonistik	als Kern- und Beifach
Slavistik / Schwerpunkt Russistik	als Kern- und Beifach
Spanisch	als Kern- und Beifach
Theaterwissenschaft	als Kern- und Beifach
Turkologie	als Beifach

FB 07

Ägyptologie / Altorientalistik	als Kern- und Beifach
Archäologie	als Beifach
Ethnologie	als Kern- und Beifach
Geschichte	als Kern- und Beifach
Griechisch	als Beifach
Kunstgeschichte	als Beifach
Kunstgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart	als Kernfach
Latein	als Beifach
Musikwissenschaft	als Kern- und Beifach

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 02

Audiovisuelles Publizieren

Bestimmungen für das B.A.-Beifach „Audiovisuelles Publizieren“

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)
2. Für das B.A.-Beifach „Audiovisuelles Publizieren“ werden Bewerber aller Fächer zugelassen
3. Der Studienbeginn ist nur zum Wintersemester möglich.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

- Gesamtumfang: 34–36 SWS, davon
- Pflichtlehrveranstaltungen: 30 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 4–6 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

Die unterschiedlichen SWS ergeben sich daraus, dass die Studierenden in Modul 3 (a und b) die Möglichkeit haben entweder zwei Seminare (mit je 2 SWS und 4 ECTS) oder ein Seminar (2 SWS und 2 ECTS) und 2 Vorlesungen bzw. 2 Übungen bzw. 1 Vorlesung und 1 Übung (je 2 SWS und 2 ECTS) zu belegen.

2. Modulplan

Das Studium besteht aus den folgenden Pflichtmodulen:

- 2.1 Grundlagen des audiovisuellen Publizierens I
- 2.2 Grundlagen des audiovisuellen Publizierens II
- 2.3a Medienwissenschaftliche Aspekte von audiovisuellen Medien
- 2.3b Dokumentarisches Filmen
- 2.4 Kommunikationswissenschaftliche Aspekte von audiovisuellen Medien
- 2.5 Campus TV I
- 2.6 Campus TV II

Modul 1 Grundlagen des audiovisuellen Publizierens I				Regelsemester: 1.		
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs- Grad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteil- prüfung
Mediale Aspekte des Fernsehjournalismus	VL	Pfl.	2	2		
Vorlesungsbegleitende Übung	Ü	Pfl.	2	2		
Einführung: Grundlagen des audiovisuellen Publizierens (Kamera, Ton und Schnitt)	PK	Pfl.	2	6	Praktische Übungen und Tutorien	
Gesamt			6	10		
Modulprüfung:	Klausur (45 min) und VJ Hausarbeit (praktisch), Gewichtung nach ECTS					

Modul 2 Grundlagen des audiovisuellen Publizierens II				Regelsemester: 2.		
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs- Grad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteil- prüfung
Einführung in die Analyse audiovisueller Medienbeiträge	PS	Pfl.	2	4	Referat, Protokoll	
Vertiefungskurs: Studioproduktion, Kamera, Ton und Schnitt	PK	Pfl.	4	6	Praktische Übungen und Tutorien	
Gesamt			6	10		
Modulprüfung:	Portfolio					

Modul 3a Medienwissenschaftliche Aspekte von audiovisuellen Medien (außer Kernfachstudierende Filmwissenschaft)				Regelsemester: 3.-4.		
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs- Grad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteil- prüfung
1. Modulsemester						
Filmgeschichte,- ästhetik und -theorie I	VL	WPfl.	2	2		
Filmgeschichte,- ästhetik und -theorie II	VL	WPfl.	2	2		
_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Bild- und Filmwissenschaft	ZS	WPfl.	2	4		
2. Modulsemester						
Bild- und Filmwissenschaft	S	Pfl.	2	4	Referat	
Gesamt			4 - 6	8		
Modulprüfung:	Modulhausarbeit					
Zusatz:	Alle Seminare können auch in englischer Sprache angeboten werden. Die Auswahl der Wahlpflichtveranstaltungen richtet sich je nach Angebot im betreffenden Semester. Der / Die Studierende wählt selbständig die Kombination der Veranstaltungen und ihre Art um die vorgeschriebenen Semesterwochenstunden und Leistungspunkte zu erlangen.					
Modul 3b Dokumentarisches Filmen (nur für Kernfachstudierende der Filmwissenschaft und Publizistik)				Regelsemester: 3.-4. / 5.-6.		
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs- Grad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteil- prüfung
1. Modulsemester						
Visuelle Anthropologie	VL	WPfl.	2	2		
Visuelle Anthropologie	Ü	WPfl.	2	2		
Film und Geographie	VL	WPfl.	2	2		
Film und Geographie	Ü	WPfl.	2	2		
_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Dokumentarisches Filmen	ZS	WPfl.	2	4		

2. Modulsemester						
Dokumentarisches Filmen	S	Pfl.	2	4	Referat	
Gesamt			4 - 6	8		
Modulprüfung:	Modulhausarbeit					
Zusatz:	<p>Alle Seminare können auch in englischer Sprache angeboten werden. Die Auswahl der Wahlpflichtveranstaltungen richtet sich je nach Angebot im betreffenden Semester.</p> <p>Der / Die Studierende wählt selbständig die Kombination der Veranstaltungen und ihre Art um die vorgeschriebenen Semesterwochenstunden und Leistungspunkte zu erlangen.</p>					

Modul 4 Kommunikationswissenschaftliche Aspekte von audiovisuellen Medien (außer Kernfachstudierende Publizistik)				Regelsemester: 5.-6.		
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-Grad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
1. Modulsemester						
Mediennutzung und Medienwirkung	VL	WPfl.	2	2		
Medienmärkte	VL	WPfl.	2	2		
Journalismus	VL	Pfl.	2	2		
2. Modulsemester						
Medienwirkung	S	Pfl.	2	4	Referat	
Gesamt			6	8		
Modulprüfung:	Modulhausarbeit					
Zusatz:	<p>Alle Seminare können auch in englischer Sprache angeboten werden. Die Auswahl der Wahlpflichtveranstaltungen richtet sich je nach Angebot im betreffenden Semester.</p> <p>Der / Die Studierende wählt selbständig die Kombination der Veranstaltungen und ihre Art um die vorgeschriebenen Semesterwochenstunden und Leistungspunkte zu erlangen.</p>					

Modul 5 Campus TV I				Regelsemester: 3.-4.		
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-Grad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
1. Modulsemester						
Lehrredaktion CTV I – Teil I	LR	Pfl.	2	5	Produktion von Beiträgen	
Workshops – Teil I	Ü	Pfl.	1	1	Teilnahme an Workshops	
2. Modulsemester						
Lehrredaktion CTV I – Teil II	LR	Pfl.	2	5	Produktion von Beiträgen	
Workshops – Teil II	Ü	Pfl.	1	1	Teilnahme an Workshops	
Gesamt			6	12		
Modulprüfung:	Portfolio					
Modul 6 Campus TV II				Regelsemester: 5.-6.		

Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-Grad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteil- prüfung
1. Modulsemester						
Lehrredaktion CTV II – Teil I	LR	Pfl.	2	4	Produktion von Beiträgen	
Workshops	Ü	Pfl.	1	1	Teilnahme	
2. Modulsemester						
Lehrredaktion CTV II – Teil II	LR	Pfl.	2	5	Produktion von Beiträgen	
Tutorentätigkeit	Ü	Pfl.	1	2	Tutorentätigkeit	
Gesamt			6	12		
Modulprüfung:	Portfolio					

Legende:

Pfl. = Pflichtlehrveranstaltung
 WPfl. = Wahlpflichtlehrveranstaltung
 V = Vorlesung
 Ü = Übung
 PS = Proseminar
 S = Seminar
 ZS = Zusatzseminar
 LR = Lehrredaktion
 PK = Praxiskurs

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17 :

Fachbereich 02

Erziehungswissenschaft

Bestimmungen für das Kernfach Erziehungswissenschaft

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): Keine.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 56 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 56 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

Insgesamt sind 103 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Im Kernfach können die folgenden Studienrichtungen gewählt werden:

Lebenslanges Lernen und Medienbildung (LLLMB)

Sonderpädagogik (SO)

Sozialpädagogik und Allgemeine Erziehungswissenschaft (SPAEW)

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Pflichtmodule für alle Studienrichtungen:

Modul 1: Einführung in das Studium der Erziehungswissenschaft							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Einführung in die Erziehungswissenschaft	V	1oder 2	Pfl	2	3		
Studienbezogene Kompetenzen	V	1oder 2	Pfl	2	2		
Tutorium	T	1oder 2	Pfl.	2	2		
Propädeutikum Erziehungswissenschaft	S	1oder 2	Pfl	2	2		
Tutorium	T	1oder 2	Pfl.	2	2		
Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft	S	1oder 2	Pfl	2	3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20 min) oder Präsentation (30 min)						
Gesamt				12 SWS	14 LP		

Modul 2: Erziehung und Bildung reflektieren							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung	Modulteilprüfung
Erziehungs- und Bildungstheorien	V	1oder 2	Pfl.	2	3		
Gesellschaftliche Voraussetzungen von Erziehung und Bildung	S	1oder 2	Pfl.	2	4		
Einführung in die empirische Forschung	V	1oder 2	Pfl.	2	3		
Sozialisations- und Entwicklungstheorien	S	1oder 2	Pfl.	2	4		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20 min) oder Präsentation (30 min)						
Gesamt				8 SWS	14 LP		

Modul 3 Pädagogisches Handeln reflektieren							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung	Modulteilprüfung
Pädagogische Institutionen und Organisationen	V	1oder 2	Pfl.	2	3		
Theorien pädagogischen Handelns	V	1oder 2	Pfl.	2	3		
Pädagogische Professionalität	S	1oder 2	Pfl.	2	3		
Anthropologische Voraussetzungen von Erziehung und Bildung	S	1oder 2	Pfl.	2	3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20 min) oder Präsentation (30 min)						
Gesamt				8 SWS	12 LP		

Modul 4 Pädagogisches Handeln erforschen							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung	Modulteilprüfung
Methodologie, qualitativ und quantitativ	S	3 oder 4	Pfl.	2	5		
Tutorium	T	3 oder 4	Pfl.	2	3		
Unterschiedliche Verfahren der Datenerhebung und -auswertung	S	3 oder 4	Pfl.	2	5		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20 min) oder Präsentation (30 min)						
Gesamt				6 SWS	13 LP		

Modul 5 Pädagogisches Handeln analysieren und verstehen							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung	Modulteilprüfung
Einführung in das pädagogische Fallverstehen	S	3oder 4	Pfl.	2	4		
Tutorium	T	3 oder 4	Pfl.	2	3		
Unterschiedliche Verfahren der Datenerhebung und -auswertung	S	3oder 4	Pfl.	2	5		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20 min) oder Präsentation (30 min)						
Gesamt				6 SWS	12 LP		

Studienrichtung Sozialpädagogik und Allgemeine Erziehungswissenschaft (SPAEW)

Modul 6 SPAEW Grundlagen							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung	Modulteilprüfung
Handlungsfelder und Handlungskonzepte der Sozialpädagogik und der Allgemeinen Erziehungswissenschaft	V	3oder 4	Pfl.	2	3		
Ausgewählte Theorien der Sozialpädagogik und der Allgemeinen Erziehungswissenschaft	S	3oder4	Pfl.	2	4		
Der Lebenslauf als (sozial-)pädagogische Ordnung	S	3oder4	Pfl.	2	4		
Pädagogische Passungsverhältnisse: Lebenslagen, Entwicklung und Bewältigung	S	3oder4	Pfl.	2	4		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20 min) oder Präsentation (30 min)						
Gesamt				8 SWS	15 LP		

Modul 7 SPAEW Projekte							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung	Modulteilprüfung
Bearbeitung von Forschungsproblemen	S	5	Pfl.	4	6		
Studentisches Forschungsprojekt		5	Pfl.		4		
Modulprüfung:	Projektbericht						
Gesamt				4 SWS	10 LP		

Modul 8 Theorie-Praxis-Bezug							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung	Modulteilprüfung
Praktikum		5	Pfl.		8		
Praktikumsbegleitung	S	5	Pfl.	2	2		
Modulprüfung:	Praktikumsbericht						
Gesamt				2 SWS	10 LP		

Modul 9 SPAEW Bachelor-Arbeit in der Studienrichtung Sozialpädagogik und Allgemeine Erziehungswissenschaft							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung	Modulteilprüfung
BA-Arbeit		6	Pfl.		12		
BA-Prüfung		6	Pfl.		5		
Beratung und Begleitung der BA-Arbeit	S	6	Pfl.	2	3		
Modulprüfung:							
Gesamt				2 SWS	20 LP		

Studienrichtung Lebenslanges Lernen und Medienbildung (LLLMB)

Modul 6 LLLMB Grundlagen „Lebenslanges Lernen und Medienbildung“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung	Modulteilprüfung
Lebenslanges Lernen und Medienbildung	V	3oder 4	Pfl.	2	3		
Lebenslanges Lernen im gesellschaftlichen und individuellen Zusammenhang in Hinsicht auf Handlungsformen	S	3oder 4	Pfl.	2	4		
Ansätze und Konzepte „Lebenslanges Lernen und Medienbildung“	S	3oder 4	Pfl.	2	4		
Lehren und Lernen mit neuen Medien	S	3oder 4	Pfl.	2	4		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20 min) oder Präsentation (30 min)						
Gesamt				8 SWS	15 LP		

Modul 7 LLLMB Projekte „Lebenslanges Lernen und Medienbildung“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-	Verpflich-	SWS	Leis-	Studienlei-	Modul-

		semester	tungs- grad		tungs- punk- te	stung	teilprüfung
Begleitung, Durchführung und Auswertung von Projekten	S	4oder 5	Pfl.	2	4		
Studentisches Forschungsprojekt „Lebenslanges Lernen und Medienbildung“		5	Pfl.		4		
Modulprüfung:	Projektbericht						
Gesamt				4 SWS	10 LP		

Modul 8 LLLMB Theorie-Praxis-Bezug „Lebenslanges Lernen und Medienbildung“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungs- grad	SWS	Leis- tungs- punkte	Studienlei- stung	Modul- teilprüfung
Begleitung des Praktikums	S	5	Pfl.	2	2		
Praktikum		5	Pfl.		8		
Modulprüfung:	Praktikumsbericht						
Gesamt				2 SWS	10 LP		

Modul 9 LLLMB Bachelor-Arbeit in der Studienrichtung Lebenslanges Lernen und Medienbildung							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungs- grad	SWS	Leis- tungs- punkte	Studienlei- stung	Modul- teilprüfung
Begleitung der BA-Arbeit	S	6	Pfl.	2	3		
BA-Arbeit		6	Pfl.		12		
BA-Prüfung		6	Pfl.		5		
Modulprüfung:							
Gesamt				2 SWS	20 LP		

Studienrichtung Sonderpädagogik (SO)

Modul 6 SO Grundlagen der Sonderpädagogik							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungs- grad	SWS	Leis- tungs- punkte	Studienlei- stung	Modul- teilprüfung
Allgemeine Sonderpädagogik	V	3oder 4	Pfl.	2	3		
Pädagogik bei Störungen der sozialen, emotionalen und sprachlichen Entwicklung	S	3oder 4	Pfl.	2	4		
Pädagogik bei Störungen der kognitiven Ent-	S	3oder 4	Pfl.	2	4		

wicklung							
Psychomotorik	S	3oder 4	Pfl.	2	4		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20 min) oder Präsentation (30 min)						
Gesamt				8 SWS	15 LP		

Modul 7 SO Projekte der Sonderpädagogik							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung	Modulteilprüfung
Bearbeitung von Forschungsproblemen	S	4	Pfl.	4	6		
Studienrichtungsspezifische Projekte		5	Pfl.		4		
Modulprüfung:	Projektbericht						
Gesamt				4 SWS	10 LP		

Modul 8 SO Theorie-Praxis-Bezug der Sonderpädagogik							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung	Modulteilprüfung
Praktikum	Pr	5	Pfl.		8		
Begleitung des Praktikums	S	5	Pfl.	2	2		
Modulprüfung:	Praktikumsbericht						
Gesamt				2 SWS	10 LP		

Modul 9 SO Abschlussmodul							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung	Modulteilprüfung
Beratung und Begleitung der BA-Arbeit	S	6	Pfl.	2	3		
BA-Arbeit		6	Pfl.		12		
BA-Prüfung		6	Pfl.		5		
Modulprüfung:							
Gesamt				2 SWS	20 LP		

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums ist ein sechswöchiges Praktikum in einer pädagogischen Einrichtung zu absolvieren. Für das Praktikum werden 8 LP vergeben.

4. Empfohlene Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums wird ein Auslandsaufenthalt von mehreren Monaten Dauer dringend empfohlen.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Für die mündliche Abschlussprüfung werden 5 LP vergeben.

Bestimmungen für das Beifach Erziehungswissenschaft

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):
Keine.
2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen eine Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)
Keine.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	36 SWS, davon
· Pflichtlehrveranstaltungen:	36 SWS
· Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	0 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Modul 1 BF Erziehung und Bildung reflektieren							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-	Studienleistungs-	Modul-
					tungs-	tung	teilprüfung

					punkte		
Einführung in die Erziehungswissenschaft	V	1 oder 2	Pfl.	2	3		
Erziehungs- und Bildungstheorien	V	1 oder 2	Pfl.	2	4		
Theorien pädagogischen Handelns	V	1 oder 2	Pfl.	2	3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20 min) oder Präsentation (30 min)						
Gesamt				6 SWS	10 LP		

Modul 2 BF Pädagogisches Handeln reflektieren und erforschen							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung	Modulteilprüfung
Pädagogische Institutionen und Organisationen	V	1 oder 2	Pfl.	2	4		
Einführung in die empirische Forschung	V	1 oder 2	Pfl.	2	3		
Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft	PrS	1 oder 2	Pfl.	2	3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20 min) oder Präsentation (30 min)						
Gesamt				6 SWS	10 LP		

Modul 3 BF Pädagogische Handlungsfelder erforschen und reflektieren I							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung	Modulteilprüfung
Lebenslanges Lernen und Medienbildung	V	3 oder 4	Pfl.	2	3		
Allgemeine Sonderpädagogik	V	3 oder 4	Pfl.	2	3		
Handlungsfelder und Handlungskonzepte der Sozialpädagogik und der Allgemeinen Erziehungswissenschaft	V	3 oder 4	Pfl.	2	4		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20 min) oder Präsentation (30 min)						
Gesamt				6 SWS	10 LP		

Modul 4 BF Pädagogische Handlungsfelder erforschen und reflektieren II							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung	Modulteilprüfung

					te		
Lebenslanges Lernen und Medienbildung	S	3 oder 4	Pfl.	2	3		
Sonderpädagogik	S	3 oder 4	Pfl.	2	3		
Sozialpädagogik und Allgemeine Erziehungswissenschaft	S	3 oder 4	Pfl.	2	4		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20 min) oder Präsentation (30 min)						
Gesamt				6 SWS	10 LP		

Modul 5 BF Berufsbezogene Kompetenzen							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung	Modulteilprüfung
Berufsbezogene Kompetenzen	S	5 oder 6	Pfl.	2	3		
Tutorium	T	5 oder 6	Pfl.	2	3		
Pädagogische Professionalität	S	5 oder 6	Pfl.	2	4		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20 min) oder Präsentation (30 min)						
Gesamt				6 SWS	10 LP		

Modul 6 BF Pädagogisches Handeln und Diversität							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung	Modulteilprüfung
Gender-Studies	S	5 oder 6	Pfl.	2	3		
Theorien und Konzepte von Gleichheit und Differenz, Diversität und Ungleichheit	S	5 oder 6	Pfl.	2	3		
Pädagogische Reflexion auf und Umgang mit Ungleichheit	S	5 oder 6	Pfl.	2	4		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20 min) oder Präsentation (30 min)						
Gesamt				6 SWS	10 LP		

Legende:

HS = Hauptseminar
OS = Oberseminar

P	=	Praktikum
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
PrS	=	Proseminar
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17:

Fachbereich 02

Politikwissenschaft

Bestimmungen für das Kernfach Politikwissenschaft

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):
keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	62 SWS, davon
· Pflichtlehrveranstaltungen:	36 SWS
· Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	26 SWS

Insgesamt sind 105 Leistungspunkte (einschließlich des Praktikums) zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1: Einführung und methodische Grundlagen					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
Einführung in die Politikwissenschaft	V	1	Pfl.	2 SWS	2 LP
Wissenschaftliches Arbeiten und Schlüsselqualifikationen	Ü	1	Pfl.	2 SWS	2 LP
Statistik I	V	2 (oder 1*)	Pfl.	2 SWS	3 LP
Statistik I	Ü	2 (oder 1*)	Pfl.	2 SWS	3 LP
Methoden der emp. Politikforschung I	V	1 (oder 2*)	Pfl.	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	abschließende Klausur (90 min) oder mündl. Prüfung (15 min) Die Modulprüfung besteht aus zwei Teilen: die eine Teilprüfung bezieht sich auf die „Einführung in die Politikwissenschaft“ (Gewichtung: ein Drittel), und kann direkt nach der Vorlesung im ersten Semester absolviert werden; die andere Teilprüfung bezieht sich auf „Methoden der empirischen Politikforschung/ Statistik“ (Gewichtung: zwei Drittel) und wird in der Regel nach dem zweiten Semester absolviert. Beide Teilprüfungen müssen bestanden sein.				1 LP
Gesamt				10 SWS	14 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				

Modul 2: Basismodul „Das politische System der Bundesrepublik Deutschland“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
Einführung in das polit. System der BRD	V	1 (oder 2*)	Pfl.	2 SWS	2 LP
Das politische System der BRD	S	1 (oder 2*)	Pfl.	2 SWS	4 LP
Thema	V	2 (oder 3*)	WPfl.	2 SWS	2 LP
Modulprüfung	abschließende Klausur (90 min), mündliche Prüfung (15 min) oder Hausarbeit**				1 LP
Gesamt				6 SWS	9 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				

Modul 3: Basismodul „Politische Theorie“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
Einführung in die politische Theorie	V	1 (oder 2*)	Pfl.	2 SWS	2 LP
Politische Theorie	S	1 (oder 3*)	Pfl.	2 SWS	4 LP
Thema	V	2 (oder 3*)	WPfl.	2 SWS	2 LP
Modulprüfung	abschließende Klausur (90 min), mündliche Prüfung (15 min) oder Hausarbeit**				1 LP
Gesamt				6 SWS	9 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				

Modul 4: Basismodul „Wirtschaft und Gesellschaft“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
Einführung in Wirtschaft und Gesellschaft	V	3 (oder 2*)	Pfl.	2 SWS	2 LP
Wirtschaft und Gesellschaft	S	2 (oder 3*)	Pfl.	2 SWS	4 LP
Thema	V	4 (oder 3*)	WPfl.	2 SWS	2 LP
Modulprüfung	abschließende Klausur (90 min), mündliche Prüfung (15 min) oder Hausarbeit**				1 LP
Gesamt				6 SWS	9 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				

Modul 5: Basismodul „Analyse und Vergleich politischer Systeme“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
Einführung in die Analyse und den Vergleich pol. Systeme	V	2 (oder 1*)	Pfl.	2 SWS	2 LP
Analyse und Vergleich politischer Systeme	S	3 (oder 1*)	Pfl.	2 SWS	4 LP
Thema	V	3 (oder 2*)	WPfl.	2 SWS	2 LP
Modulprüfung	abschließende Klausur (90 min), mündliche Prüfung (15 min) oder Hausarbeit**				1 LP
Gesamt				6 SWS	9 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				

Modul 6: Basismodul „Internationale Beziehungen“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
Einführung in die Internationalen Beziehungen	V	2 (oder 1*)	Pfl.	2 SWS	2 LP
Internationale Beziehungen	S	3 (oder 1*)	Pfl.	2 SWS	4 LP
Thema	V	3 (oder 2*)	WPfl.	2 SWS	2 LP
Modulprüfung	abschließende Klausur (90 min), mündliche Prüfung (15 min) oder Hausarbeit**				1 LP
Gesamt				6 SWS	9 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				

Modul 7: Aufbaumodul I „Berufsfeldorientierte Qualifikationen und fortgeschrittene Methoden“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
Statistik II	V	3 (oder 4*)	Pfl.	2 SWS	3 LP
Methoden der empirischen Politikforschung II	V	4 (oder 3*)	Pfl.	2 SWS	3 LP
Berufsfeldqualifikation I: Statistik II	Ü	3 (oder 4*)	Pfl.	2 SWS	3 LP
Berufsfeldqualifikation II	Ü	5 (oder 3*)	WPfl.	2 SWS	3 LP
Fachspezifische Anwendung von Forschungsmethoden	S	5 (oder 4*)	WPfl.	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	abschließende Klausur (90 min), mündliche Prüfung (15 min) oder Hausarbeit				1 LP
Gesamt				10 SWS	16 LP
Zugangsvoraussetzung	Das Grundlagenmodul (Modul 1) muss absolviert sein.				

Modul 8: Aufbaumodul II „Politikwissenschaftliche Vertiefung 1“					
Die Lehrveranstaltungen sind aus einem oder mehreren der folgenden Schwerpunktbereiche zu wählen:	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
Mögliche Schwerpunktbereiche sind: - „Politisches System der BRD“ - „Analyse und Vergleich politischer Systeme“	S	4	WPfl.	2 SWS	3 LP
- „Internationale Beziehungen“ - „Politische Theorie“ - „Wirtschaft und Gesellschaft“	V	4 oder 5	WPfl.	2 SWS	2 LP
Die insgesamt vier Seminare aus den Aufbaumodulen II und III müssen sich auf mindestens zwei Schwerpunktbereiche beziehen. Mit den Modulprüfungen in den Aufbaumodulen II und III müssen zwei verschiedene Schwerpunktbereiche abgedeckt werden.	S	5	WPfl.	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit oder mündliche Prüfung				3 LP
Gesamt				6 SWS	11 LP
Zugangsvoraussetzung	Das Grundlagenmodul (Modul 1) muss absolviert sein.				

Modul 9: Aufbaumodul III „Politikwissenschaftliche Vertiefung 2“					
Die Lehrveranstaltungen sind aus einem oder mehreren der folgenden Schwerpunktbereiche zu wählen:	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
Mögliche Schwerpunktbereiche sind: - „Politisches System der BRD“ - „Analyse und Vergleich politischer Systeme“ - „Internationale Beziehungen“ - „Politische Theorie“ - „Wirtschaft und Gesellschaft“ Die insgesamt vier Seminare aus den Aufbaumodulen II und III müssen sich auf mindestens zwei Schwerpunktbereiche beziehen. Mit den Modulprüfungen in den Aufbaumodulen II und III müssen zwei verschiedene Schwerpunktbereiche abgedeckt werden.	S	4	WPfl.	2 SWS	3 LP
	V	4 oder 5	WPfl.	2 SWS	2 LP
	S	5	WPfl.	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit oder mündliche Prüfung				3 LP
Gesamt				6 SWS	11 LP
Zugangsvoraussetzung	Das Grundlagenmodul (Modul 1) muss absolviert sein.				

* Gilt für Studierende, die ihr Studium im Sommersemester beginnen.

** In zwei der fünf Basismodule „Das politische System der Bundesrepublik Deutschland“, „Politische Theorie“, „Wirtschaft und Gesellschaft“, „Analyse und Vergleich politischer Systeme“ und „Internationale Beziehungen“ sind im Rahmen der Modulprüfungen wissenschaftliche Hausarbeiten zu schreiben. Eine einmal gewählte Prüfungsform für das Modul ist verbindlich. Im Falle der Wiederholung einer Prüfung muss diese in derselben Form erbracht werden wie der/die nicht bestandene/n Versuch/e.

Legende:

LP	=	Leistungspunkte
P	=	Praktikum
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums ist ein 6-wöchiges Praktikum in einem gegenstandsnahen Bereich zu absolvieren. Für das Praktikum werden 8 LP vergeben.

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Es wird dringend empfohlen, mindestens ein Semester im Ausland zu studieren. Der dafür beste Zeitpunkt im Bachelor-Studiengang ist nach dem dritten oder vierten Semester, d. h. nach dem Abschluss der Basismodule. Prinzipiell sind alle im Ausland erfolgreich erbrachten Leistungen aus dem Bereich der Politikwissenschaft anerkennungsfähig.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 10 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Für die mündliche Prüfung werden 5 LP vergeben.

Bestimmungen für das Beifach Politikwissenschaft

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	32 SWS, davon
· Pflichtlehrveranstaltungen:	8 SWS
· Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	24 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1B: Einführung und methodische Grundlagen					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungspunkte
Einführung in die Politikwissenschaft	V		Pfl.	2 SWS	2 LP
Statistik I	V		Pfl.	2 SWS	3 LP
Statistik I	Ü		Pfl.	2 SWS	3 LP
Methoden der emp. Politikforschung I	V		Pfl.	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	abschließende Klausur (90 min) oder mündl. Prüfung (15 min) Die Modulprüfung besteht aus zwei Teilen: die eine Teilprüfung bezieht sich auf die „Einführung in die Politikwissenschaft“ (Gewichtung: ein Drittel), und kann direkt nach der Vorlesung im ersten Semester absolviert werden; die andere Teilprüfung bezieht sich auf „Methoden der empirischen Politikforschung/Statistik“ (Gewichtung: zwei Drittel) und wird in der Regel nach dem zweiten Semester absolviert. Beide Teilprüfungen müssen bestanden sein.				1 LP
Gesamt				8 SWS	12 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				

Von den folgenden fünf Basismodulen müssen vier absolviert werden. Die Wahl der vier Basismodule ist verbindlich. Das Absolvieren eines fünften Basismoduls ist nicht möglich.

Modul 2B: Basismodul „Das politische System der Bundesrepublik Deutschland“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungspunkte
Einführung in das polit. System der BRD	V		WPfl.	2 SWS	3 LP
Das politische System der BRD	S		WPfl.	2 SWS	5 LP
Thema	V		WPfl.	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	abschließende Klausur (90 min), mündliche Prüfung (15 min) oder Hausarbeit*				1 LP
Gesamt				6 SWS	12 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				

Modul 3B: Basismodul „Politische Theorie“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
Einführung in die politische Theorie	V		WPfl.	2 SWS	3 LP
Politische Theorie	S		WPfl.	2 SWS	5 LP
Thema	V		WPfl.	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	abschließende Klausur (90 min), mündliche Prüfung (15 min) oder Hausarbeit*				1 LP
Gesamt				6 SWS	12 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				

Modul 4B: Basismodul „Wirtschaft und Gesellschaft“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
Einführung in Wirtschaft und Gesellschaft	V		WPfl.	2 SWS	3 LP
Wirtschaft und Gesellschaft	S		WPfl.	2 SWS	5 LP
Thema	V		WPfl.	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	abschließende Klausur (90 min), mündliche Prüfung (15 min) oder Hausarbeit*				1 LP
Gesamt				6 SWS	12 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				

Modul 5B: Basismodul „Analyse und Vergleich politischer Systeme“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
Einführung in die Analyse und den Vergleich politischer Systeme	V		WPfl.	2 SWS	3 LP
Analyse und Vergleich politischer Systeme	S		WPfl.	2 SWS	5 LP
Thema	V		WPfl.	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	abschließende Klausur (90 min), mündliche Prüfung (15 min) oder Hausarbeit*				1 LP
Gesamt				6 SWS	12 LP
Zugangsvoraussetzung	Keine				

Modul 6B: Basismodul „Internationale Beziehungen“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
Einführung in die Internationalen Beziehungen	V		WPfl.	2 SWS	3 LP
Internationale Beziehungen	S		WPfl.	2 SWS	5 LP
Thema	V		WPfl.	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	abschließende Klausur (90 min), mündliche Prüfung (15 min) oder Hausarbeit*				1 LP
Gesamt				6 SWS	12 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				

* In zwei der vier gewählten Basismodule „Das politische System der Bundesrepublik Deutschland“, „Politische Theorie“, „Wirtschaft und Gesellschaft“, „Analyse und Vergleich politischer Systeme“ und „Internationale Beziehungen“ sind im Rahmen der Modulprüfungen wissenschaftliche Hausarbeiten zu schreiben. Eine einmal gewählte Prüfungsform für das Modul ist verbindlich. Im Falle der Wiederholung einer Prüfung muss diese in derselben Form erbracht werden wie der/die nicht bestandene/n Versuch/e.

Legende:

LP	=	Leistungspunkte
P	=	Praktikum
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 02

Publizistik

Bestimmungen für das Kernfach Publizistik

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	68 SWS, davon
· Pflichtlehrveranstaltungen:	52 SWS
· Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	16 SWS

Insgesamt sind 103 Leistungspunkte in den Lehrveranstaltungen zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1). Weitere 17

Leistungspunkte werden durch die Bachelor-Prüfungen erworben.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1a „Überblick über die Publizistikwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Einführung in die Publizistikwissenschaft	V	1/2	Pfl	2	2	
Wissenschaftliches Lesen und Verstehen	ÜM	1/2	Pfl	2	3	
Modulprüfung	Abschließende Klausur (60 min)					
Gesamt				4	5	

Modul 1b „Einführung in das publizistikwissenschaftliche Arbeiten“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Begriffe und Theorien der Publizistikwissenschaft	PS	1/2	Pfl	2	3	
Wissenschaftliches Arbeiten	ÜM	1/2	Pfl	2	3	
Modulprüfung	Abschließende Hausarbeit					
Gesamt				4	6	

Modul 2a „Methoden der Publizistikwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Methoden der Publizistikwissenschaft	V	1/2	Pfl	2	2	
Statistik I (+Tutorium)	ÜM	1/2	Pfl	4	4	Unbenotete Klausur
Methodenkurs: Befragung	ÜM	1/2	Pfl	2	3	
Methodenkurs: Soz.-wiss. Experiment	ÜM	1/2	Pfl	2	3	
Modulprüfung	Abschließende empirische Projektarbeit/Projektbericht					
Gesamt				10	12	

Modul 2b „Inhaltsanalyse & Datenanalyse“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Methodenkurs: Inhaltsanalyse	ÜM	3/4	Pfl	2	4	
Tutorium: Datenanalyse mit SPSS	Tut	3/4	Pfl	2	3	
Modulprüfung	Abschließende empirische Projektarbeit/Projektbericht					
Gesamt				4	7	

Modul 3 „Berufsfeld Journalismus“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Einführung in den Journalismus	V	1/2	Pfl	2	2	
Grundlagen des Zeitungsjournalismus	V	1/2	Pfl	2	2	
Nachrichtenproduktion	ÜM	1/2	Pfl	2	4	
Modulprüfung	Abschließende Praxisarbeit					
Gesamt				6	8	

Modul 4 „Medienstruktur, -recht & -geschichte“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Medien- und Journalismusgeschichte	V	1/2	Pfl	2	2	
Struktur und Organisation der Massenmedien	V	1/2	Pfl	2	2	
Medienrecht	V	1/2	Pfl	2	2	
Ausgewählte Fragen von Medienstruktur, -geschichte und -recht	Ü	1/2	WPfl	2	3	
Modulprüfung	Abschließende Hausarbeit					
Gesamt				8	9	

Modul 5 „Politische Kommunikation“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Politische Kommunikation	V	3/4	Pfl	2	2	
Politische Kommunikation	S	3/4	WPfl	2	4	
Medienpolitik	Ü	3/4	Pfl	2	2	
Modulprüfung	Abschließende Hausarbeit					
Gesamt				6	8	

Modul 6 „Zusatzqualifikationen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Zusatzqualifikationen I	V	3/4	WPfl	2	2	
Zusatzqualifikationen I	V	3/4	WPfl	2	2	
Zusatzqualifikationen I	Ü	3/4	WPfl	2	2	
Modulprüfung	Keine					
Gesamt				6	6	

Modul 7 „Online-Kommunikation/Medienkonvergenz“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Medienkonvergenz	V	3/4	Pfl	2	2	
Neue Medien / Online Kommunikation	S	3/4	WPfl	2	4	
Modulprüfung	Abschließende Hausarbeit					
Gesamt				4	6	

Modul 8 „Journalismusforschung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Nachrichtenauswahl/ Nachrichtenwesen	V	3/4	Pfl	2	2	
Aktuelle Fragen der Berufsfeldforschung	Ü	3/4	WPfl	2	3	
Modulprüfung	Abschließende Hausarbeit					
Gesamt				4	5	

Modul 9 „Berufsfeld Medienwirtschaft & PR“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Einführung in die Public Relations	V	3/4	Pfl	2	2	
Meet the Media Executives	V	3/4	Pfl	2	2	
Praktikum PR, Werbung, Wirtschaft & Forschung	P	3/4	Pfl		6	
Modulprüfung	Abschließende Klausur (90 min)					
Gesamt				4	10	

Modul 10 „Mediennutzung/Medienwirkung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Mediennutzungsforschung	Ü	5/6	Pfl	2	4	
Medienwirkungsforschung	V	5/6	Pfl	2	2	
Modulprüfung	Abschließende Hausarbeit					
Gesamt				4	6	

Modul 11 „Journalistische Praxis“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Praktikum Journalismus & Medieninhalte	P	6	Pfl	-	8	
Modulprüfung	Keine					

Modul 12 „Spezielle Wirkungsforschung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Öffentliche Meinung	V	5/6	Pfl	2	2	
Ausgewählte Fragestellungen der Wirkungsforschung	OS	5/6	WPfl	2	5	
Modulprüfung	Abschließende Hausarbeit					
Gesamt				4	7	

Modul 13a „Prüfungsmodul: Bachelor-Arbeit“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Bachelorprüfung	Schriftliche Hausarbeit					
Gesamt					12	

Modul 13b „Prüfungsmodul: Mündliche Bachelor-Prüfung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Bachelorprüfung	Mündliche Prüfung					
Gesamt					5	

Legende:

OS	=	Oberseminar
P	=	Praktikum
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
PrS	=	Proseminar
Ü	=	Übung
ÜM	=	Methodenlehre
T	=	Tutorium
V	=	Vorlesung
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums ist in Modul 9 und 11 jeweils ein Berufspraktika zu absolvieren. Für die Praktika werden jeweils 6 bzw. 8 Leistungspunkte vergeben. Einzelheiten regelt das Modulhandbuch.

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5): keine

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

2. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen.

Für die Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

Abweichend von § 15 Absatz 4 erfolgt die Anmeldung zur Bachelorarbeit in der Regel zu Beginn des vierten Semesters, sofern mindestens 80 cr, davon mindestens 60 im Kernfach, der in § 6 Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben wurden.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 45 Minuten.

Für die mündliche Bachelorprüfung werden 5 Leistungspunkte vergeben.

Gegenstand der Prüfung sind abweichend von § 16 Abs. 3 der Inhalt der Bachelorarbeit sowie Frage- und

Aufgabenstellungen im Kontext des für die Bachelorarbeit gewählten Themas sowie zwei weitere Themen aus den Modulen des Kernfaches, welche im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Absatz 2 abzustimmen sind.

Bestimmungen für das Beifach Publizistik

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (34 SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	34 SWS, davon
· Pflichtlehrveranstaltungen:	24 SWS
· Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	10 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1 „Einführung in die Publizistikwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Einführung in die Publizistikwissenschaft	V	1/2	Pfl	2	2	
Methoden der Publizistikwissenschaft	V	1/2	Pfl	2	3	
Modulprüfung	Abschließende Klausur (60 min)					
Gesamt				4	5	

Modul 2 „Berufsfeld Journalismus“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Grundlagen des Zeitungsjournalismus	V	1/2	Pfl	2	2	
Nachrichtenproduktion	ÜM	1/2	Pfl	2	4	
Modulprüfung	Abschließende Praxisarbeit					
Gesamt				4	6	

Modul 3 „Grundlagen der Publizistikwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Begriffe und Theorien der Publizistikwissenschaft	PS	1/2	Pfl	2	3	
Methodenkurs: Befragung	ÜM	1/2	Pfl	2	3	
Modulprüfung	Abschließende Hausarbeit					
Gesamt				4	6	

Modul 4 „Medienstruktur, -recht & -geschichte“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Struktur und Organisation der Massenmedien	V	1/2	Pfl	2	2	
Ausgewählte Fragen von Medienstruktur, -geschichte und -recht	Ü	1/2	WPfl	2	3	
Modulprüfung	Abschließende Hausarbeit					
Gesamt				4	5	

Modul 5 „Zusatzqualifikationen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Zusatzqualifikationen I	V	3/4	WPfl	2	2	
Zusatzqualifikationen I	Ü	3/4	WPfl	2	3	
Modulprüfung	Keine					
Gesamt				4	5	

Modul 6 „Politische Kommunikation“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Politische Kommunikation	V	3/4	Pfl	2	2	
Politische Kommunikation	S	3/4	WPfl	2	4	
Modulprüfung	Abschließende Hausarbeit					
Gesamt				4	6	

Modul 7 „Kommunikationsberufe“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Einführung in die Public Relations	V	3/4	Pfl	2	2	
Meet the Media Executives	V	3/4	Pfl	2	2	
Neue Medien/Online-Kommunikation	S	3/4	Pfl	2	5	
Modulprüfung	Abschließende Hausarbeit					
Gesamt				6	9	

Modul 8 „Mediennutzung/Medienwirkung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Mediennutzungsforschung	Ü	5/6	Pfl	2	4	
Medienwirkungsforschung	V	5/6	Pfl	2	2	
Modulprüfung	Abschließende Hausarbeit					
Gesamt				4	6	

Modul 9 „Journalistische Praxis“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Praktikum Journalismus & Medieninhalte	P	5	Pfl	-	6	
Modulprüfung	Keine					

Modul 10 „PR-Praxis“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Praktikum Public Relations	P	5/6	Pfl	-	6	
Modulprüfung	Keine					

Legende:

OS	=	Oberseminar
P	=	Praktikum
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
PrS	=	Proseminar
Ü	=	Übung
ÜM	=	Methodenlehre
T	=	Tutorium
V	=	Vorlesung
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums ist in den Modulen 9 und 10 jeweils ein mind. vierwöchiges Berufspraktikum zu absolvieren. Für das Berufspraktikum werden 6 Leistungspunkte vergeben. Einzelheiten regelt das Modulhandbuch.

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5): keine“

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 02

Soziologie

Bestimmungen für das Kernfach Soziologie

A Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 2

Keine

B Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtvolumen (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtvolumen 60 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen 60 SWS

Insgesamt sind 102 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

zzgl. 18 LP der Bachelorarbeit (12 LP) und der mündlichen Abschlussprüfung (6 LP) (siehe Anhang C).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule (KF 1 – KF 10) und den Bachelor- Abschluss (KF 11):

Basismodul: Einführung in die Soziologie (KF 1)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester¹	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Soziologie	V	1/2	Pfl	2	4	
Grundlagen der Soziologie	Ü	1/2	Pfl	2	4	
Einführung in die Techniken des Studierens	T	1/2	Pfl	2	2	
Modulprüfung²	Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung. Hausarbeit mit Präsentation					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

¹ Die Regelsemester beziehen sich jeweils auf den Studienstart im Wintersemester/Sommersemester.

² Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt nach § 13 (2) in allen entsprechenden Modulen vier Wochen.

Gegenstandmodul: Gegenstandsbezogene Soziologien (Orientierung A) (KF 2)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung in Kombination mit einer Übung der 1. gegenstandsbezogenen Soziologie	V+Ü	1/1	Pfl	2+1	3+2	
Vorlesung in Kombination mit einer Übung der 2. gegenstandsbezogenen Soziologie	V+Ü	1/1	Pfl	2+1	3+2	
Modulprüfung	Klausur (45 Min.) oder mündl. Prüfung oder Hausarbeit mit Präsentation in jeder der beiden gegenstandsbezogenen Soziologien.					
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Die Wahl der jeweiligen gegenstandsbezogenen Soziologien ist mit der Prüfungsanmeldung bindend.						

Basismodul: Sozialstruktur und Gesellschaftsvergleich (KF 3)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Sozialstruktur und Gesellschaftsvergleich	V	2/1	Pfl	4	8	
Übung zur Sozialstrukturanalyse	Ü	2/1	Pfl	1	1	
Tutorium zur Sozialstrukturanalyse	T	2/1	Pfl	1	1	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung oder Hausarbeit mit Präsentation					
Gesamt				6 SWS	10	

				LP	
--	--	--	--	-----------	--

Basismodul: Soziologische Theorien (KF 4)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Soziologische Theorien	V	2/3	Pfl	2	4	Klausur (90 Min.)
Soziologische Theorien	S	2/3	Pfl	2	4	
Soziologische Theorien	T	2/3	Pfl	2	2	
Modulprüfung	Hausarbeit mit Präsentation oder mündl. Prüfung					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Basismodul: Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung (KF 5)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung	V	3/2	Pfl	4	8	
Übung zu den Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung	Ü	3/2	Pfl	2	2	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Gegenstandsmodul: Gegenstandsbezogene Soziologien (Orientierung B) (KF 6)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung in Kombination mit einer Übung der 3. gegenstandsbezogenen Soziologie	V+Ü	3/4	Pfl	2+1	3+2	
Vorlesung in Kombination mit einer Übung der 4. gegenstandsbezogenen Soziologie	V+Ü	3/4	Pfl	2+1	3+2	
Modulprüfung	Klausur (45 Min.) oder mündl. Prüfung oder Hausarbeit mit Präsentation in jeder der beiden gegenstandsbezogenen Soziologien.					
Gesamt				6 SWS	10 LP	
	Die Wahl der jeweiligen gegenstandsbezogenen Soziologien ist mit der Prüfungsanmeldung bindend.					

Basismodul: Statistik und angewandte Sozialforschung (KF 7)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung

Einführung in die Statistik	S	4/3	Pfl	4	6	
Tutorium: Einführung in die Statistik	T	4/3	Pfl	2	1	
Seminar: Computergestützte Datenanalyse	S	4/3	Pfl	2	3	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.)					
Gesamt				8 SWS	10 LP	

Gegenstandsmodul: Wahlveranstaltung Soziologie (KF 8)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar 1: Gegenstandsbezogene Soziologie oder Wahlveranstaltung	S	4/5	Pfl	2	4	
Seminar 2: Gegenstandsbezogene Soziologie oder Wahlveranstaltung	S	4/5	Pfl	2	4	
AG: Gegenstandsbezogene Soziologie	AG	4/5	Pfl	2	2	
Modulprüfung	Hausarbeit mit Präsentation in einem der Seminare					
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Die Wahl der jeweiligen gegenstandsbezogenen Soziologien bzw. Wahlveranstaltung ist mit der Prüfungsanmeldung bindend.						

Basismodul: Methoden der qualitativen empirischen Sozialforschung (KF 9)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Methoden der qualitativen empirischen Sozialforschung	V	5/4	Pfl	2	4	
Übung zu den Methoden der qualitativen empirischen Sozialforschung	Ü	5/4	Pfl	2	2	
AG zu den Methoden der qualitativen empirischen Sozialforschung	AG	5/4	Pfl	2	4	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) oder Forschungsbericht oder mündl. Prüfung					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Praxismodul: Praxismodul (KF 10)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Forschungs- oder Berufs-	Sozio-	5/5	Pfl	-	8 LP	Praxisbericht

praktikum	logische Praxis					(bestanden/ nicht bestanden)
Theoretische und empirische Analyse des Praxisfeldes	Koll.	5/5	Pfl	2	2 LP	
Modulprüfung	keine					
Gesamt				2 SWS	10 LP	

Bachelor-Abschluss (KF 11)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-Semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
BA-Arbeiten-Kolloquium	Koll	6/6	Pfl	2	2	
BA-Abschlussarbeit	siehe Anhang C	6/6	Pfl	-	12	
Mündliche Abschlussprüfung	siehe Anhang C	6/6	Pfl	-	6	
Gesamt					20 LP	

3. Forschungs- oder Berufspraktikum im Umfang von 240 Stunden
Im Rahmen des Studiums ist ein solches Praktikum zu absolvieren (Praxismodul KF10).

4. Empfohlene Auslandsaufenthalte

Nach dem vierten Fachsemester besteht die Möglichkeit, ein Auslandssemester einzubauen. Auf § 9 Abs. 2 wird hingewiesen.

C Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt rund 30 Minuten. Für diese mündliche Prüfung werden 6 LP vergeben.

3. Note des BA-Abschluss-Moduls

Die Modulnote ergibt sich aus der Note der BA-Abschlussarbeit (gewichtet mit zwei Drittel) und der Note der mündlichen Abschlussprüfung (gewichtet mit einem Drittel).

Bestimmungen für das Beifach Soziologie**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 2

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang 36 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen 36 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 2).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden sechs Pflichtmodule (BF 1 – BF 6):

Basismodul: Einführung in die Soziologie (BF 1)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester¹	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Soziologie	V	1/2	Pfl	2	4	
Grundlagen der Soziologie	Ü	1/2	Pfl	2	4	
Einführung in die Techniken des Studierens	T	1/2	Pfl	2	2	
Modulprüfung²	Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

¹ Die Regelsemester beziehen sich jeweils auf den Studienstart im Wintersemester/Sommersemester.

² Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt nach § 13 (2) in allen entsprechenden Modulen 4 Wochen.

Gegenstandsmodul: Gegenstandsbezogene Soziologien (Orientierung A) (BF 2)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung in Kombination mit einer Übung der 1. gegenstandsbezogenen Soziologie	V+Ü	4/3	Pfl	2+1	3+2	
Vorlesung in Kombination	V+Ü	4/3	Pfl	2+1	3+2	

mit einer Übung der 2. gegenstandsbezogenen Soziologie						
Modulprüfung	Klausur (45 Min.) oder mündl. Prüfung oder Hausarbeit mit Präsentation in jeder der beiden gegenstandsbezogenen Soziologien.					
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Die Wahl der jeweiligen gegenstandsbezogenen Soziologien ist mit der Prüfungsanmeldung bindend.						

Basismodul: Sozialstruktur und Gesellschaftsvergleich (BF 3)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Sozialstruktur und Gesellschaftsvergleich	V	2/1	Pfl	4	8	
Übung zur Sozialstrukturanalyse	Ü	2/1	Pfl	1	1	
Tutorium zur Sozialstrukturanalyse	T	2/1	Pfl	1	1	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung oder Hausarbeit mit Präsentation					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Gegenstandsmodul: Gegenstandsbezogene Soziologien (Orientierung B) (BF 4)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung in Kombination mit einer Übung der 3. gegenstandsbezogenen Soziologie	V+Ü	6/5	Pfl	2+1	3+2	
Vorlesung in Kombination mit einer Übung der 4. gegenstandsbezogenen Soziologie	V+Ü	6/5	Pfl	2+1	3+2	
Modulprüfung	Klausur (45 Min.) oder mündl. Prüfung oder Hausarbeit mit Präsentation in jeder der beiden gegenstandsbezogenen Soziologien.					
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Die Wahl der jeweiligen gegenstandsbezogenen Soziologien ist mit der Prüfungsanmeldung bindend.						

Basismodul: Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung (BF 5)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Methoden der quantitativen empirischen Sozi-	V	3/2	Pfl	4	8	

alforschung						
Übung zu den Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung	Ü	3/2	Pfl	2	2	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Basismodul: Methoden der qualitativen empirischen Sozialforschung (BF 6)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Methoden der qualitativen empirischen Sozialforschung	V	5/4	Pfl	2	4	
Tutorium zu den Methoden der qualitativen empirischen Sozialforschung	T	5/4	Pfl	2	2	
AG zu den Methoden der qualitativen empirischen Sozialforschung	AG	5/4	Pfl	2	4	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) oder Forschungsbericht oder mündl. Prüfung					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Legende:**KF** = Kernfach**BF** = Beifach**Veranstaltungsarten:****V** = Vorlesung**Ü** = Übung**T** = Tutorium**S** = Seminar**V+Ü** = Vorlesung (90 Min.) in Kombination mit Übung (45 Min.)**AG** = Arbeitsgruppe**Koll** = Kolloquium

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17**Fachbereich 05****American Studies****Bestimmungen für das Kernfach: American Studies****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen****1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):**

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in englischer Sprache befähigen. Des Weiteren wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Sprachkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache verfügen.

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 48 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 44 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 4 SWS

Insgesamt sind 103 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

2. Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch. Den Modulen vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens C 1. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 50% der Aufgaben lösen), können nicht an den Übungen der Grundmodule GMK I-III, GMB I,II und GME I-III teilnehmen. Ein Besuch der Vorlesungen 114, 124, 125 und 133 ist jedoch gestattet. Die Wiederholung des Tests ist in zwei nachfolgenden Semestern möglich.

Als Ersatz für den Sprachpraktischen Eingangstest werden folgende Nachweise akzeptiert:

- das "Certificate in Advanced English" (Anbieter: Cambridge ESOL; Mindestnote C)
- das "Certificate of Proficiency in English" (Anbieter: Cambridge ESOL; Mindestnote: C)
- der "Test of English as a Foreign Language" (TOEFL; Anbieter: Educational Testing Service) ¹

Die Testergebnisse dürfen jeweils nicht älter als zwei Jahre sein.

¹ Das Ergebnis des Internet-basierten TOEFL (iBT) muss mindestens 85 von 120 Punkten betragen. Bei der schriftlichen Version des TOEFL (IPT) muss das Ergebnis mindestens 567 von 677 Punkten betragen.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1 Grundmodul Language and Communication
- 2.2 Grundmodul Literature
- 2.3 Grundmodul Cultural Studies
- 2.4 Grundmodul Culture, Media, and Literature
- 2.5 Aufbaumodul Interculturalism and Regionalism
- 2.6 Aufbaumodul Literature and Culture
- 2.7 Aufbaumodul Literature and Culture
- 2.8 Abschlussmodul

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

American Studies als Kernfach im B.A.-Studiengang:

2.1

Grundmodul Language and Communication (GMK I)				Regelsemester: 1.-2.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Int. Lang. Skills (110)	Ü	Pfl	2	4	
Transl. Skills I (111)	Ü	Pfl	2	3	
Written English I (112)	Ü	Pfl	2	3	
Spoken English (Phonetics; 113)	Ü	Pfl	2	3	
Lecture Introduction to Engl. Ling.	V	Pfl	2	2	K (30 Min.)
Modulprüfung				K (90 Min.) in 111 oder 112	
Gesamt			10	15	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest					

GMK I/AMK I: Die Studierenden haben in den Kursen Written English (112, 311) und Translation Skills (111, 310) die Wahl, vor der ersten Klausur zu entscheiden, in welchem der Kurse die Modulprüfung erbracht werden soll.

2.2

Grundmodul Literature (GMK II)				Regelsemester: 1.-2.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Introduction to Literary Studies (120)	Ü	Pfl	2	6	H
Proseminar (AS 122)	PS	Pfl	2	7	
Lecture: Am.Lit. (AS 124)	V	Pfl	2	1	
Modulprüfung				H in AS 122	
Gesamt			6	14	

2.3

Grundmodul Cultural Studies (GMK III)				Regelsemester: 1.-3.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-Grad	SWS	LP	Studienleistung
Cultural Studies I (AS 130)	Ü	Pfl	2	4	K (90 Min.)
Cultural Studies II (AS 131)	Ü	Pfl	2	4	K (90 Min.)
Cultural Studies III (AS 132)	Ü	Pfl	2	4	
Lecture: Cultural Studies (133)	V	Pfl	2	1	
Modulprüfung				K (90 Min.) in AS 132	
Gesamt			8	13	

2.4

Grundmodul Culture, Media, and Literature (GMK IV)				Regelsemester: 3.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-Grad	SWS	LP	Studienleistung
Proseminar II (AS 123)	PS	Pfl	2	7	H
Cultural Studies IV (AS 211)	Ü	Pfl	2	4	
Independent Studies (212) oder Praktikum		Wpfl		5	Bericht od. Bescheinigung od. Transcript
Modulprüfung				keine	
Gesamt			4	16	

2.5

Aufbaumodul American Interculturalism and Regionalism (AMKI)				Regelsemester: 4.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-Grad	SWS	LP	Studienleistung
Translation Skills II (310)	Ü	Pfl	2	4	
Written English II (311)	Ü	Pfl	2	4	
Proseminar American Regionalism (AS 210)	PS	Pfl	2	7	H
Modulprüfung				K (90 Min.) in 310 oder 311	
Gesamt			6	15	

2.6

Aufbaumodul Literature and Culture (AMKII)				Regelsemester: 4.-5.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Proseminar (BS/EL 312)	PS	Wpfl	2	7	H
Seminar I (AS 313)	S	Pfl.	2	8	H
Lecture: Am.St. (AS 314)	V	Pfl	2	1	
Modulprüfung				keine	
Gesamt			6	16	

2.7

Aufbaumodul Literature and Culture (AMKIII)				Regelsemester: 5.-6.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar II (AS 410)	S	Pfl	2	8	
Lecture: Am. Lit. (AS 412)	V	Pfl	2	1	
Exam Preparation (AS 411)	Ü	Pfl	2	4	Mdl. Präsentation
Lecture: Am. St. (AS 413/Cog. F.)	V	Wpfl	2	1	
Modulprüfung				H in AS 410	
Gesamt			8	14	
			Pfl/Wahlpfl	48	103

8

Abschlussmodul		Regelsemester: 6.
		LP
B.A.-Arbeit		12
Mündliche Prüfung		5
Gesamt		120

3. Independent Studies oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums American Studies (Bachelor) ist nach Wahl ein in der Regel mindestens sechswöchiges Praktikum in einem Wirtschaftsbetrieb oder einer Organisation zu erbringen. Wird ein Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land gewählt, so sollte dieser in der Regel mindestens drei Monate umfassen. Eine sechswöchige Teilnahme an einer Summer School in den USA kann gleichwertig angerechnet werden. Erfolgt das Praktikum im Rahmen eines Tutoriums oder eines DFG-Projekts, so beträgt die Dauer des Praktikums ein Semester (mit 5 SWS pro Woche).

Die Independent Studies können auch im Rahmen der Leitung eines Tutoriums, der Teilnahme und Mitarbeit an lfd. DFG-Projekten oder Medienprojekten, einer Beschäftigung als Teaching Assistant im Ausland, u.a. erbracht werden.

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums American Studies als Kernfach wird grundsätzlich ein Studienaufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens 3 Monaten Dauer empfohlen (siehe Independent Studies).

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung**1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)**

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben. Die Bachelorarbeit wird in englischer Sprache angefertigt und soll mindestens 30 Seiten umfassen.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten.

Gegenstand der Abschlussprüfung sind im Kernfach American Studies drei Themen aus den Modulen GMK III, AMK II und AMK III. Prüfungssprache ist Englisch.

Bestimmungen für das Beifach: American Studies in den Varianten**a) mit Kernfach British Studies****b) mit nicht-anglistischem Kernfach****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): Siehe Bestimmungen Kernfach.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

a) Beifach American Studies mit Kernfach British Studies:

Gesamtumfang: 28 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 20 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 8 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

b) Beifach American Studies mit nicht-anglistischem Kernfach:

Gesamtumfang: 30 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 28 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 2 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch. In einzelnen Veranstaltungen der cognate fields kann auch Deutsch als Lehr- und Prüfungssprache Verwendung finden. Zum „Sprachpraktischen Eingangstest“ siehe Bestimmungen unter Kernfach.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1 Grundmodul Cultural Studies
- 2.2 Grundmodul Literature
- 2.3 Aufbaumodul Cultural Studies
- 2.4 Aufbaumodul Literature

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

a) American Studies als Beifach im B.A.-Studiengang, wenn British Studies Kernfach ist:

2.1

Grundmodul Cultural Studies (GMB I)				Regelsemester: 1.-2.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Cultural Studies I (AS 130)	Ü	Pfl	2	4	K (90 Min.)
Cultural Studies II (AS 131)	Ü	Pfl	2	4	K (90 Min.)
Cultural Studies III (AS 132)	Ü	Pfl	2	4	
Lecture: Am. Lit. (AS 124/125)	V	Wpfl	2	1	
Lecture Cog. F.	V	Wpfl	2	1	
Modulprüfung				K (90 Min.) in 132	
Gesamt			10	14	

2.2

Grundmodul Literature (GMB II)				Regelsemester: 2.-3.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Proseminar I (AS 122)	PS	Pfl	2	7	H
Proseminar II (AS 123)	PS	Pfl	2	7	
Lecture: Am.Lit. (AS 124/125)	V	Wpfl	2	1	
Modulprüfung				H in 123	
Gesamt			6	15	

2.3

Aufbaumodul Cultural Studies (AMB I)				Regelsemester: 4.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Cultural Studies IV (AS 211)	Ü	Pfl	2	4	
Proseminar EL/BS (312)	PS	Wpfl	2	7	H
Lecture (AS 314)	V	Pfl.	2	4	Essay od. mündl. Prüfung (15 Min.)
Modulprüfung				keine	
Gesamt			6	15	

2.4

Aufbaumodul Literature (AMB II)				Regelsemester: 5.-6.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar I (AS 313)	S	Pfl	2	8	
Seminar II (AS 410)	S	Pfl	2	7	
Lecture: Am.St. (AS 413)	V	Pfl	2	1	
Modulprüfung				H in AS 313	
Gesamt			6	16	
			Pfl/Wahlpfl	28	60
			Gesamt	28	60

3. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums wird ein Studienaufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens 3 Monaten Dauer dringend empfohlen.

b) American Studies als Beifach im B.A.-Studiengang, wenn Kernfach nicht American Studies oder British Studies ist:

Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch. In einzelnen Veranstaltungen der cognate fields kann auch Deutsch als Lehr- und Prüfungssprache Verwendung finden. Zum „Sprachpraktischen Eingangstest“ siehe Bestimmungen unter Kernfach.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1 Grundmodul Language and Communication
- 2.2 Grundmodul Literature
- 2.3 Grundmodul Cultural Studies
- 2.4 Aufbaumodul Literature and Culture

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch

2.1

Grundmodul Language and Communication (GME I)				Regelsemester: 1.-2.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Int. Lang.Skills (110)	Ü	Pfl	2	4	
Transl. Skills I (111)	Ü	Pfl	2	3	
Written English I (112)	Ü	Pfl	2	3	
Spoken English (Pho- netics; 113)	Ü	Pfl	2	3	
Lecture: Intro. to Engl. Ling.	V	Pfl	2	1	
Modulprüfung				K (90 Min.) in 111 oder 112	
Gesamt			10	14	

GME I: Die Studierenden haben in den Kursen Written English (112) und Translation Skills (111) die Wahl, vor der ersten Klausur zu entscheiden, in welchem der Kurse die Modulprüfung erbracht werden soll.

2.2

Grundmodul Literature (GME II)				Regelsemester: 1.-3.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Introduction to Literary Studies (120)	Ü	Pfl	2	6	H
Proseminar I (AS 122)	PS	Pfl	2	7	
Lecture: Am.Lit. (AS 124)	V	Pfl	2	1	
Modulprüfung				H in 122	
Gesamt			6	14	

2.3

Grundmodul Cultural Studies (GME III)				Regelsemester: 3.-4.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Cultural Studies I (AS 130)	Ü	Pfl	2	4	K (90 Min.)
Cultural Studies II (AS 131)	Ü	Pfl	2	4	K (90 Min.)
Cultural Studies III (AS 132)	Ü	Pfl	2	4	
Cultural Studies IV (AS 211)	Ü	Pfl	2	4	
Modulprüfung				K (90 Min.) in 132	
Gesamt			8	16	

2.4

Aufbaumodul Literature and Culture (AME I)				Regelsemester: 5.-6.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
PS II (AS 123)	PS	Pfl	2	7	
Seminar I (AS 313)	S	Pfl	2	8	
Lecture: Am.St. (314)/(413)	V	Wpfl	2	1	
Modulprüfung				H in AS 313	
Gesamt			6	16	
			Pfl/Wahlpfl	30	60
			Gesamt	30	60

3. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums wird ein Studienaufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens 3 Monaten Dauer dringend empfohlen.

Abkürzungen:

AS	=	American Studies
AT	=	Aktive Teilnahme
BS	=	British Studies
EL	=	English Linguistics
H	=	Hausarbeit
K	=	Klausur
LP	=	Leistungspunkte
Pfl	=	Pflichtveranstaltung
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunde
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
Wpfl	=	Wahlpflichtveranstaltung

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17**Fachbereich 05****British Studies****Bestimmungen für das Kernfach: British Studies****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Über die Regelungen von § 2 Abs.2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in englischer Sprache befähigen. Des Weiteren wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Sprachkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache verfügen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 48 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 44 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 4 SWS

Insgesamt sind 103 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch. Den Modulen vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens C 1. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 50% der Aufgaben lösen), können nicht an den Übungen der Grundmodule GMK I-III, GMB I-II und GME I-III teilnehmen. Ein Besuch der Vorlesungen 114, 124, 125 und 133 ist jedoch gestattet. Die Wiederholung des Tests ist in zwei nachfolgenden Semestern möglich. Ein mit mindestens 85 Punkten abgelegter TOEFL wird als Äquivalent anerkannt. Das Testzeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

Als Ersatz für den Sprachpraktischen Eingangstest werden folgende Nachweise akzeptiert:

- das "Certificate in Advanced English" (Anbieter: Cambridge ESOL; Mindestnote C)
- das "Certificate of Proficiency in English" (Anbieter: Cambridge ESOL; Mindestnote: C)
- der "Test of English as a Foreign Language" (TOEFL; Anbieter: Educational Testing Service)

Die Testergebnisse dürfen jeweils nicht älter als zwei Jahre sein.²

² Das Ergebnis des Internet-basierten TOEFL (iBT) muss mindestens 85 von 120 Punkten betragen. Bei der schriftlichen Version des TOEFL (IPT) muss das Ergebnis mindestens 567 von 677 Punkten betragen.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1 Grundmodul Language and Communication
- 2.2 Grundmodul Literature
- 2.3 Grundmodul Cultural Studies
- 2.4 Grundmodul Language, Culture, Media
- 2.5 Aufbaumodul Language and Communication
- 2.6 Aufbaumodul Language and Literature
- 2.7 Aufbaumodul Literature and Culture
- 2.8 Abschlussmodul

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

British Studies als Kernfach im B.A.-Studiengang:

2.1

Grundmodul Language and Communication (GMK I)					Regelsemester: 1.-2.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
(110) Integrated Language Skills	Ü	Pfl	2	4	
(111) Translation Skills I	Ü	Pfl	2	3	
(112) Written English I	Ü	Pfl	2	3	
(113) Spoken English (Phonetics)	Ü	Pfl	2	3	
(114) Lecture: Introduction to English Linguistics	V	Pfl	2	2	K (30 Min.)
Modulprüfung					K (90 Min.) in 111 oder 112
Gesamt			10	15	
Zulassungsvoraussetzung	Sprachpraktischer Eingangstest				

Die Studierenden haben in den Kursen "Written English I" (112) und "Translation Skills I" (111) die Wahl, vor der ersten Klausur zu entscheiden, in welchem der Kurse die Modulprüfung erbracht werden soll.

2.2

Grundmodul Literature (GMK II)					Regelsemester: 1.-2.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
(120) Introduction to Literary Studies	Ü	Pfl	2	6	H
(BS 122) Proseminar I	PS	Pfl	2	7	
(BS 124) Lecture: Engl. Lit.	V	Pfl	2	1	
Modulprüfung					H in 122
Gesamt			6	14	

2.3

Grundmodul Cultural Studies (GMK III)					Regelsemester: 1.-3.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
(BS 130) Cultural Studies I	Ü	Pfl	2	4	K (90 Min.)
(BS 131) Cultural Studies II	Ü	Pfl	2	4	K (90 Min.)
(BS 132) Cultural Studies III	Ü	Pfl	2	4	K (90 Min.)
(133) Lecture: Cult. Stud.	V	Pfl	2	1	
Modulprüfung					Mündl. Prüfung (15 Min.) nach 132
Gesamt			8	13	

2.4

Grundmodul Language, Culture, Media (GMK IV)					Regelsemester: 3.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
(BS 123) Proseminar II	PS	Pfl	2	7	H
(BS 211) Cultural Studies IV	Ü	Pfl	2	4	
(212) Independent Studies oder Praktikum		Wpfl		5	Bericht od. Bescheinigung od. Transcript
Modulprüfung					keine
Gesamt			4	16	

2.5

Aufbaumodul Language and Communication (AMK I)					Regelsemester: 4.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
(BS 210) Proseminar Linguistics	PS	Pfl	2	7	H
(310) Translation Skills II	Ü	Pfl	2	4	
(311) Written English II	Ü	Pfl	2	4	
Modulprüfung					K (90 Min.) in 310 oder 311
Gesamt			6	15	

Die Studierenden haben in den Kursen "Written English II" (311) und "Translation Skills II" (310) die Wahl, vor der ersten Klausur zu entscheiden, in welchem der Kurse die Modulprüfung erbracht werden soll.

2.6

Aufbaumodul Language and Literature (AMK II)					Regelsemester: 4.-5.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
(AS/BS 312) Proseminar	PS	Wpfl	2	7	H
(BS 313) Seminar I	S	Pfl	2	8	H
(BS 314) Lecture	V	Pfl	2	1	
Modulprüfung					keine
Gesamt			6	16	

2.7

Aufbaumodul Literature and Culture (AMK III)					Regelsemester: 5.-6.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
(BS 410) Seminar II	S	Pfl	2	8	
(BS 411) Exam Preparation	Ü	Pfl	2	4	Präsentation
(BS 412) Lecture: Engl. Lit.	V	Pfl	2	1	
Lecture: (BS 413)/Cog. F.	V	Wpfl	2	1	
Modulprüfung					H in 410
Gesamt			8	14	
			Pfl/Wahlpfl	48	103

Abschlussmodul		Regelsemester: 6.
		LP
B.A.-Arbeit		12
Mündliche Prüfung		5
Gesamt		120

3. Independent Studies oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums British Studies (Bachelor) ist nach Wahl ein mindestens sechswöchiges Praktikum in einem Wirtschaftsbetrieb oder einer Organisation zu erbringen. Wird ein Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land gewählt, so sollte dieser in der Regel mindestens drei Monate umfassen. Ebenso können eine circa sechswöchige Teilnahme an einer Summer School im englischsprachigen Ausland bzw. ein "Teaching Assistantship" in einem englischsprachigen Land angerechnet werden. Erfolgt das Praktikum im Rahmen eines Tutoriums oder eines Forschungsprojektes, so beträgt die Dauer des Praktikums ein Semester (mit 5 SWS pro Woche).

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums wird ein Studienaufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens 3 Monaten Dauer empfohlen (siehe Independent Studies).

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben. Die Bachelorarbeit wird in englischer Sprache angefertigt und soll mindestens 30 Seiten umfassen.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten.

Gegenstand der Abschlussprüfung sind im Kernfach British Studies (abweichend von § 16, Abs.3) drei Themen aus den Modulen GMK III, AMK II und AMK III. Prüfungssprache ist Englisch.

Bestimmungen für das Beifach: British Studies in den Varianten**a) mit Kernfach American Studies****b) mit nicht-anglistischem Kernfach****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): Siehe Bestimmungen Kernfach.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

a) Beifach British Studies mit Kernfach American Studies:

Gesamtumfang: 28 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 20 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 8 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

b) Beifach British Studies mit nicht-amerikanistischem Kernfach:

Gesamtumfang: 30 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 28 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 2 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

a) British Studies als Beifach im B.A.-Studiengang, wenn American Studies Kernfach ist:

Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch. In einzelnen Veranstaltungen der "cognate fields" kann auch Deutsch als Lehr- und Prüfungssprache Verwendung finden. Zum "Sprachpraktischen Eingangstest" siehe Bestimmungen unter Kernfach.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1 Grundmodul Cultural Studies
- 2.2 Grundmodul Literature
- 2.3 Aufbaumodul Cultural Studies
- 2.4 Aufbaumodul Literature

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch

2.1

Grundmodul Cultural Studies (GMB I)					Regelsemester: 1.-2.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
(BS 130) Cultural Studies I	Ü	Pfl	2	4	K (90 Min.)
(BS 131) Cultural Studies II	Ü	Pfl	2	4	K (90 Min.)
(BS 132) Cultural Studies III	Ü	Pfl	2	4	
(BS 124/125) Lecture: Engl. Lit.	V	Wpfl	2	1	
Lecture Cog. F.	V	Wpfl	2	1	
Modulprüfung					K (90 Min.) in 132
Gesamt			10	14	

2.2

Grundmodul Literature (GMB II)					Regelsemester: 2.-3.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
(BS 122) Proseminar I	PS	Pfl	2	7	H
(BS 123) Proseminar II	PS	Pfl.	2	7	
(BS 124/125) Lecture: Engl. Lit.	V	Wpfl	2	1	
Modulprüfung					H im Rahmen von 123
Gesamt			6	15	

2.3

Aufbaumodul Cultural Studies (AMB I)					Regelsemester: 4.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
(BS 211) Cultural Studies IV	Ü	Pfl.	2	4	
(AS/EL 312) Proseminar AS o. EL	PS	Wpfl.	2	7	H
Lecture (BS 314)	V	Pfl.	2	4	Essay od. mündl. Prüfung (15 Min.)
Modulprüfung					keine
Gesamt			6	15	

2.4

Aufbaumodul Literature (AMB II)					Regelsemester: 5.-6.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
(BS 313) Seminar I	S	Pfl.	2	8	
(BS 410) Seminar II	S	Pfl.	2	7	
(BS 413) Lecture: Engl. Lit.	V	Pfl.	2	1	
Modulprüfung					H in 313
Gesamt			6	16	
			Pfl./Wahlpfl	28	60
			Gesamt	28	60

3. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums wird ein Studienaufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens 3 Monaten Dauer dringend empfohlen.

b) British Studies als Beifach im B.A.-Studiengang, wenn das Kernfach nicht American Studies ist:

Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch. In einzelnen Veranstaltungen der "cognate fields" kann auch Deutsch als Lehr- und Prüfungssprache Verwendung finden. Zum "Sprachpraktischen Eingangstest" siehe Bestimmungen unter Kernfach.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1 Grundmodul Language and Communication
- 2.2 Grundmodul Literature
- 2.3 Grundmodul Cultural Studies
- 2.4 Aufbaumodul Literature and Culture

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch

2.1

Grundmodul Language and Communication (GME I)					Regelsemester: 1.-2.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
(110) Integrated Language Skills	Ü	Pfl	2	4	
(111) Translation Skills I	Ü	Pfl	2	3	
(112) Written English I	Ü	Pfl	2	3	
(113) Spoken English (Phonetics)	Ü	Pfl	2	3	
(114) Lecture: Intro. to Engl. Linguistics	V	Pfl	2	1	
Modulprüfung					K (90 Min.) in 111 oder 112
Gesamt			10	14	

GME I: Die Studierenden haben in den Kursen "Written English I" (112) und "Translation Skills I" (111) die Wahl, vor der ersten Klausur zu entscheiden, in welchem der Kurse die Modulprüfung erbracht werden soll.

2.2

Grundmodul Literature (GME II)					Regelsemester: 1.-3.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
(120) Introduction to Literary Studies	Ü	Pfl	2	6	H
(BS 122) Proseminar I	PS	Pfl	2	7	
(BS 124) Lecture: Engl. Literature	V	Pfl	2	1	
Modulprüfung					H in 122
Gesamt			6	14	

2.3

Grundmodul Cultural Studies (GME III)					Regelsemester: 3.-4.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
(BS 130) Cultural Studies I	Ü	Pfl	2	4	K (90 Min.)
(BS 131) Cultural Studies II	Ü	Pfl	2	4	K (90 Min.)
(BS 132) Cultural Studies III	Ü	Pfl	2	4	
(BS 211) Culture Studies IV	Ü	Pfl	2	4	
Modulprüfung					K (90 Min.) in 132
Gesamt			8	16	

2.4

Aufbaumodul Literature and Culture (AME I)					Regelsemester: 5.-6.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
(BS 123) Proseminar II	PS	Pfl.	2	7	
(BS 313) Seminar I	S	Pfl	2	8	
(BS 314/413) Lecture	V	Wpfl	2	1	
Modulprüfung					H in 313
Gesamt			6	16	
Pfl./Wpfl.			30	60	
Gesamt			30	60	

3. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums wird ein Studienaufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens 3 Monaten Dauer dringend empfohlen.

Abkürzungen:

AS	=	American Studies
AT	=	Aktive Teilnahme
BS	=	British Studies
EL	=	English Linguistics
H	=	Hausarbeit
K	=	Klausur
LP	=	Leistungspunkte
Pfl	=	Pflichtveranstaltung
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
Wpfl	=	Wahlpflichtveranstaltung

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17**Fachbereich 05****Buchwissenschaft****Bestimmungen für das Kernfach Buchwissenschaft****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 50 SWS, davon

· Pflichtlehrveranstaltungen: 48 SWS

· Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 2 SWS

Insgesamt sind 104 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 01: Einführung in die Buchwissenschaft (BE)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Buchwissenschaft	V	1./2.	Pfl	2	2	
Theorien und Methoden der Buchwissenschaft	Ü	1./2.	Pfl	2	4	Referat mit Ausarbeitung oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.)
Charakteristika des aktuellen Buchmarktes	PrS	1./2.	Pfl	2	5	
Die Materialität des Buches	Ü	1./2.	Pfl	2	4	Referat mit Ausarbeitung oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im Rahmen des Proseminars					
Gesamt				8	15	
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Studienleistungen und der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

Modul 02: Softskills (SK)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Rhetorik und Präsentationstechniken oder Fachtermini/ Fachtexte in fremden Sprachen oder EDV-Anwendungen	Ü	1./2.	Wpfl	2	2	
Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	Ü	1./2.	Pfl	2	3	
Berufsfeldorientierung	VR	1./2.	Pfl	1	2	
Modulprüfung	Keine					
Gesamt				5	7	
Sonstiges	Keine					

Modul 03: Buchhandels- und Verlagsgeschichte (BHG)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Mainzer Kolloquium	VR	1./2.	Pfl	1	2	
Formen der Buchdistribution	Ü	1./2.	Pfl	2	4	Referat mit Ausarbeitung oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.)
Verlagstypen	PrS	1./2.	Pfl	2	5	
Buchhandels- und Verlagsgeschichte	V	1./2.	Pfl	2	2	
Modulprüfung	Hausarbeit oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im Rahmen des Proseminars					
Gesamt				7	13	
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Studienleistungen und der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

Modul 04: Medienrecht (MR)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Medienrecht I	VÜ	4./5.	Pfl	2	3	
Medienrecht II	VÜ	4./5.	Pfl	2	3	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) in Medienrecht I oder II					
Gesamt				4	6	
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Studienleistungen und der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

Modul 05: Buchrezeption (BR)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Geschichte des Lesens	V	3./4.	Pfl	2	2	
Aktuelle Leser- und Käuferforschung	PrS	3./4.	Pfl	2	5	Hausarbeit oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.)
Institutionen der Buchvermittlung	S	3./4.	Pfl	2	7	
Modulprüfung	Hausarbeit oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im Rahmen des Seminars					
Gesamt				6	14	
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Studienleistungen und der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

Modul 06: Gestaltung und Technik (GT)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Ästhetische Aspekte des Buches	PrS	3./4.	Pfl	2	5	
Technische Grundlagen des Buches	V	3./4.	Pfl	2	2	
Grundlagen des typographischen Gestaltens	Ü	3./4.	Pfl	2	4	Mappe
Modulprüfung	Hausarbeit oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im Rahmen des Proseminars					
Gesamt				6	11	
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Studienleistungen und der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

Modul 07: Medienökonomie (MÖK)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Medienmärkte	V	3./4.	Pfl	2	2	
Verlagswirtschaft	PrS	3./4.	Pfl	2	5	
Der Buchmarkt – Marktstruktur und Marktverhalten	Ü	3./4.	Pfl	2	4	Referat mit Ausarbeitung oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im Rahmen des Proseminars					
Gesamt				6	11	
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Studienleistungen und der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

Modul 08: Praktikum (MP)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Leistungsnachweis
Berufspraxis	P	2. oder später	Pfl		6	
Modulprüfung	Praktikumsbericht					
Gesamt					6	
Sonstiges	Der Praktikumsbericht wird <u>nicht</u> benotet.					

Modul 09: Das Buch im Medienkontext (BMK)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Buch und Internet	S	5./6.	Pfl.	2	7	
Das Buch im Medienverbund	Ü	5./6.	Pfl.	2	4	Referat mit Ausarbeitung oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im Rahmen des Seminars					
Gesamt				4	11	
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Studienleistungen und der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

Modul 10: Buchkultur (BK)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Bibliotheken als Institutionen der Buchkultur	S mit Exkursion	5./6.	Pfl	2	8	
Das Buch als Kulturgut und Sammelobjekt	Ü	5./6.	Pfl	2	2	Referat mit Ausarbeitung oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im Rahmen des Seminars					
Gesamt				4	10	
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Studienleistungen und der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums ist ein mindestens vierwöchiges Praktikum zu absolvieren. Für das Praktikum werden 6 LP vergeben.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen.

Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten.

Für die mündliche Abschlussprüfung werden 4 LP vergeben.

Bestimmungen für das Beifach Buchwissenschaft**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 30 SWS, davon

· Pflichtlehrveranstaltungen: 30 SWS

· Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 01: Grundmodul 1 „Buchwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Buchwissenschaft	V	1./2.	Pfl	2	2	
Theorien und Methoden der Buchwissenschaft	Ü	1./2.	Pfl	2	3	Referat mit Ausarbeitung oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.)
Verlagstypen	PrS	1./2.	Pfl	2	5	
Modulprüfung	Hausarbeit oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im Rahmen des Proseminars					
Gesamt				6	10	
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Studienleistungen und der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

Modul 02: Grundmodul 2 „Buchwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Buchhandels- und Verlagsgeschichte	V	1./2.	Pfl	2	2	
Charakteristika des aktuellen Buchmarktes	PrS	1./2.	Pfl	2	5	
Berufsfeldorientierung	VR	1./2.	Pfl	1	2	
Modulprüfung	Hausarbeit oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im Rahmen des Proseminars					
Gesamt				5	9	
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Studienleistungen und der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

Modul 03: Aufbaumodul 1 „Buchwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Aktuelle Leser- und Käuferforschung	PrS	3./4.	Pfl	2	5	Hausarbeit oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) *
Ästhetische Aspekte des Buches	PrS	3./4.	Pfl	2	5	Hausarbeit oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) *
Mainzer Kolloquium	VR	3./4.	Pfl	1	2	
Modulprüfung	Hausarbeit oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.)					
Gesamt				5	12	
Sonstiges	Die mit * bezeichneten Leistungen sind alternativ zu erbringen. Insgesamt ist in jedem Proseminar eine Leistung gefordert. Nur eine davon gilt als Modulprüfung, die andere gilt als Studienleistung. Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Studienleistungen und der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

Modul 04: Aufbaumodul 2 „Buchwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Technische Grundlagen des Buches	V	3./4.	Pfl	2	2	
Institutionen der Buchvermittlung	S	3./4.	Pfl	2	7	
Modulprüfung	Hausarbeit oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im Rahmen des Seminars					
Gesamt				4	9	
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Studienleistungen und der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

Modul 05: Vertiefungsmodul 1 „Buchwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Geschichte des Lesens	V	5./6.	Pfl	2	2	
Bibliotheken als Institutionen der Buchkultur (ohne Exkursion)	S	5./6.	Pfl	2	7	
Modulprüfung	Hausarbeit oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im Rahmen des Seminars					
Gesamt				4	9	
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Studienleistungen und der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

Modul 06: Vertiefungsmodul 2 „Buchwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Das Buch als Kulturgut und Sammelobjekt	Ü	5./6.	Pfl	2	4	Referat mit Ausarbeitung oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) *
Medienrecht I oder II	VÜ	5./6.	Pfl	2	3	Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.)
Das Buch im Medienverbund	Ü	5./6.	Pfl	2	4	Referat mit Ausarbeitung oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) *
Modulprüfung	Referat mit Ausarbeitung oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im Rahmen einer der Übungen					
Gesamt				6	11	
Sonstiges	Die mit * bezeichneten Leistungsnachweise sind alternativ zu erbringen. Insgesamt ist in jeder Übung eine Leistung gefordert. Nur eine davon gilt als Modulprüfung, die andere gilt als Studienleistung. Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Studienleistungen und der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

Legende:

HS	=	Hauptseminar
OS	=	Oberseminar
P	=	Praktikum
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
PrS	=	Proseminar
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
VÜ	=	Vorlesung mit Übung
VR	=	Vortragsreihe
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 05

Filmwissenschaft

Bestimmungen für das Kernfach Filmwissenschaft im integrierten Studienbereich Kultur Theater Film

Das Kernfach Filmwissenschaft kann nicht in Kombination mit den Beifächern Kultur-anthropologie/Volkskunde und Theaterwissenschaft studiert werden (§ 3 Abs.1).

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (zu § 2 Abs. 2)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (zu § 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	61 SWS im Kernfach, davon
Pflichtlehrveranstaltungen:	55 SWS
Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	6 SWS

2. Insgesamt sind 106 Leistungspunkte zu erwerben (zu § 6 Abs. 2 Nr.1).

3. Modulprüfungen (zu § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 und 2)

1. Mündliche Modulprüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen (max. 3 Kandidaten) absolviert und dauern pro Kandidat 15 Minuten.

2. Schriftliche Modulprüfungen in Form einer Klausur haben eine Dauer von 45 oder 90 Minuten.

3. Für die Bearbeitung einer schriftlichen Modulprüfung in Form einer Hausarbeit steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Kernfach-Studiums ist ein Studienaufenthalt im Ausland nach dem 2. oder 4. Semester möglich.

5. Modulplan des Faches Filmwissenschaft

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr. 01	Basismodul – Grundlagen der Kulturanalyse					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	SL
Grundlagen der Kulturanalyse I	RV	1. oder 2.	Pfl.	1 SWS	2 LP	
Grundlagen der Kulturanalyse II	RV	1. oder 2.	Pfl.	1 SWS	2 LP	
Lektürekurs I	PS	1. oder 2.	Pfl.	2 SWS	4 LP	
Lektürekurs II	PS	1. oder 2.	Pfl.	2 SWS	4 LP	
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Studienleistung	Keine					
Modulprüfung	Klausur nach Abschluss der Veranstaltungen aus dem 1. Modulsemester (90 min., unbenotet)					
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul-Nr. 02	Basismodul – Grundlagen der Theaterwissenschaft und -geschichte					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	SL
Epochen der Theatergeschichte I	VL	1. oder 2.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Epochen der Theatergeschichte II	VL	1. oder 2.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Studienleistung	Keine					
Modulprüfung	Klausur nach Abschluss der Veranstaltungen beider Modulsemester (45 min.)					
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul-Nr. 03	Basismodul – Grundlagen der Filmwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	SL
Filmgeschichte I	VL	1. oder 2.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Filmgeschichte II	VL	1. oder 2.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Einführung in die Filmanalyse	PS	1. oder 2.	Pfl.	2 SWS	4 LP	
Einführung in die Filmtheorie	PS	1. oder 2.	Pfl.	2 SWS	4 LP	
Einführung in das wissenschaftl. Arbeiten	PS	1. oder 2.	Pfl.	1 SWS	1 LP	
Gesamt				9 SWS	15 LP	
Studienleistung	Keine					
Modulprüfung	Klausur nach Abschluss der Veranstaltungen beider Modulsemester (45 min.)					
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul-Nr. 04		Basismodul – Grundlagen der Kulturanthropologie/ Volkskunde				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	SL
Grundlagen der Kulturanthropologie/Volkskunde I	VL	1. oder 2.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Grundlagen der Kulturanthropologie/Volkskunde II	VL	1. oder 2.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Studienleistung	Keine					
Modulprüfung	Klausur nach Abschluss der Veranstaltungen aus dem 1. Modulsemester (45 min.)					
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul-Nr. 05		Aufbaumodul – Alltagskultur, Theorie und Ästhetik				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	SL
Theorien der Kultur-, Theater- und Filmwissenschaft I	RV	3. oder 4.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Theorien der Kultur-, Theater- und Filmwissenschaft II	RV	3. oder 4.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Film und Moderne	PS	3. oder 4.	Pfl.	2 SWS	4 LP	
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Studienleistung	Keine					
Modulprüfung	Keine					
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul-Nr. 06		Aufbaumodul – Filmstile				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	SL
Epochalstile	VL	3. oder 4.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Individualstile	PS	3. oder 4.	Pfl.	2 SWS	4 LP	
Nationale Kinematographien	PS	3. oder 4.	Pfl.	2 SWS	4 LP	X
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Studienleistung	Wird im Seminar bekannt gegeben ³					
Modulprüfung	Hausarbeit in einem der beiden Proseminare				1 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

³ Eine Auflistung der möglichen Studienleistungen finden Sie weiter unten.

Modul-Nr. 07		Aufbaumodul – Filmgenres				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	SL
Geschichte der Filmgenres	VL	3. oder 4.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Genreformen	PS	3. oder 4.	Pfl	2 SWS	4 LP	
Dramaturgie der Genres	PS	3. oder 4.	Pfl	2 SWS	4 LP	X
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Studienleistung	Wird im Seminar bekannt gegeben					
Modulprüfung	Hausarbeit in einem der beiden Proseminare				1 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul-Nr. 08-1		Wahlpflichtmodul Filmischer Modellversuch				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	SL
Filmischer Modellversuch	Ü	3. oder 4.	Pfl	6 SWS	8 LP	
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Studienleistung	Keine					
Modulprüfung	Kurzfilm als Gruppenarbeit (unbenotet)					
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul-Nr. 08-2		Wahlpflichtmodul Berufspraktikum				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	SL
Praktikum	P	3. oder 4.	Pfl	4 SWS	6 LP	
Medienpraxis	Ü	3. oder 4.	Pfl	2 SWS	2 LP	
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Studienleistung	Keine					
Modulprüfung	160-stündiges Praktikum Unbenoteter Praktikumsbericht					
Zugangsvoraussetzung	Eigenverantwortliche Praktikumssuche					

Modul-Nr. 09		Vertiefungsmodul – Ästhetik und Theorie audiovisueller Medien				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	SL
Ästhetik/Theorie audiovisueller Medien	VL	5. oder 6.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Fernsehformate	HS	5.	Pfl	2 SWS	4 LP	
Film/Fernsehen/Neue Medien	S	5.	Pfl	4 SWS	4 LP	
Gesamt				8 SWS	12 LP	

Studienleistung	Keine	
Modulprüfung:	Hausarbeit im Seminar oder Hauptseminar	1 LP
Zugangsvoraussetzung	Keine	

Modul-Nr. 10		Vertiefungsmodul – Medialität der Sinne				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	SL
Medialität der Sinne	RV	5. oder 6.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Film als Experimentierfeld der Sinne	HS	5.	Pfl.	2 SWS	4 LP	X
Gesamt				4 SWS	8 LP	
Studienleistung	Wird im Hauptseminar bekannt gegeben					
Modulprüfung	Hausarbeit					1 LP
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul-Nr. 11		Abschlussmodul				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	SL
Kolloquium	K	6.	Pfl.	2 SWS	5 LP	
Gesamt				2 SWS	5 LP	
Studienleistung	Keine					
Modulprüfung	Keine					
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Legende:

HS	=	Hauptseminar
K	=	Kolloquium
OS	=	Oberseminar
P	=	Praktikum
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
Ü	=	Übung
VL	=	Vorlesung
RV	=	Ringvorlesung
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung
Tut	=	Tutorium
LP	=	Leistungspunkt
SL	=	Studienleistung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Studienleistungen und aktive Teilnahme

Als Studienleistungen gelten:

- Klausur

- Hausarbeit
- Essay (3–5 Seiten)
- Referat (30–60 Minuten)
- Stundenmoderation
- Protokoll (2–4 Seiten)
- Empirische Aufgabe (Durchführung und/oder Vorstellung in 30-45 Minuten)
- Audio- und Videobeitrag (max. 5 Minuten)
- oder andere Leistungen in vergleichbarem Umfang

Studienleistungen sind generell unbenotet.

Zusätzlich können von dem Veranstaltungsleiter/von der Veranstaltungsleiterin weitere ebenfalls unbenotete Leistungen für die aktive Teilnahme bestimmt werden.

Als Leistungen für die aktive Teilnahme gelten:

- Kurzreferat (15–30 Minuten)
- Textmoderation
- Protokoll (bis zu 2 Seiten)
- Kurztest (15–30 Minuten, Lernfortschrittskontrolle)
- Buchbesprechung
- Exkursionsbericht (bis zu 2 Seiten)
- Empirische Aufgabe (Vorstellung in 15-20 Minuten)
- Lektürekarte
- Diskussion der Pflichtlektüre
- oder andere Leistungen im vergleichbarem Umfang

6. Wahlpflichtmodul (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums ist im Modul VIII die praktische Übung „Filmischer Modellversuch“ zu absolvieren. Alternativ kann im Rahmen des Studiums im Modul VIII ein vierwöchiges Berufspraktikum absolvieren werden. Für den Filmischen Modellversuch sowie für das Berufspraktikum werden 8 LP vergeben.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs. 7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt sieben Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 9 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Für die mündliche Abschlussprüfung werden 5 LP vergeben.

D. Mündliche Ergänzungsprüfung

Für alle schriftlichen Prüfungsleistungen in allen Modulen des Faches Filmwissenschaft gilt, dass auf Antrag eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß § 13 Abs. 5 stattfinden kann. Der Antrag auf Ergänzungsprüfung ist innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich bei der/bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Über die Annahme entscheidet die/bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

Beifach Filmwissenschaft im integrierten Studienbereich Kultur Theater Film

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (zu § 2 Abs. 2)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (zu § 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 32 SWS im Beifach, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 32 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (zu § 6 Abs. 1)

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr. 01	Grundlagen der Filmwissenschaft I – Beifach					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	SL
Grundlagen der Kulturanalyse I	RV	1. oder 2.	Pfl.	1 SWS	2 LP	
Filmgeschichte I	VL	1. oder 2.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Einführung in die Filmanalyse	PS	1. oder 2.	Pfl.	2 SWS	4 LP	
Exkursion Filmmuseum	Exk.	1. oder 2.	Pfl.		2 LP	X
Gesamt				5 SWS	11 LP	
Studienleistung	Exkursionsbericht					
Modulprüfung	Klausur nach Abschluss der Veranstaltungen der Module I und II (45 min.)					
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul-Nr. 02		Grundlagen der Filmwissenschaft II – Beifach				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	SL
Grundlagen der Kulturanalyse II	RV	1. oder 2.	Pfl.	1 SWS	2 LP	
Filmgeschichte II	VL	1. oder 2.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Einführung in die Filmtheorie	PS	1. oder 2.	Pfl.	2 SWS	4 LP	
Gesamt				5 SWS	9 LP	
Studienleistung	Keine					
Modulprüfung	Klausur nach Abschluss der Veranstaltungen der Module I und II (45 min.)					
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul-Nr. 03		Filmgenres – Beifach				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	SL
Geschichte der Filmgenres	VL	3. oder 4.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Genreformen	PS	3. oder 4.	Pfl.	2 SWS	4 LP	
Dramaturgie der Genres	PS	3. oder 4.	Pfl.	2 SWS	4 LP	X
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Studienleistung	Wird im Seminar bekannt gegeben ⁴					
Modulprüfung	Hausarbeit in einem der beiden Proseminare				1 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul-Nr. 04		Filmstile – Beifach				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	SL
Epochalstile	VL	3. oder 4.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Nationale Kinematographien	PS	3. oder 4.	Pfl.	2 SWS	4 LP	X
Gesamt				4 SWS	8 LP	
Studienleistung	Wird im Seminar bekannt gegeben					
Modulprüfung	Hausarbeit				1 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

⁴ Eine Auflistung der möglichen Studienleistungen finden Sie weiter unten.

Modul-Nr. 05	Ästhetik und Theorie audiovisueller Medien – Beifach					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	SL
Ästhetik/Theorie audiovisueller Medien	VL	5. oder 6.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Fernsehformate	HS	5.	Pfl	2 SWS	4 LP	
Film/Fernsehen/Neue Medien	S	5.	Pfl	4 SWS	4 LP	
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Studienleistung	Keine					
Modulprüfung:	Hausarbeit im Seminar oder Hauptseminar				1 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul-Nr. 6	Medialität der Sinne – Beifach					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	SL
Medialität der Sinne	RV	5. oder 6.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Film als Experimentierfeld der Sinne	HS	6.	Pfl.	2 SWS	4 LP	X
Gesamt				4 SWS	8 LP	
Studienleistung	Wird im Hauptseminar bekannt gegeben					
Modulprüfung	Hausarbeit				1 LP	

C. Mündliche Ergänzungsprüfung

Für alle schriftlichen Prüfungsleistungen in allen Modulen des Faches Filmwissenschaft gilt, dass auf Antrag eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß § 13 Abs. 5 stattfinden kann. Der Antrag auf Ergänzungsprüfung ist innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich bei der/bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Über die Annahme entscheidet die/bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

Legende:

- Pfl = Pflichtlehrveranstaltung
- SL = Studienleistung
- LP = Leistungspunkt(e)
- SWS = Semesterwochenstunde(n)
- RVL = Ringvorlesung
- VL = Vorlesung
- Exk. = Exkursion
- PS = Proseminar
- S = Seminar
- HS = Hauptseminar

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Studienleistungen und aktive Teilnahme

Als Studienleistungen gelten:

- Klausur
- Hausarbeit
- Essay (3–5 Seiten)
- Referat (30–60 Minuten)
- Stundenmoderation
- Protokoll (2–4 Seiten)
- Empirische Aufgabe (Durchführung und/oder Vorstellung in 30-45 Minuten)
- Audio- und Videobeitrag (max. 5 Minuten)
- oder andere Leistungen in vergleichbarem Umfang

Studienleistungen sind generell unbenotet.

Zusätzlich können von dem Veranstaltungsleiter/von der Veranstaltungsleiterin weitere ebenfalls unbenotete Leistungen für die aktive Teilnahme bestimmt werden.

Als Leistungen für die aktive Teilnahme gelten:

- Kurzreferat (15–30 Minuten)
- Textmoderation
- Protokoll (bis zu 2 Seiten)
- Kurztest (15–30 Minuten, Lernfortschrittskontrolle)
- Buchbesprechung
- Exkursionsbericht (bis zu 2 Seiten)
- Empirische Aufgabe (Vorstellung in 15-20 Minuten)
- Lektürekarte
- Diskussion der Pflichtlektüre
- oder andere Leistungen im vergleichbarem Umfang

3. Industrie- und Berufspraktikum

Im Rahmen des Beifach-Studiums ist kein Praktikum zu absolvieren.

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Beifach-Studiums ist kein Studienaufenthalt im Ausland zu absolvieren.

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 05

Französisch

Bestimmungen für das Kernfach Französisch

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)
 - (1) Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive französische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in französischer Sprache befähigen.
 - (2) Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums sind entweder durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch die staatliche Ergänzungsprüfung gemäß der Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch vom 13. Juli 1983 (GVBl.S. 191) in der jeweils gültigen Fassung in der Regel bis zum Abschluss des vierten Semesters nachzuweisen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 52 SWS, zuzüglich Auslandsaufenthalt
(ersatzweise 12 SWS laut Ersatzmodulen 1 und 2) davon

- Pflichtlehrveranstaltungen 32 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen 20 SWS
- Auslandssemester laut Studienabkommen, in der Regel 12 SWS

Insgesamt sind 105 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Französisch und Deutsch.

Den Modulen 1 und 4 vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens B1. Vorbereitungskurse werden in Kooperation mit dem Fremdsprachenzentrum angeboten. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 50% der erreichbaren Punkte erlangen), können nicht an den Lehrveranstaltungen dieser Grundmodule teilnehmen. Die Wiederholung des Tests ist in zwei nachfolgenden Semestern möglich. Das französische Sprachzertifikat *Diplôme d'Etudes en Langue Française* (DELF B1) wird als Äquivalent anerkannt. Der Sprachnachweis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulteilprüfung
a) Phonetik	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	Klausur (120 Min.)
b) Grammatik 1	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
c) Mündliche Kommunikation	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	Mündliche Prüfung (15 Min.)
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					

Modul 2: Mündliche und schriftliche Kommunikation 2						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Textverständnis und Übersetzung	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
b) Textredaktion 1	Ü	3	P	2 SWS	3 LP	
c) Übersetzung Deutsch-Französisch 1	Ü	3	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul 3: Grundlagen der französischen Sprachwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten	V	1	P	2 SWS	2 LP	
b) Einführung in die französische Sprachwissenschaft	PS	1	P	2 SWS	4 LP	
c) Einführung in das Altfranzösische (PS2)	PS	2	P	2 SWS	4 LP	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) über a) und b)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul 4: Grundlagen der französischen Literaturwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die französische Literaturgeschichte	V	1	P	2 SWS	2 LP	
b) Einführung in die französische Literaturwissenschaft (PS1)	PS	1	P	2 SWS	4 LP	
c) Autoren und Werke der französischen Literatur (PS2)	PS	2	WP	2 SWS	4 LP	Hausarbeit (10-15 S.)
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) über a) und b)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					

Modul 5: Französische Kulturwissenschaft 1						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die französische Kulturwissenschaft	V	2	P	2 SWS	2 LP	
b) Fachmedienkompetenz	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
c) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS1)	PS	3	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Präsentation und schriftliche Ausarbeitung (8-10 S.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul 6: Mündliche und schriftliche Kommunikation 3						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Textredaktion 2	Ü	4	P	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.)
b) Übersetzung Deutsch-Französisch 2	Ü	6	P	2 SWS	3 LP	
c) Grammatik 2	Ü	6	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) über b) und c)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls 2					

Modul 7: Aufbaumodul zur französischen Sprachwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur französischen Gegenwartssprache	V	3	WP	2 SWS	2 LP	
b) Proseminar zur französischen Sprachwissenschaft (PS3)	PS	4	WP	2 SWS	5 LP	
c) Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	V	4	WP	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (10-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul 8: Aufbaumodul zur französischen Literaturwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	V	3	WP	2 SWS	2 LP	
b) Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	V	4	WP	2 SWS	2 LP	
c) Proseminar zur französischen Literatur (PS3)	PS	4	WP	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (10-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul 9: Französische Kulturwissenschaft 2						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur französischen Kulturwissenschaft	V	4	WP	2 SWS	2 LP	
b) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS2)	PS	4	WP	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (10-15 S.)					
Gesamt				4 SWS	7 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls 5					

Legende:

LP	=	Leistungspunkte
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums des Fachs Französisch ist ein in der Regel mindestens 3-wöchiges Praktikum in einer fachnahen Organisation, bzw. einem Kultur- oder Wirtschaftsbetrieb zu absolvieren. Für das Praktikum werden 4 LP vergeben.

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen Studiums des Fachs Französisch wird ein Studienaufenthalt in einem französischsprachigen Land von mindestens einem Semester (in der Regel im 5. Semester) dringend empfohlen. Der Studienaufenthalt soll an einer Partnerfakultät des Romanischen Seminars absolviert werden. Während des Auslandsstudiums hat der oder die Studierende an Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel 20 LP erfolgreich teilzunehmen. Der Fachbereichsrat erlässt Empfehlungen über Inhalt und Art der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen. Auf Basis dieser Empfehlungen wird zwischen dem Romanischen Seminar, der Partnerfakultät und dem oder der Studierenden ein Studienabkommen (*Learning agreement*) über die von dem oder der Studierenden individuell zu besuchenden Lehrveranstaltungen und deren akademische Anerkennung bei erfolgreicher Teilnahme abgeschlossen. In dem Studienabkommen werden die einzelnen Lehrveranstaltungen samt der bei erfolgreicher Teilnahme dafür vergebenen Leistungspunkte genannt; es wird von allen drei Parteien unterzeichnet.

Kann das Auslandssemester nicht absolviert werden, sollen folgende Ersatzleistungen erbracht werden:

Ersatzmodul 1: Sprach- und Literaturwissenschaft – Thematische Weiterbildung						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	2 LP	
b) Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	2 LP	
c) Proseminar Sprachwissenschaft (PS2) oder Literaturwissenschaft (PS2 oder PS3)	PS	5	WP	2SWS	5 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (10-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Ersatzmodul 2: Sprachpraxis und Kulturwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Textredaktion	Ü	5	P	2 SWS	3 LP	
b) Mündliche Kommunikation	Ü	5	P	2 SWS	3 LP	Mündliche Prüfung (15 min.)
c) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS2)	PS	5	WP	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (10-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	11 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Die im Ausland oder in den Ersatzmodulen erreichten Noten gehen nicht in die Kernfachnote oder die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ein.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlußprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5-7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 10 LP vergeben. Die Bachelorarbeit wird in deutscher oder französischer Sprache angefertigt und soll mindestens 30 Seiten umfassen.

2. Mündliche Abschlußprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 45 Minuten. Für die mündliche Abschlussprüfung werden 5 LP vergeben.

Gegenstand der Abschlussprüfung sind drei Schwerpunkte aus den Modulen 7 (SW 2) und 8 (LW 2).

Der überwiegende Teil der Prüfung erfolgt in französischer Sprache.

Bestimmungen für das Beifach Französisch in Kombination mit einem romanistischen Kernfach

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über gute aktive und passive französische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in französischer Sprache befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 34 SWS zuzüglich Auslandsaufenthalt

- (ersatzweise 6 SWS laut Ersatzmodul) davon
- Pflichtlehrveranstaltungen 20 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen 14 SWS
- Auslandssemester laut Studienabkommen, in der Regel 6 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 2).

2. Modulplan

Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Französisch und Deutsch.

Den Modulen vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens A2. Vorbereitungskurse werden in Kooperation mit dem Fremdsprachenzentrum angeboten. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 33,5% der erreichbaren Punkte erlangen), können nicht an den Lehrveranstaltungen der Grundmodule 1 und 4 teilnehmen. Die Wiederholung des Tests ist in zwei nachfolgenden Semestern möglich. Das französische Sprachzertifikat *Diplôme d'Etudes en Langue Française* (DELF A2) wird als Äquivalent anerkannt. Der Sprachnachweis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulteilprüfung
a) Phonetik	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	Klausur (120 Min.)
b) Grammatik 1	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
c) Mündliche Kommunikation	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	Mündliche Prüfung (15 Min.)
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					

Modul 2: Mündliche und schriftliche Kommunikation 2						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Textverständnis und Übersetzung	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
b) Textredaktion 1	Ü	3	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Klausur (120 min.)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul 3: Französische Sprachwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die französische Sprachwissenschaft	PS	3	P	2 SWS	3 LP	
b) Proseminar 3 zur französischen Sprachwissenschaft	PS	4	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit im Rahmen des Proseminars 3 (10-15 S.)					
Gesamt				4 SWS	7 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul 4: Französische Literaturwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die französische Literaturgeschichte	V	3	P	2 SWS	2 LP	
b) Einführung in die französische Literaturwissenschaft (PS1)	PS	3	P	2 SWS	2 LP	Klausur (60 Min.)
c) Autoren und Werke der französischen Literatur (PS2)	PS	4	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars 2 (10-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					

Modul 5: Französische Kulturwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die französische Kulturwissenschaft	V	1	P	2 SWS	2 LP	
b) Fachmedienkompetenz	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	Präsentation
c) Kulturwissenschaftliches Proseminar 1	PS	2	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Portfolio oder E-Portfolio					
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul 6: Französische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur französischen Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft	V	4	WP	2 SWS	2 LP	
b) Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	V	6	WP	2 SWS	2 LP	
c) Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	V	6	WP	2 SWS	2 LP	
d) Kulturwissenschaftliches Proseminar 2	PS	6	WP	2 SWS	4 LP	Hausarbeit (10-15 S)
Modulprüfung	Portfolio (Lerntagebuch über a, b und c)				1 LP	
Gesamt				8 SWS	11 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Legende:

LP	=	Leistungspunkte
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. **Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)**
 Wird im Kernfach im 5. Semester ein Auslandssemester absolviert, sind während des Auslandsaufenthalts auch im Beifach Studienleistungen gemäß den folgenden Bestimmungen zu erbringen. Der Studienaufenthalt soll an einer Partnerfakultät des Romanischen Seminars absolviert werden. Während des Auslandsstudiums hat der oder die Studierende an Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel 10 LP erfolgreich teilzunehmen. Der Fachbereichsrat erlässt Empfehlungen über Inhalt und Art der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen. Auf Basis dieser Empfehlungen wird zwischen dem Romanischen Seminar, der Partnerfakultät und dem oder der Studierenden ein Studienabkommen (*Learning agreement*) über die von dem oder der Studierenden individuell zu besuchenden Lehrveranstaltungen und deren akademische Anerkennung bei erfolgreicher Teilnahme abgeschlossen. In dem Studienabkommen werden die einzelnen Lehrveranstaltungen samt der bei erfolgreicher Teilnahme dafür vergebenen Leistungspunkte genannt; es wird von allen drei Parteien unterzeichnet.
 Kann das Auslandssemester nicht absolviert werden, sollen folgende Ersatzleistungen erbracht werden:

Ersatzmodul						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur französischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	2 LP	
b) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS2)	PS	5	WP	2 SWS	5 LP	
c) Textredaktion oder Mündliche Kommunikation	Ü	5	WP	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (15 Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (10-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Die im Ausland oder in den Ersatzleistungen erreichten Noten gehen nicht in die Beifachnote oder die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ein.

Bestimmungen für das Beifach Französisch in Kombination mit einem nicht-romanistischen Kernfach

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über gute aktive und passive französische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in französischer Sprache befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

- Gesamtumfang: 38 SWS, davon
- Pflichtlehrveranstaltungen 22 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen 16 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 2).

2. Modulplan

Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Französisch und Deutsch.

Den Modulen vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens A2. Vorbereitungskurse wer-

den in Kooperation mit dem Fremdsprachenzentrum angeboten. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 33,5% der erreichbaren Punkte erlangen), können nicht an den Lehrveranstaltungen der Grundmodule 1 und 4 teilnehmen. Die Wiederholung des Tests ist in zwei nachfolgenden Semestern möglich. Das französische Sprachzertifikat *Diplôme d'Etudes en Langue Française* (DELF A2) wird als Äquivalent anerkannt. Der Sprachnachweis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulteilprüfung
a) Phonetik	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	Klausur (120 Min.)
b) Grammatik 1	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
c) Mündliche Kommunikation	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	Mündliche Prüfung (15 Min.)
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					

Modul 2: Mündliche und schriftliche Kommunikation 2						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Textverständnis und Übersetzung	Ü	4	P	2 SWS	3 LP	
b) Textredaktion 1	Ü	5	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Klausur (120 min.)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul 3: Französische Sprachwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten	V	3	P	2 SWS	3 LP	
b) Einführung in die französische Sprachwissenschaft	PS	3	P	2 SWS	3 LP	
c) Proseminar 3 zur französischen Sprachwissenschaft	PS	4	WP	2 SWS	4 LP	Schriftliche Hausarbeit (10-15 S.)
Modulprüfung	Klausur über a) und b) (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul 4: Französische Literaturwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die französische Literaturgeschichte	V	2	P	2 SWS	2 LP	
b) Einführung in die französische Literaturwissenschaft (PS1)	PS	2	P	2 SWS	3 LP	
c) Autoren und Werke der französischen Literatur (PS2)	PS	3	WP	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (10-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					

Modul 5: Französische Kulturwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die französische Kulturwissenschaft	V	1	P	2 SWS	2 LP	
b) Fachmedienkompetenz	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	Präsentation
c) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS1)	PS	2	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Portfolio oder E-Portfolio					
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul 6: Französische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	2 LP	
b) Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	2 LP	
c) Literaturwissenschaftliches Proseminar (PS3)	PS	5	WP	2 SWS	4 LP	Hausarbeit (10-15 S)
d) Vorlesung zur französischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	V	6	WP	2 SWS	2 LP	
e) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS2)	PS	6	WP	4 SWS	4 LP	Hausarbeit (10-15 S)
Modulprüfung	Portfolio (Lerntagebuch über a, b und d)				2 LP	
Gesamt				10SWS	16 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Legende:

LP	=	Leistungspunkte
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17**Fachbereich 05****Germanistik****Bestimmungen für das Kernfach Germanistik**

Im Kernfach Germanistik können folgende Schwerpunkte gewählt werden: a) Literaturwissenschaft; b) Sprachwissenschaft. Die Wahl des Schwerpunkts erfolgt bei der Meldung zum Modul 10 (Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft) bzw. Modul 11 (Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft) nach dem 4. Semester.

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Über die Regelung von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden entweder über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache (z.B. Französisch, Italienisch, Russisch), die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen, oder über ausreichende Lateinkenntnisse verfügen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	50 SWS
· Pflichtlehrveranstaltungen:	34 SWS
· Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	16 SWS

2. Modulplan

Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch.

Die sichere Beherrschung der deutschen Standardsprache der Gegenwart in Wort und Schrift gehört zum Kernbereich des Faches und wird daher vorausgesetzt. Bei sprachlichen Mängeln kann die Bewertung von Prüfungsleistungen oder der Bachelorarbeit um bis zu eine Note herabgesetzt werden. Erweist sich die sprachliche Korrektheit von Prüfungsleistungen oder der Bachelorarbeit aufgrund gravierender sprachlicher Mängel als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul 1: Grundlagenmodul ‚Das Fach im Überblick‘					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
RVLK – Ringvorlesung Literaturgeschichte / Kulturwissenschaft	V	1	P	2	1 LP
VLIN – Inhalte und Methoden der Sprachwissenschaft	V	1	P	2	1 LP
PROP – Propädeutikum	V	2 (1) ⁵	P	2	1 LP
Begleitendes Lektürepensum zu den Veranstaltungen					2 LP
Modulprüfung	unbenotete Klausur (30 Min.) / Hausaufgaben in sprachwiss. Vorlesung (1. Sem.)				1 LP
Gesamt				6 SWS	6 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				

Modul 2: Grundlagenmodul Literaturwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
GADL – Einführung in die Ältere Deutsche Literatur mit begleitendem Tutorium	PS	1	P	2 SWS +1 SWS Tut.	3 LP
GNDL – Einführung in die Neuere Deutsche Literatur mit begleitendem Tutorium	PS	1	P	2 SWS + 1 SWS Tut.	3 LP
Begleitendes Lektürepensum zu beiden Einführungen					3 LP
Modulprüfung	Klausur über beide Einführungen (90 Min.)				4 LP
Gesamt				6 SWS	13 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				

⁵ Die Vorlesung PROP wird nur im Sommersemester gehalten. Studierende mit Studienbeginn im Sommersemester hören die Vorlesung im ersten Semester.

Modul 3: Grundlagenmodul Sprachwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
VDFO – Einführung in die Deskriptive Sprachwiss.I mit begleitendem Tutorium	V	2	P	2 SWS + 1 SWS Tut.	3 LP
HIST – Einführung in die Historische Sprachwissenschaft mit begleitendem Tutorium	PS	2	P	2 SWS + 1 SWS Tut.	3 LP
Begleitendes Lektürepensum zu beiden Veranstaltungen					3 LP
Modulprüfung	Klausur über beide Einführungen (90 Min.)				4 LP
Gesamt				6 SWS	13 LP
Zugangsvoraussetzung	keine; dringend empfohlen ist der Besuch von VLIN aus Modul 1				

Modul 4: Aufbaumodul Literaturwissenschaft I					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
VADL – Vorlesung zur Älteren Dt. Literatur I	V	2	WP (bzgl. V)	2 SWS	1 LP
VNDL – Vorlesung zur Neueren Dt. Literatur I	V	2	WP (bzgl. V)	2 SWS	1 LP
SGAL – Grundlagenseminar zur Älteren Dt. Literatur	S	2	WP (bzgl. S)	2 SWS	2 LP
SGNL – Grundlagenseminar zur Neueren Dt. Literatur	S	2	WP (bzgl. S)	2 SWS	2 LP
Begleitendes Lektürepensum					2 LP
Modulprüfung:	Kurzhausarbeit (7-9 S.) / vergleichbare schriftl. Leistung / Klausur (60 Min.) im Seminar				3 LP
Gesamt				4 SWS	8 LP
Zugangsvoraussetzung	keine; empfohlen ist zuvor Modul 2				
Sonstiges	Zu Modul 4 und 6: Insgesamt muss in beiden Modulen ein S aus dem Bereich ÄDL und ein S aus dem Bereich NDL sowie je eine Vorlesung aus beiden Gebieten belegt werden – die Reihenfolge spielt keine Rolle.				

Modul 5: Aufbaumodul Sprachwissenschaft I					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
VDIN – Einführung in die Deskr. Sprachwissenschaft II	V	3	P	2 SWS	1 LP
GRAM – Übung zur Grammatik des Deutschen	Ü	3	P	2 SWS	2 LP
Begleitendes Lektürepensum					3 LP
Modulprüfung	Kurzhausarbeit (7-9 S.) / vergleichbare schriftl. Leistung / Klausur (60 Min.) über VDIN und GRAM				3 LP
Gesamt				4 SWS	9 LP
Zugangsvoraussetzung	keine; empfohlen sind zuvor Module 1 und 3				

Modul 6: Aufbaumodul Literaturwissenschaft II					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
VADL – Vorlesung zur Älteren Dt. Literatur II	V	3	WP (bzgl. V II)	2 SWS	1 LP
VNDL – Vorlesung zur Neueren Dt. Literatur II	V	3	WP (bzgl. V II)	2 SWS	1 LP
UADL – Übung zur Älteren Dt. Literatur I	Ü	3	WP (bzgl. Ü I)	2 SWS	2 LP
UNDL – Übung zur Neueren Dt. Literatur I	Ü	3	WP (bzgl. Ü I)	2 SWS	2 LP
REPA – Repetitorium Mündl. Prüfung Ältere Dt. Literatur	S	3	WP (bzgl. S)	2 SWS	2 LP
REPN – Repetitorium Mündl. Prüfung Neuere Dt. Literatur	S	3	WP (bzgl. S)	2 SWS	2 LP
Begleitendes Lektürepensum		3			2 LP
Modulprüfung	Kurzhausarbeit (7-9 S.) / vergleichbare schriftl. Leistung / Klausur (60 Min.) im Seminar				3 LP
Gesamt				6 SWS	10 LP
Zugangsvoraussetzung	keine; empfohlen ist zuvor Modul 2				
Sonstiges	Zu Modul 4 und 6: Insgesamt muss in beiden Modulen ein Seminar aus dem Bereich ÄDL und ein Seminar aus dem Bereich NDl sowie je eine Vorlesung aus beiden Gebieten belegt werden – die Reihenfolge spielt keine Rolle.				

Modul 7: Aufbaumodul Sprachwissenschaft II					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
VHIS – Vorlesung zur Hist. Sprachwiss.	V	4	P	2 SWS	1 LP
SHIS – Seminar in Sprachwissenschaft mit historischem Schwerpunkt	S	4	P	2 SWS	2 LP
begleitendes Lektürepensum					2 LP
Modulprüfung	Kurzhausarbeit (7-9 S.) / vergleichbare schriftliche Leistung / Klausur (60 Min.) im Seminar				3 LP
Gesamt				4 SWS	8 LP
Zugangsvoraussetzung	keine; empfohlen sind zuvor Module 1 und 3				

Modul 8: Interdisziplinarität (organisiert durch Studium generale)					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Ringvorlesung zu einem der Themenschwerpunkte	V	4	P (mit Wahlmöglichkeit, jeweils mehrere zur Auswahl)	2 SWS	3 LP
Begleitveranstaltung zur Ringvorlesung	Ü/PS	4	P (mit Wahlmöglichkeit, jeweils mehrere zur Auswahl)	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	schriftliche seminarspezifische Leistung (exempl. Modulprüfung); geht nicht in die Endnote ein				
Gesamt				4 SWS	6 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				

Modul 9: Praxis der Germanistik					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
RVBO – Ringvorlesung Berufsfeldorientierung.	V	4 (5)*	P	2 SWS	1 LP
PRAK – Praktikum (4 Wochen)		4	P		5 LP
Modulprüfung	Praktikumsbericht (unbenotet)				1 LP
Gesamt				2 SWS	7 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				
Sonstiges	*Die Vorlesung wird stets nur im Sommersemester angeboten. Bei Studienbeginn im Sommersemester sollte die Veranstaltung im 5. Fachsemester gehört werden.				

Modul 10: Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
SFAL – Seminar zur Älteren Dt. Literatur I	S	5	WP (bzgl. S)*)	2 SWS	3 LP
SFNL – Seminar zur Neueren Dt. Literatur I	S	5	WP (bzgl. S)*)	2 SWS	3 LP
UADL – Übung zur Älteren Dt. Lit.II	Ü	5	WP (bzgl. Ü)	2 SWS	2 LP
UNDL – Übung zur Neueren Dt. Lit.II	Ü	5	WP (bzgl. Ü)	2 SWS	2 LP
Begleitendes Lektürepensum					2 LP
Modulprüfung	Hausarbeit in einem Seminar				4 LP
Gesamt				2/4^{*)} SWS	9/11^{*)} LP
Zugangsvoraussetzung	keine, empfohlen sind zuvor Module 1, 2, 4 und 6				
Sonstiges	*) Wird in der Vertiefungsphase Literaturwissenschaft als Schwerpunkt gewählt, sind beide Module (10 & 12) vollständig zu absolvieren. Wird der Bereich nicht als Schwerpunkt gewählt, dann muss nur ein Seminar SFAL/SFNL aus Modul 10 nachgewiesen werden; die Übung entfällt. Bei Schwerpunktbildung Literaturwissenschaft muss in Modul 10 und 12 insgesamt ein Seminar aus der Älteren Dt. Lit. und ein Seminar aus der Neueren Dt. Lit. belegt werden.				

Modul 11: Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
SDES – Seminar in Sprachwissenschaft mit deskriptivem Schwerpunkt	S	5	P	2 SWS	3 LP
UTHE – Übung zur Sprachtheorie	Ü	5	WP (bezogen auf Ü)	2 SWS	2 LP
USYS – Übung zum Sprachsystem	Ü	5	WP (bezogen auf Ü)	2 SWS	2 LP
Begleitendes Lektürepensum					2 LP
Modulprüfung	Hausarbeit / Klausur (90 Min.) im Seminar				4 LP
Gesamt				2/4^{*)} SWS	9/11^{*)} LP
Zugangsvoraussetzung	keine; empfohlen sind zuvor Module 1, 3, 5 und 7				
Sonstiges	*) Wird in der Vertiefungsphase Sprachwissenschaft als Schwerpunkt gewählt, sind beide Module (11 & 13) vollständig zu absolvieren. Wird der Bereich nicht als Schwerpunkt gewählt, dann muss nur das Seminar SDES aus Modul 11 nachgewiesen werden; die Übung entfällt.				

WP-Modul 12: Abschlussmodul Schwerpunkt Literaturwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
SFAL – Seminar zur Älteren Dt. Lit. II	S	6	WP*)	2 SWS	3 LP
SFNL – Seminar zur Neueren Dt. Lit. II	S	6	WP*)	2 SWS	3 LP
Bachelorarbeit	Die Bachelorarbeit kann – muss aber nicht – aus der Thematik des gewählten Seminars hervorgehen. Sie muss jedoch im Bereich des Schwerpunkts (hier Literaturwissenschaft) verortet sein.				12 LP
Mündliche Bachelorprüfung	30 Min.				5 LP
Gesamt				2 SWS	20 LP
Zugangsvoraussetzung	keine, empfohlen sind zuvor die Module 1, 2, 4, 6 und 10 (für die Zulassung zur Bachelorarbeit gelten die Bestimmungen aus § 15 Absatz 4)				
Sonstiges	*) Bei Schwerpunktbildung Literaturwissenschaft muss in Modul 10 und 12 insgesamt ein Seminar aus der Älteren Dt. Lit. und ein Seminar aus der Neueren Dt. Lit. belegt werden.				

WP-Modul 13: Abschlussmodul Schwerpunkt Sprachwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
STHE – Seminar zur Sprachtheorie	S	6	WP	2 SWS	3 LP
SSYS – Seminar zum Sprachsystem	S	6	WP	2 SWS	3 LP
Bachelorarbeit	Die Bachelorarbeit kann – muss aber nicht – aus der Thematik des gewählten Seminars hervorgehen. Sie muss jedoch im Bereich des Schwerpunkts (hier Sprachwissenschaft) verortet sein.				12 LP
Mündliche Bachelorprüfung	30 Min.				5 LP
Gesamt				2 SWS	20 LP
Zugangsvoraussetzung	keine; empfohlen sind zuvor die Module 1, 3, 5, 7 und 11 (für die Zulassung zur Bachelorarbeit gelten die Bestimmungen aus § 15, Absatz 4)				
Sonstiges					

Legende:

PS = Proseminar

S = Seminar

Ü = Übung

V = Vorlesung

P = Pflichtlehrveranstaltung

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

/ = Alternative Prüfungsformen, die von der oder dem jeweiligen Lehrenden festgelegt werden.

Ergänzende, fachspezifische Hinweise zum Modulplan:

Bei gleichlautender Lehrveranstaltungskennung gilt: Es müssen jeweils verschiedene Veranstaltungen belegt werden (ein Baustein darf weder innerhalb eines Moduls noch für mehrere Module wiederholt gewertet werden).

Modulprüfungsleistungen:

- Wenn alternative Leistungsformen im Modulplan genannt werden, gilt: Die Lehrenden geben zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt, welche Leistungsform erbracht werden muss.
- Alle Kandidaten müssen die gleiche bzw. eine vergleichbare und gleichwertige Leistungsform erbringen. Klausur und Hausarbeit sind nicht vergleichbar, eine Hausarbeit und die schriftliche Ausarbeitung eines Referates sind dagegen vergleichbar.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums ist ein vierwöchiges Praktikum zu absolvieren. Näheres ist im Modul „Praxis der Germanistik“ geregelt.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben. Die Bachelorarbeit wird in deutscher Sprache angefertigt. Die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Fremdsprache gemäß § 15 Abs. 7 ist nicht möglich. Die Bachelorarbeit wird im Schwerpunktgebiet angefertigt.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Prüfungssprache ist deutsch. Die Durchführung der Prüfung in einer Fremdsprache ist nicht möglich. Für die mündliche Prüfung werden 5 LP vergeben. Gegenstand der Abschlussprüfung sind das Thema der Bachelorarbeit, Fragen und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Bachelorarbeit gewählten Schwerpunktbereichs sowie eines weiteren geeigneten Moduls des Kernfachs, das von der Kandidatin oder dem Kandidaten in Absprache mit dem Prüfer bzw. der Prüferin gewählt wird. Wird die Bachelorarbeit in der Literaturwissenschaft angefertigt, muss dieses weitere Modul aus dem Bereich Sprachwissenschaft gewählt werden. Wird die Bachelorarbeit in der Sprachwissenschaft angefertigt, muss dieses weitere Modul aus dem Bereich der Literaturwissenschaft gewählt werden.

Bestimmungen für das Beifach Germanistik

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): Über die Regelung von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden entweder über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache (z.B. Französisch, Italienisch, Russisch) verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen, oder über ausreichende Lateinkenntnisse.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 32 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 14 SWS

Wahlpflichtveranstaltungen: 18 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch.

Die sichere Beherrschung der deutschen Standardsprache der Gegenwart in Wort und Schrift gehört zum Kernbereich des Faches und wird daher vorausgesetzt. Bei sprachlichen Mängeln kann die Bewertung von Prüfungsleistungen um bis zu eine Note herabgesetzt werden. Erweist sich die sprachliche Korrektheit von Prüfungsleistungen aufgrund gravierender sprachlicher Mängel als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden.

Modul 1: Grundlagenmodul I – Literaturwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte
GADL – Einführung in die Ältere Deutsche Literatur mit begleitendem Tutorium	PS	1	P	2 SWS +1 SWS Tut.	3 LP
GNDL – Einführung in die Neuere Deutsche Literatur mit begleitendem Tutorium	PS	1	P	2 SWS + 1 SWS Tut.	3 LP
Modulprüfung	Klausur über beide Einführungen (90 Min.)				4 LP
Gesamt				6 SWS	10 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				

Modul 2: Grundlagenmodul II – Sprachwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte
VDFO – Einführung in die Deskriptive Sprachwissen-schaft I mit begleitendem Tutorium	V	2	P	2 SWS + 1 SWS Tut.	3 LP
HIST – Einführung in die Historische Sprachwissen-schaft mit begleitendem Tutorium	PS	2	P	2 SWS + 1 SWS Tut.	3 LP
Modulprüfung	Klausur über beide Einführungen (90 Min.)				4 LP
Gesamt				6 SWS	10 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				

Erläuterung zu den Modulen 3-6 – Literaturwissenschaft: Es müssen insgesamt 7 literaturwissenschaftliche Veranstaltungen in diesen Modulen absolviert werden, wobei beide literaturwissenschaftlichen Bereiche, die Ältere wie die Neuere Deutsche Literatur, belegt werden müssen. Eine Konzentration auf einen Bereich ist möglich, jedoch müssen mindestens 1 Vorlesung und 1 Seminar aus dem schwächer gewichteten Bereich gewählt werden.

Modul 3: Aufbaumodul I – Literatur & Sprache					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	Leistungs- punkte
VADL – Vorlesung zur Älte- ren Dt. Literatur I	V	3	WP (bzgl. V)	2 SWS	1 LP
VNDL – Vorlesung zur Neue- ren Dt. Literatur I	V	3	WP (bzgl. V)	2 SWS	1 LP
SGAL – Grundlagenseminar zur Älteren Dt. Literatur I	S	3	WP (bzgl. S)	2 SWS	2 LP
SGNL – Grundlagenseminar zur Neueren Dt. Lit. I	S	3	WP (bzgl. S)	2 SWS	2 LP
GRAM – Übung zur Gram- matik des Deutschen	Ü	3	P	2 SWS	2 LP
Begleitendes Lektürepensum		3			3 LP
Modulprüfung	Kurzhausarbeit (7-9 S.) / vergleichbare schriftl. Leistung / Klausur (60 Min.) im Seminar				3 LP
Gesamt				6 SWS	11 LP
Zugangsvoraussetzung	keine; empfohlen werden zuvor Module 1 und 2				

Erläuterung zu den Modulen 4-5 – Sprachwissenschaft: Es müssen insgesamt in diesen beiden Modulen 2 Veranstaltungen aus der Sprachwissenschaft belegt werden, wobei beide Bereiche, die Historische wie die Deskriptive Sprachwissenschaft, abgedeckt werden müssen.

Modul 4: Aufbaumodul II – Literatur und Sprache					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
VHIS – Vorlesung Historische Sprachwiss.	V	4	WP (bzgl. V)	2 SWS	1 LP
VDIN – Einführung in die Deskriptive Sprachwiss. II	V	4	WP (bzgl. V)	2 SWS	1 LP
SGAL – Grundlagenseminar zur Älteren Dt. Literatur II	S	4	WP (bzgl. S)	2 SWS	2 LP
SGNL – Grundlagenseminar zur Neueren Dt. Literatur II	S	4	WP (bzgl. S)	2 SWS	2 LP
Begleitendes Lektürepensum					3 LP
Modulprüfung	Kurzhausarbeit (7-9 S.) / vergleichbare schriftl. Leistung / Klausur (60 Min.) im Seminar				3 LP
Gesamt				4 SWS	9 LP
Zugangsvoraussetzung	keine; empfohlen werden zuvor Module 1 und 2				

Modul 5: Vertiefungsmodul I – Literatur und Sprache					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
VADL – Vorlesung zur Älteren Dt. Literatur II	V	5	WP (bzgl. V)	2 SWS	1 LP
VNDL – Vorlesung zur Neueren Dt. Literatur II	V	5	WP (bzgl. V)	2 SWS	1 LP
SHIS – Seminar in Sprachwissenschaft mit historischem Schwerpunkt	S	5	WP (bzgl. S)	2 SWS	2 LP
SDES – Seminar in Sprachwissenschaft mit deskriptivem Schwerpunkt	S	5	WP (bzgl. S)	2 SWS	2 LP
UADL – Übung zur Älteren Dt. Lit. I	Ü	5	WP (bzgl. Ü)	2 SWS	2 LP
UNDL – Übung zur Neueren Dt. Lit. I	Ü	5	WP (bzgl. Ü)	2 SWS	2 LP
Begleitendes Lektürepensum					3 LP
Modulprüfung	Kurzhausarbeit (7-9 S.) / vergleichbare schriftl. Leistung / Klausur (60 Min.) im Seminar				3 LP
Gesamt				6 SWS	11 LP
Zugangsvoraussetzung	keine; empfohlen werden zuvor Module 1 und 2				

Modul 6: Vertiefungsmodul II – Literaturwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
UADL – Vorlesung Ältere Deutsche Literatur II	Ü	6	WP (bzgl. Ü)	2 SWS	2 LP
UNDL – Vorlesung Neuere Deutsche Literatur II	Ü	6	WP (bzgl. Ü)	2 SWS	2 LP
SGAL – Grundlagenseminar zur Älteren Dt. Lit. III	S	6	WP (bzgl. S)	2 SWS	2 LP
SGNL – Grundlagenseminar zur Neueren Dt. Lit III	S	6	WP (bzgl. S)	2 SWS	2 LP
Begleitendes Lektürepensum					2 LP
Modulprüfung	Kurzhausarbeit (7-9 S.) / vergleichbare schriftl. Leistung / Klausur (60 Min.) im Seminar				3 LP
Gesamt				4 SWS	9 LP
Zugangsvoraussetzung	keine; empfohlen wird zuvor Modul 1				

Legende:

P = Praktikum
 PS = Proseminar
 S = Seminar

Ü = Übung

V = Vorlesung

P = Pflichtlehrveranstaltung

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

/ = Alternative Prüfungsformen, die von der oder dem jeweiligen Lehrenden festgelegt werden.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Ergänzende, fachspezifische Hinweise zum Modulplan:

Bei gleichlautender Lehrveranstaltungskennung gilt: Es müssen jeweils verschiedene Veranstaltungen belegt werden (ein Baustein darf weder innerhalb eines Moduls noch für mehrere Module wiederholt gewertet werden).

Modulprüfungsleistungen:

- Wenn alternative Leistungsformen im Modulplan genannt werden, gilt: Die Lehrenden geben zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt, welche Leistungsform erbracht werden muss.
- Alle Kandidaten müssen die gleiche bzw. eine vergleichbare und gleichwertige Leistungsform erbringen. Klausur und Hausarbeit sind nicht vergleichbar, eine Hausarbeit und die schriftliche Ausarbeitung eines Referates sind dagegen vergleichbar.

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17**Fachbereich 05****Indologie****Bestimmungen für das Beifach Indologie****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3) keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	30 SWS, davon
• Pflichtlehrveranstaltungen	30 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 2).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modul-Nr. 01	Religion und Kultur				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Südasiatische Religionen I	PS	1.	P	1 SWS	1 LP
Südasiatische Religionen II	PS	1.	P	1 SWS	1 LP
Kultur/ Landeskunde I	PS	1.	P	1 SWS	2 LP
Südasiatische Religionen III	PS	2.	P	1 SWS	1 LP
Südasiatische Religionen IV	PS	2.	P	1 SWS	1 LP
Kultur/ Landeskunde II	PS	2.	P	1 SWS	2 LP

Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+ Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder Portfolio	2 LP
Gesamt	6 SWS	10 LP
Sonstiges	Die Dozentin oder der Dozent legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden. Die Modulprüfung wird in einem PS nach Wahl belegt.	

Modul-Nr. 02	Aufbau: Älteres Indoarisch & indische Literaturen				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Älteres Indoarisch I	PS	3.	P	1 SWS	2 LP
Indische Literaturen I	PS	3.	P	1 SWS	2 LP
Älteres Indoarisch II	PS	4.	P	1 SWS	2 LP
Indische Literaturen II	PS	4.	P	1 SWS	2 LP
Modulprüfung	Klausur (90 Min.)				2 LP
Gesamt				4 SWS	10 LP
Sonstiges	Die Modulprüfung wird am Ende des Moduls belegt.				

Modul-Nr. 03	Vertiefung: Älteres Indoarisch & indische Literaturen				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Älteres Indoarisch III	PS	5.	P	1 SWS	2 LP
Indische Literaturen III	PS	5.	P	1 SWS	2 LP
Älteres Indoarisch IV	PS	6.	P	1 SWS	2 LP
Indische Literaturen IV	PS	6.	P	1 SWS	2 LP
Modulprüfung	Klausur (90 Min.)				2 LP

Gesamt		4 SWS	10 LP
Sonstiges	Die Modulprüfung wird am Ende des Moduls belegt.		

Modul-Nr. 04	Einführung: moderne südasiatische Sprachen				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Einführung I: moderne südasiatische Sprachen	PS	1.	P	1 SWS	2 LP
Einführung II: moderne südasiatische Sprachen	PS	1.	P	1 SWS	2 LP
Einführung III: moderne südasiatische Sprachen	PS	2.	P	1 SWS	2 LP
Einführung IV: moderne südasiatische Sprachen	PS	2.	P	1 SWS	2 LP
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) oder Portfolio				2 LP
Gesamt				4 SWS	10 LP
Sonstiges	<p>Die einmal gewählte moderne südasiatische Sprache (Hindi oder Singhalesisch) sollte in Modul 4, in Modul 5 und in Modul 6 beibehalten werden.</p> <p>Die Dozentin oder der Dozent legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.</p> <p>Die Modulprüfung wird am Ende des Moduls belegt.</p>				

Modul-Nr. 05	Aufbau: moderne südasiatische Sprachen				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Lektüre I: moderne südasiatische Sprachen	PS	3.	P	1 SWS	1 LP
Lektüre II: moderne südasiatische Sprachen	PS	3.	P	1 SWS	1 LP
Grammatik I: moderne südasiatische Sprachen	PS	3.	P	1 SWS	2 LP
Lektüre III: moderne südasiatische Sprachen	PS	4.	P	1 SWS	1 LP
Lektüre IV: moderne südasiatische Sprachen	PS	4.	P	1 SWS	1 LP
Grammatik II: moderne südasiatische Sprachen	PS	4.	P	1 SWS	2 LP
Modulprüfung	Hausarbeit oder Referat oder Klausur (90 Min.) oder Portfolio				2 LP
Gesamt				6 SWS	10 LP
Sonstiges	<p>Die einmal gewählte moderne südasiatische Sprache (Hindi oder Singhalesisch) sollte in Modul 4, in Modul 5 und in Modul 6 beibehalten werden.</p> <p>Die Dozentin oder der Dozent legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.</p> <p>Die Modulprüfung wird am Ende des Moduls belegt.</p>				

Modul-Nr. 06	Literarisches Übersetzen: moderne südasiatische Sprachen				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Lektüre V: moderne südasiatische Sprachen	PS	5.	P	1 SWS	1 LP
Lektüre VI: moderne südasiatische Sprachen	PS	5.	P	1 SWS	1 LP
Literarisches Übersetzen I: moderne südasiatische Sprachen	PS	5.	P	1 SWS	2 LP
Lektüre VII: moderne südasiatische Sprachen	PS	6.	P	1 SWS	1 LP
Lektüre VIII: moderne südasiatische Sprachen	PS	6.	P	1 SWS	1 LP
Literarisches Übersetzen II: moderne südasiatische Sprachen	PS	6.	P	1 SWS	2 LP
Modulprüfung	Vorlage einer druckreif ausgearbeiteten Übersetzung oder Portfolio				2 LP
Gesamt				6 SWS	10 LP
Sonstiges	<p>Die einmal gewählte moderne südasiatische Sprache (Hindi oder Singhalesisch) sollte in Modul 4, in Modul 5 und in Modul 6 beibehalten werden.</p> <p>Die Dozentin oder der Dozent legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.</p> <p>Die Modulprüfung wird am Ende des Moduls belegt.</p>				

Legende:

- LP = Leistungspunkte
P = Pflichtlehrveranstaltung
PS = Proseminar
SWS = Semesterwochenstunden

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 05

Italienisch

Bestimmungen für das Kernfach Italienisch

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)
 - (1) Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive italienische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in italienischer Sprache befähigen.
 - (2) Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums sind entweder durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch die staatliche Ergänzungsprüfung gemäß der Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch vom 13. Juli 1983 (GVBl.S. 191) in der jeweils gültigen Fassung in der Regel bis zum Abschluss des vierten Semesters nachzuweisen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 52 SWS, zuzüglich Auslandsaufenthalt
(ersatzweise 12 SWS laut Ersatzmodulen 1 und 2) davon

- Pflichtlehrveranstaltungen 32 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen 20 SWS
- Auslandssemester laut Studienabkommen, in der Regel 12 SWS

Insgesamt sind 105 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Italienisch und Deutsch.

Den Modulen 1 und 4 vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens B1. Vorbereitungskurse werden in Kooperation mit dem Fremdsprachenzentrum angeboten. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 50% der erreichbaren Punkte erlangen), können nicht an den Lehrveranstaltungen dieser Grundmodule teilnehmen. Die Wiederholung des Tests ist in zwei nachfolgenden Semestern möglich. Das italienische Sprachzertifikat ***Certificazione di Italiano come Lingua Straniera*** (CILS UNO B1) wird als Äquivalent anerkannt. Der Sprachnachweis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulteilprüfung
a) Phonetik	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	Klausur (120 Min.)
b) Grammatik 1	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
c) Mündliche Kommunikation	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	Mündliche Prüfung (15 Min.)
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					

Modul 2: Mündliche und schriftliche Kommunikation 2						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Textverständnis und Übersetzung	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
b) Textredaktion 1	Ü	3	P	2 SWS	3 LP	
c) Übersetzung Deutsch-Italienisch 1	Ü	3	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul 3: Grundlagen der italienischen Sprachwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten	V	1	P	2 SWS	2 LP	
b) Einführung in die italienische Sprachwissenschaft	PS	1	P	2 SWS	4 LP	
c) Einführung in das Altitalienische (PS2)	PS	2	P	2 SWS	4 LP	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) über a) und b)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul 4: Grundlagen der italienischen Literaturwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die italienische Literaturgeschichte	V	1	P	2 SWS	2 LP	
b) Einführung in die italienische Literaturwissenschaft (PS1)	PS	1	P	2 SWS	4 LP	
c) Autoren und Werke der italienischen Literatur (PS2)	PS	2	WP	2 SWS	4 LP	Hausarbeit (10-15 S.)
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) über a) und b)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					

Modul 5: Italienische Kulturwissenschaft 1						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die italienische Kulturwissenschaft	V	2	P	2 SWS	2 LP	
b) Fachmedienkompetenz	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
c) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS1)	PS	3	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Präsentation und schriftliche Ausarbeitung (8-10 S.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul 6: Mündliche und schriftliche Kommunikation 3						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Textredaktion 2	Ü	4	P	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.)
b) Übersetzung Deutsch-Italienisch 2	Ü	6	P	2 SWS	3 LP	
c) Grammatik 2	Ü	6	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) über b) und c)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls 2					

Modul 7: Aufbaumodul zur italienischen Sprachwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur italienischen Gegenwartssprache	V	3	WP	2 SWS	2 LP	
b) Proseminar zur italienischen Sprachwissenschaft (PS3)	PS	4	WP	2 SWS	5 LP	
c) Vorlesung zur italienischen Sprachwissenschaft	V	4	WP	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (10-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul 8: Aufbaumodul zur italienischen Literaturwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur italienischen Literaturwissenschaft	V	3	WP	2 SWS	2 LP	
b) Vorlesung zur italienischen Literaturwissenschaft	V	4	WP	2 SWS	2 LP	
c) Proseminar zur italienischen Literatur (PS3)	PS	4	WP	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (10-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul 9: Italienische Kulturwissenschaft 2						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur italienischen Kulturwissenschaft	V	4	WP	2 SWS	2 LP	
b) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS2)	PS	4	WP	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (10-15 S.)					
Gesamt				4 SWS	7 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls 5					

Legende:

LP	=	Leistungspunkte
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums des Fachs Italienisch ist ein in der Regel mindestens 3-wöchiges Praktikum in einer fachnahen Organisation, bzw. einem Kultur- oder Wirtschaftsbetrieb zu absolvieren. Für das Praktikum werden 4 LP vergeben.

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen Studiums des Fachs Italienisch wird ein Studienaufenthalt in einem italienischsprachigen Land von mindestens einem Semester (in der Regel im 5. Semester) dringend empfohlen. Der Studienaufenthalt soll an einer Partnerfakultät des Romanischen Seminars absolviert werden. Während des Auslandsstudiums hat der oder die Studierende an Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel 20 LP erfolgreich teilzunehmen. Der Fachbereichsrat erlässt Empfehlungen über Inhalt und Art der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen. Auf Basis dieser Empfehlungen wird zwischen dem Romanischen Seminar, der Partnerfakultät und dem oder der Studierenden ein Studienabkommen (*Learning agreement*) über die von dem oder der Studierenden individuell zu besuchenden Lehrveranstaltungen und deren akademische Anerkennung bei erfolgreicher Teilnahme abgeschlossen. In dem Studienabkommen werden die einzelnen Lehrveranstaltungen samt der bei erfolgreicher Teilnahme dafür vergebenen Leistungspunkte genannt; es wird von allen drei Parteien unterzeichnet.

Kann das Auslandssemester nicht absolviert werden, sollen folgende Ersatzleistungen erbracht werden:

Ersatzmodul 1: Sprach- und Literaturwissenschaft – Thematische Weiterbildung						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur italienischen Sprachwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	2 LP	
b) Vorlesung zur italienischen Literaturwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	2 LP	
c) Proseminar Sprachwissenschaft (PS2) oder Literaturwissenschaft (PS2 oder PS3)	PS	5	WP	2SWS	5 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (10-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Ersatzmodul 2: Sprachpraxis und Kulturwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Textredaktion	Ü	5	P	2 SWS	3 LP	
b) Mündliche Kommunikation	Ü	5	P	2 SWS	3 LP	Mündliche Prüfung (15 Min.)
c) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS2)	PS	5	WP	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (10-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	11 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Die im Ausland oder in den Ersatzmodulen erreichten Noten gehen nicht in die Kernfachnote oder die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ein.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlußprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5-7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 10 LP vergeben. Die Bachelorarbeit wird in deutscher oder italienischer Sprache angefertigt und soll mindestens 30 Seiten umfassen.

2. Mündliche Abschlußprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 45 Minuten. Für die mündliche Abschlussprüfung werden 5 LP vergeben.

Gegenstand der Abschlussprüfung sind drei Schwerpunkte aus den Modulen 7 (SW 2) und 8 (LW 2).

Der überwiegende Teil der Prüfung erfolgt in italienischer Sprache.

Bestimmungen für das Beifach Italienisch in Kombination mit einem romanistischen Kernfach**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über gute aktive und passive italienische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in italienischer Sprache befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	34 SWS zuzüglich Auslandsaufenthalt (ersatzweise 6 SWS laut Ersatzmodul) davon
•	Pflichtlehrveranstaltungen 20 SWS
•	Wahlpflichtlehrveranstaltungen 14 SWS
•	Auslandssemester laut Studienabkommen, in der Regel 6 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 2).

2. Modulplan

Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Italienisch und Deutsch.

Den Modulen vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens A2. Vorbereitungskurse werden in Kooperation mit dem Fremdsprachenzentrum angeboten. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 33,5% der erreichbaren Punkte erlangen), können nicht an den Lehrveranstaltungen der Grundmodule 1 und 4 teilnehmen. Die Wiederholung des Tests ist in zwei nachfolgenden Semestern möglich. Das italienische Sprachzertifikat **Certificazione di Italiano come Lingua Straniera** (CILS A2) wird als Äquivalent anerkannt. Der Sprachnachweis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulteilprüfung
a) Phonetik	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	Klausur (120 Min.)
b) Grammatik 1	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
c) Mündliche Kommunikation	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	Mündliche Prüfung (15 Min.)
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					

Modul 2: Mündliche und schriftliche Kommunikation 2						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Textverständnis und Übersetzung	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
b) Textredaktion 1	Ü	3	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Klausur (120 min.)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul 3: Italienische Sprachwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die italienische Sprachwissenschaft	PS	3	P	2 SWS	3 LP	
b) Proseminar 3 zur italienischen Sprachwissenschaft	PS	4	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit im Rahmen des Proseminars 3 (10-15 S.)					
Gesamt				4 SWS	7 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul 4: Italienische Literaturwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die italienische Literaturgeschichte	V	3	P	2 SWS	2 LP	
b) Einführung in die italienische Literaturwissenschaft (PS1)	PS	3	P	2 SWS	2 LP	Klausur (60 Min.)
c) Autoren und Werke der italienischen Literatur (PS2)	PS	4	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars 2 (10-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					

Modul 5: Italienische Kulturwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die italienische Kulturwissenschaft	V	1	P	2 SWS	2 LP	
b) Fachmedienkompetenz	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	Präsentation
c) Kulturwissenschaftliches Proseminar 1	PS	2	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Portfolio oder E-Portfolio					
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul 6: Italienische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur italienischen Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft	V	4	WP	2 SWS	2 LP	
b) Vorlesung zur italienischen Sprachwissenschaft	V	6	WP	2 SWS	2 LP	
c) Vorlesung zur italienischen Literaturwissenschaft	V	6	WP	2 SWS	2 LP	
d) Kulturwissenschaftliches Proseminar 2	PS	6	WP	2 SWS	4 LP	Hausarbeit (10-15 S)
Modulprüfung	Portfolio (Lerntagebuch über a, b und c)				1 LP	
Gesamt				8 SWS	11 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Legende:

LP	=	Leistungspunkte
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

- Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)
Wird im Kernfach im 5. Semester ein Auslandssemester absolviert, sind während des Auslandsaufenthalts auch im Beifach Studienleistungen gemäß den folgenden Bestimmungen zu erbringen. Der Studienaufenthalt soll an einer Partnerfakultät des Romanischen Seminars absolviert werden. Während des Auslandsstudiums hat der oder die Studierende an Lehrveranstaltungen im Umfang

von in der Regel 10 LP erfolgreich teilzunehmen. Der Fachbereichsrat erlässt Empfehlungen über Inhalt und Art der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen. Auf Basis dieser Empfehlungen wird zwischen dem Romanischen Seminar, der Partnerfakultät und dem oder der Studierenden ein Studienabkommen (*Learning agreement*) über die von dem oder der Studierenden individuell zu besuchenden Lehrveranstaltungen und deren akademische Anerkennung bei erfolgreicher Teilnahme abgeschlossen. In dem Studienabkommen werden die einzelnen Lehrveranstaltungen samt der bei erfolgreicher Teilnahme dafür vergebenen Leistungspunkte genannt; es wird von allen drei Parteien unterzeichnet.

Kann das Auslandssemester nicht absolviert werden, sollen folgende Ersatzleistungen erbracht werden:

Ersatzmodul						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur italienischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	2 LP	
b) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS2)	PS	5	WP	2 SWS	5 LP	
c) Textredaktion oder Mündliche Kommunikation	Ü	5	WP	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (15 Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (10-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Die im Ausland oder in den Ersatzleistungen erreichten Noten gehen nicht in die Beifachnote oder die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ein.

Bestimmungen für das Beifach Italienisch in Kombination mit einem nicht-romanistischen Kernfach

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über gute aktive und passive italienische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in italienischer Sprache befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

- Gesamtumfang: 38 SWS, davon
- Pflichtlehrveranstaltungen 22 SWS
 - Wahlpflichtlehrveranstaltungen 16 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 2).

2. Modulplan

Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Italienisch und Deutsch.

Den Modulen vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens A2. Vorbereitungskurse werden in Kooperation mit dem Fremdsprachenzentrum angeboten. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 33,5% der erreichbaren Punkte erlangen), können nicht an den Lehrveranstaltungen der Grundmodule 1 und 4 teilnehmen. Die Wiederholung des Tests ist in zwei nachfolgenden Semestern möglich. Das italienische Sprachzertifikat ***Certificazione di Italiano come Lingua Straniera*** (CILS A2) wird als Äquivalent anerkannt. Der Sprachnachweis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulteilprüfung
a) Phonetik	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	Klausur (120 Min.)
b) Grammatik 1	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
c) Mündliche Kommunikation	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	Mündliche Prüfung (15 Min.)
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					

Modul 2: Mündliche und schriftliche Kommunikation 2						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Textverständnis und Übersetzung	Ü	4	P	2 SWS	3 LP	
b) Textredaktion 1	Ü	5	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Klausur (120 min.)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul 3: Italienische Sprachwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten	V	3	P	2 SWS	3 LP	
b) Einführung in die italienische Sprachwissenschaft	PS	3	P	2 SWS	3 LP	
c) Proseminar 3 zur italienischen Sprachwissenschaft	PS	4	WP	2 SWS	4 LP	Schriftliche Hausarbeit (10-15 S.)
Modulprüfung	Klausur über a) und b) (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul 4: Italienische Literaturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die italienische Literaturgeschichte	V	2	P	2 SWS	2 LP	
b) Einführung in die italienische Literaturwissenschaft (PS1)	PS	2	P	2 SWS	3 LP	
c) Autoren und Werke der italienischen Literatur (PS2)	PS	3	WP	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (10-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 5: Italienische Kulturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die italienische Kulturwissenschaft	V	1	P	2 SWS	2 LP	
b) Fachmedienkompetenz	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	Präsentation
c) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS1)	PS	2	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Portfolio oder E-Portfolio					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 6: Italienische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur italienischen Literaturwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	2 LP	
b) Vorlesung zur italienischen Sprachwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	2 LP	
c) Literaturwissenschaftliches Proseminar (PS3)	PS	5	WP	2 SWS	4 LP	Hausarbeit (10-15 S)
d) Vorlesung zur italienischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	V	6	WP	2 SWS	2 LP	
e) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS2)	PS	6	WP	4 SWS	4 LP	Hausarbeit (10-15 S)
Modulprüfung	Portfolio (Lerntagebuch über a, b und d)				2 LP	
Gesamt				10SWS	16 LP	

Legende:

LP	=	Leistungspunkte
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17**Fachbereich 05****Komparatistik / Europäische Literatur****Bestimmungen für das Kernfach Komparatistik / Europäische Literatur****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Voraussetzung für das Studium ist die Lektürefähigkeit in mindestens zwei lebenden Fremdsprachen der beteiligten Fächer. Die Lektürefähigkeit wird durch eine Übersetzungsklausur in der jeweiligen Fremdsprache überprüft. Der Nachweis der Lektürefähigkeit in der ersten Sprache ist in der Regel im 1. Semester zu erbringen, spätestens jedoch bis zum Ende des 2. Semesters; der Nachweis der Lektürefähigkeit in der zweiten Sprache ist in der Regel bis zum Ende des 2. Semesters zu erbringen, spätestens jedoch bis zum Ende des 3. Semesters. Wenn der Nachweis der Lektürefähigkeit in der ersten Sprache nicht bis zum Ende des 2. Semesters erbracht wird, ist ein Studium der im Studienverlaufsplan ab dem 3. Semester vorgesehenen Module nicht möglich; wenn der Nachweis der Lektürefähigkeit in der zweiten Sprache nicht bis zum Ende des 3. Semesters erbracht wird, ist ein Studium der im Studienverlaufsplan ab dem 4. Semester vorgesehenen Module nicht möglich.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 48 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 8 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 40 SWS

Insgesamt sind 104 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Kernfach-Modul 1	Einführung in die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	RS	VG	SWS	Studienleistung	LP
Einführung in die allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft	V	1	P	2		3 LP
Einführung in die allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft	PS	1	P	2		4 LP
Einführung in literaturwissenschaftliches Arbeiten	PS	1	P	2		3 LP
Modulprüfung	Klausur (Dauer: 2 Std.)					
Gesamt				6		10 LP

Kernfach-Modul 2	Grundbegriffe der Textanalyse und –interpretation					
Lehrveranstaltung	Art	RS	VG	SWS	Studienleistung	LP
Grundbegriffe der Textanalyse (Lyrik, Drama, Erzähltexte)	PS	1	P	2		4 LP
Literaturwissenschaftliche Modelle und Methoden	PS	1	WP	2		4 LP
Modulprüfung	Hausarbeit					2 LP
Gesamt				4		10 LP

Kernfach-Modul 3	Literaturtheorie					
Lehrveranstaltung	Art	RS	VG	SWS	Studienleistung	LP
Vorlesung in Literaturtheorie	V	2(3)	WP	2		3 LP
Proseminar in Literaturtheorie	PS	2(3)	WP	2		3 LP
Seminar in Literaturtheorie	S	2(3)	WP	2		4 LP
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 Min.)					2 LP
Gesamt				6		12 LP

Kernfach-Modul 4	Internationalität der Literatur					
Lehrveranstaltung	Art	RS	VG	SWS	Studienleistung	LP
Vorlesung in Internationalität	V	3(2)	WP	2		3 LP
Proseminar in Internationalität (Lektürekurs)	PS	2(2)	WP	2		4 LP
Seminar in Internationalität	S	2(2)	WP	2		4 LP
Modulprüfung	Keine					
Gesamt				6		11 LP

Aus den Kernfachmodulen mit der Bezeichnung "Kernfach Modul 5 / 6: Einzelphilologisches Modul" sind zwei Module auszuwählen. Wird eine der am Studiengang beteiligten Philologien als Beifach gewählt, müssen die einzelphilologischen Module des Kernfachs aus anderen Philologien gewählt werden.

Kernfach-Modul 5 / 6:	Einzelphilologisches Modul <i>Deutsche Literatur</i>					
Lehrveranstaltung	Art	RS	VG	SWS	Studienleistung	LP

VADL – Vorlesung zur Älteren Deutschen Literatur <i>oder</i> VNDL – Vorlesung zur Neueren Deutschen Literatur	V	3(4)	WP	2		1 LP
SGAL – Grundlagenseminar zur Älteren Dt. Literatur <i>oder</i> SGNL – Grundlagenseminar zur Neueren Dt. Literatur	S	3 (4)	WP	2		2 LP
UADL – Übung zur Älteren Dt. Literatur <i>oder</i> UNDL – Übung zur Neueren Dt. Literatur	Ü	4(5)	WP	2		2 LP
SFNL – Seminar zur Neueren Dt. Literatur	S	4(5)	P	2		3 LP
Begleitendes Lektürepensum						3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar SFNL					4 LP
Sonstiges	Es muss entweder eine Übung oder ein Seminar aus dem Bereich der Älteren Deutschen Literatur belegt werden					
Gesamt				8		15 LP

Kernfach-Modul 5 /6:	Einzelphilologisches Modul <i>Britische und anglophone europäische Literatur</i>					
Lehrveranstaltung	Art	RS	VG	SWS	Studienleistung	LP
Thematische Vorlesung zur britischen und anglophonen europäischen Literatur	V	3/4	WP	2		2 LP
Thematisches Proseminar zur britischen und anglophonen europäischen Literatur	PS	3/4	WP	2		4 LP
Thematische Vorlesung zur britischen und anglophonen europäischen Literatur	V	4/5	WP	2		2 LP
Thematisches Hauptseminar zur britischen und anglophonen europäischen Literatur	HS	4/5	P	2		4 LP
Modulprüfung	Hausarbeit im Hauptseminar					3 LP

Gesamt				8		15 LP
---------------	--	--	--	----------	--	--------------

Kernfach-Modul 5 /6:		Einzelphilologisches Modul <i>Französische Literatur</i>				
Lehrveranstaltung	Art	RS	VG	SWS	Studienleistung	LP
Vorlesung zur französischen Literatur	V	3/4/5*	WP	2		2 LP
Thematisches Proseminar zur französischen Literatur	PS	3/4/5	WP	2		3 LP
Thematisches Proseminar zur französischen Literatur	PS	3/4/5	WP	2		3 LP
Thematisches Proseminar zur französischen Literatur	PS	4/5	P	2		3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit in einem der Proseminare					4 LP
Gesamt				8		15 LP

*Je nach Beginn des Moduls im 3. oder 4. Semester variiert die Reihenfolge, in der die einzelnen Lehrveranstaltungen zu studieren sind. Die Veranstaltungen sind so konzipiert, dass die Lehrinhalte unabhängig von der konkreten Abfolge vermittelt werden können.

Kernfach-Modul 5 / 6:		Einzelphilologisches Modul <i>Iberoromanische Literaturen</i>				
Lehrveranstaltung	Art	RS	VG	SWS	Studienleistung	LP
Vorlesung: Einführung in die portugiesische Literaturgeschichte	V	3/5*	WP	2		2 LP
Proseminar 2 zur portugiesischsprachigen Literatur	PS 2	4	WP	2		3 LP
Vorlesung: Einführung in die hispanistische Literaturgeschichte	V	3/4	WP	2	Klausur	2 LP
Proseminar 2 oder 3 zur spanischen oder hispano-amerikanischen Literatur	PS 3	4/5	WP	2		4 LP
Modulprüfung	Hausarbeit in einem der Proseminare					4 LP
Gesamt				8		15 LP

* Die Lehrveranstaltungen im Fach Portugiesisch werden jeweils nur im 2-semesterigen Zyklus angeboten. Es ist sinnvoll, die Vorlesung jeweils vor dem entsprechenden Proseminar zu belegen.

Kernfach-Modul 5 bzw. 6:	Einzelphilologisches Modul <i>Italienische Literatur</i>					
Lehrveranstaltung	Art	RS	VG	SWS	Studienleistung	LP
Vorlesung zur italienischen Literatur	V	3/4	WP	2		2 LP
Proseminar zur italienischen Literatur	PS 2	3/4	WP	2		3 LP
Vorlesung zur italienischen Literatur	V	4/5	WP	2		2 LP
Proseminar zur italienischen Literatur	PS 2	4/5	WP	2		3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit in einem der Proseminare					5 LP
Gesamt				8		15 LP

Kernfach-Modul 5 / 6:	Einzelphilologisches Modul <i>Slavische Literaturen</i>					
Lehrveranstaltung	Art	RS	VG	SWS	Studienleistung	LP
Literatur- /Kulturwissenschaftliche Vorlesung	V	3/4	WP	2		2 LP
Thematisches Proseminar zu den slavischen Literaturen	PS	3/4	WP	2		4 LP
Literatur- /Kulturwissenschaftliche Vorlesung	V	4/5	WP	2		2 LP
Thematisches Proseminar zu den slavischen Literaturen	PS	4/5	WP	2		4 LP
Modulprüfung	Hausarbeit in einem der Proseminare					3 LP
Gesamt				8		15 LP

Kernfach-Modul 7	Vergleichende europäische Literaturgeschichte					
Lehrveranstaltung	Art	RS	VG	SWS	Studienleistung	LP
Vorlesung in vergleichender europäischer Literatur- geschichte	V	4 (5)	WP	2		3 LP

Seminar in vergleichender europäischer Literaturgeschichte	S	4 (5)	WP	2		4 LP
Hauptseminar in vergleichender europäischer Literaturgeschichte	HS	5 (4)	WP	2		4 LP
Modulprüfung	Hausarbeit					3 LP
Gesamt				6		14 LP

Kernfach-Modul 8	Literaturvermittlung					
Lehrveranstaltung	Art	RS	VG	SWS	Studienleistung	LP
Seminar zu historischen und theoretischen Aspekten der Literaturvermittlung	S	5 (6)	WP	2		4 LP
Seminar zu praktischen Aspekten der Literaturvermittlung	S	6 (5)	WP	2		4 LP
Modulprüfung	Praktische Aufgabe					1 LP
Gesamt				4		9 LP

Legende:

HS	=	Hauptseminar
LP	=	Leistungspunkt(e)
P	=	Pflichtveranstaltung
Pr	=	Praktikum
PS	=	Proseminar
SWS	=	Semesterwochenstunde(n)
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums ist ein Praktikum von in der Regel 6 Wochen (240 Std.) in einem fachnahen Berufsfeld zu absolvieren. Für das Praktikum werden 8 LP vergeben. Das Praktikum wird nicht benotet.

4. Empfohlene Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums wird im dritten oder fünften Semester ein Studienaufenthalt im Ausland empfohlen.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 11 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Für die mündliche Prüfung werden 5 LP vergeben.

Bestimmungen für das Beifach Komparatistik / Europäische Literatur**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Voraussetzung für das Studium ist die Lektürefähigkeit in mindestens zwei lebenden Fremdsprachen aus dem Bereich der britischen, romanischen oder slawischen Literaturen. Die Lektürefähigkeit wird durch eine Übersetzungsklausur in der jeweiligen Fremdsprache überprüft. Der Nachweis der Lektürefähigkeit in der ersten Sprache ist in der Regel im 1. Semester zu erbringen, spätestens jedoch bis zum Ende des 2. Semesters; der Nachweis der Lektürefähigkeit in der zweiten Sprache ist in der Regel bis zum Ende des 2. Semesters zu erbringen, spätestens jedoch bis zum Ende des 3. Semesters. Wenn der Nachweis der Lektürefähigkeit in der ersten Sprache nicht bis zum Ende des 2. Semesters erbracht wird, ist ein Studium der im Studienverlaufsplan ab dem 3. Semester vorgesehenen Module nicht möglich; wenn der Nachweis der Lektürefähigkeit in der zweiten Sprache nicht bis zum Ende des 3. Semesters erbracht wird, ist ein Studium der im Studienverlaufsplan ab dem 4. Semester vorgesehenen Module nicht möglich.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang

(SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 30 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 8 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 22 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 2).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Beifach-Modul 1	Einführung in die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft					
	Art	RS	VG	SWS	Studienleistung	LP
Einführung in die allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft	V	1	P	2		3 LP
Einführung in die allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft	PS	1	P	2		4 LP

Einführung in literaturwissenschaftliches Arbeiten	PS	1	P	2		3 LP
Modulprüfung	Klausur (Dauer: 2 Std.)					
Gesamt				6		10 LP

Beifach-Modul 2	Grundbegriffe der Textanalyse und –interpretation					
Lehrveranstaltung	Art	RS	VG	SWS	Studienleistung	LP
Grundbegriffe der Textanalyse (Lyrik, Drama, Erzähltexte)	PS	2	P	2		4 LP
Literaturwissenschaftliche Modelle und Methoden	PS	2	WP	2		4 LP
Modulprüfung	Hausarbeit					2 LP
Gesamt				4		10 LP

Beifach-Modul 3	Internationalität der Literatur					
Lehrveranstaltung	Art	RS	VG	SWS	Studienleistung	LP
Vorlesung in Internationalität	V	3(4)	WP	2		3 LP
Proseminar in Internationalität (Lektürekurs)	PS	3(4)	WP	2		4 LP
Seminar in Internationalität	S	3(4)	WP	2		4 LP
Modulprüfung	Keine					
Gesamt				6		11 LP

Beifach-Modul 4	Literaturtheorie					
Lehrveranstaltung	Art	RS	VG	SWS	Studienleistung	LP
Vorlesung in Literaturtheorie	V	4(3)	WP	2		3 LP
Seminar in Literaturtheorie (Gattungs- oder Fiktions- theorie)	S	4(3)	WP	2		4 LP
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 Min.)					2 LP
Gesamt				4		9 LP

Beifach-Modul 5	Vergleichende europäische Literaturgeschichte					
Lehrveranstaltung	Art	RS	VG	SWS	Studienleistung	LP
Vorlesung in vergleichender europäischer Literaturgeschichte	V	6(5)	WP	2		3 LP
Seminar in vergleichender europäischer Literaturgeschichte	S	6(5)	WP	2		3 LP
Hauptseminar in vergleichender europäischer Literaturgeschichte	HS	5(6)	WP	2		4 LP
Modulprüfung	Hausarbeit					2 LP
Gesamt				6		12 LP
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul 5 ist eine erfolgreiche Teilnahme an den Beifach-Modulen 1 und 2.						

Beifach-Modul 6	Vertiefungsmodul					
Lehrveranstaltung	Art	RS	VG	SWS	Studienleistung	LP
Seminar (frei wählbar; z.B. zu <i>Internationalität</i>)	PS/S/HS	5(6)	WP	2		4 LP
Seminar (frei wählbar; z.B. zu <i>Literaturtheorie</i>)	PS/S/HS	6(5)	WP	2		4 LP
Modulprüfung	Keine					
Gesamt				4		8 LP

Legende:

- HS** = Hauptseminar
- LP** = Leistungspunkt(e)
- P** = Pflichtveranstaltung
- Pr** = Praktikum
- PS** = Proseminar
- SWS** = Semesterwochenstunde(n)
- Ü** = Übung

- V** = Vorlesung
- WP** = Wahlpflichtveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 05

Kulturanthropologie

Bestimmungen für das Kernfach Kulturanthropologie im integrierten Studienbereich Kultur Theater Film

Das Kernfach Kulturanthropologie/Volkskunde kann nicht in Kombination mit den Beifächern Filmwissenschaft und Theaterwissenschaft studiert werden (§ 3 Abs.1).

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (zu § 2 Abs. 2)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (zu § 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	54 SWS im Kernfach, davon
Pflichtlehrveranstaltungen:	52 SWS
Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	2 SWS

2. Insgesamt sind 104 Leistungspunkte zu erwerben (zu § 6 Abs. 2 Nr.1).

3. Modulprüfungen (zu § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 und 2)

1. Mündliche Modulprüfungen werden als Einzelprüfung absolviert. Die Dauer der Einzelprüfung beträgt 15 Minuten.

2. Schriftliche Modulprüfungen in Form einer Klausur haben eine Dauer von 45 oder 90 Minuten.

3. Schriftliche Modulprüfungen in Form einer Hausarbeit sollen einen Umfang von mind. 10.000 Zeichen bis max. 20.000 Zeichen haben. Für die Bearbeitung steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

4. Modulplan des Faches Kulturanthropologie/Volkskunde

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr. 01		Basismodul – Grundlagen der Kulturanalyse				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	SL
Grundlagen der Kulturanalyse I	RV	1. oder 2.	Pfl.	1 SWS	2 LP	
Grundlagen der Kulturanalyse II	RV	1. oder 2.	Pfl.	1 SWS	2 LP	
Lektürekurs I	PS	1. oder 2.	Pfl.	2 SWS	4 LP	
Lektürekurs II	PS	1. oder 2.	Pfl.	2 SWS	4 LP	
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Studienleistung	Keine					
Modulprüfung	Klausur nach Abschluss der Veranstaltungen aus dem 1. Modulsemester (90 min., unbenotet)					
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul-Nr. 02		Basismodul – Grundlagen der Theaterwissenschaft und-geschichte				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	SL
Epochen der Theatergeschichte I	VL	1. oder 2.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Epochen der Theatergeschichte II	VL	1. oder 2.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Studienleistung	Keine					
Modulprüfung	Klausur nach Abschluss der Veranstaltungen beider Modulsemester (45 min.)					
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul-Nr. 03		Basismodul – Grundlagen der Filmwissenschaft				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	SL
Filmgeschichte I	VL	1. oder 2.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Filmgeschichte II	VL	1. oder 2.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Studienleistung	Keine					
Modulprüfung	Klausur nach Abschluss der Veranstaltungen beider Modulsemester (45 min.)					
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul-Nr. 04	Basismodul – Grundlagen der Kulturanthropologie/ Volkskunde					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	SL
Grundlagen der Kulturanthropologie/Volkskunde I	VL	1. oder 2.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Grundlagen der Kulturanthropologie/Volkskunde II	VL	1. oder 2.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten/ Epochen der Fachgeschichte	PS	1. oder 2.	Pfl.	2 SWS	4 LP	
Schlüsseltexpte und Schlüsselbegriffe der Kulturanthropologie/Volkskunde	PS	1. oder 2.	Pfl.	2 SWS	4 LP	
Gesamt				8 SWS	14 LP	
Studienleistung	Keine					
Modulprüfung	Klausur nach Abschluss der Veranstaltungen aus dem 1. Modulsemester (45 min.)					
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul-Nr. 05	Aufbaumodul – Alltagskultur, Theorie und Ästhetik					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	SL
Theorien der Kultur-, Theater- und Filmwissenschaft I	RV	3. oder 4.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Theorien der Kultur-, Theater- und Filmwissenschaft II	RV	3. oder 4.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Alltag und kulturelle Praxis	PS	3. oder 4.	Pfl.	2 SWS	4 LP	X
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Studienleistung	Wird im Seminar bekannt gegeben ⁶					
Modulprüfung	Keine					
Zugangsvoraussetzung	Keine					

⁶ Eine Auflistung der möglichen Studienleistungen finden Sie weiter unten.

* Es muss entweder die VL Kulturwissenschaftliche Ordnungssysteme I oder die VL Kulturwissenschaftliche Ordnungssysteme II besucht werden.

Modul-Nr. 06	Aufbaumodul – Kulturwissenschaftliche Ordnungssysteme I					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	SL
Kulturwissenschaftliche Ordnungssysteme I	VL	3. oder 4.	Wpfl.*	2 SWS	3 LP	
Zur kulturellen Ordnung von Raum und Zeit I	PS	3. oder 4.	Pfl.	2 SWS	4 LP	
Zur kulturellen Ordnung sozialer Systeme I	PS	3. oder 4.	Pfl.	2 SWS	4 LP	
Gesamt				6 SWS	9-12 LP*	
Studienleistung	Keine					
Modulprüfung	Hausarbeit in einem der beiden Proseminare				1 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul-Nr. 07	Aufbaumodul – Praxis der empirischen Kulturanalyse					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	SL
Quellen und Methoden kultur-anthropologisch/ volkskundlicher Arbeit	PS	3. oder 4.	Pfl.	2 SWS	4 LP	X
Praxis empirischer Kulturanalyse	PS	3. oder 4.	Pfl.	2 SWS	4 LP	
Gesamt				4 SWS	9 LP	
Studienleistung	Wird im Seminar bekannt gegeben					
Modulprüfung	Hausarbeit im PS „Praxis empirischer Kulturanalyse“				1 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul-Nr. 08	Aufbaumodul – Kulturwissenschaftliche Ordnungssysteme II					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	SL
Kulturwissenschaftliche Ordnungssysteme II	VL	3. oder 4.	Wpfl.*	2 SWS	3 LP	
Zur kulturellen Ordnung von Raum und Zeit II	PS	3. oder 4.	Pfl.	2 SWS	4 LP	
Zur kulturellen Ordnung sozialer Systeme II	PS	3. oder 4.	Pfl.	2 SWS	4 LP	
Gesamt				6 SWS	9-12 LP*	
Studienleistung	Keine					
Modulprüfung	Mündliche Prüfung in einem der beiden Proseminare				1 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul-Nr. 09	Vertiefungsmodul – Berufspraktische Übung					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	SL
Berufsfeldnahes Praktikum (160 Stunden) oder: Praxisnahes Projekt	P	4. oder 5.	Pfl.	4 SWS	8 LP	
Praktische Übung zu kulturwissenschaftlichen Berufsfeldern	Ü	5. oder 6.	Pfl.	2 SWS	4 LP	
Gesamt				6 SWS	13 LP	
Studienleistung	Keine					
Modulprüfung	Unbenoteter Praktikums- oder Projektbericht im Umfang von 4-5 Seiten 1 LP					
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul-Nr. 10	Vertiefungsmodul – Medialität der Sinne					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	SL
Medialität der Sinne	RV	5. oder 6.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Medialität der Kultur	PS	5.	Pfl.	2 SWS	4 LP	X
Gesamt				4 SWS	8 LP	
Studienleistung	Wird im Seminar bekannt gegeben					
Modulprüfung	Hausarbeit 1 LP					
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul-Nr. 11	Abschlussmodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	SL
Kolloquium	K	6.	Pfl.	2 SWS	5 LP	
Gesamt				2 SWS	5 LP	
Studienleistung	Keine					
Modulprüfung	Keine					
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Legende:

HS	=	Hauptseminar
K	=	Kolloquium
OS	=	Oberseminar
P	=	Praktikum
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
Ü	=	Übung
VL	=	Vorlesung
RV	=	Ringvorlesung
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung
LP	=	Leistungspunkt
SL	=	Studienleistung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Studienleistungen und aktive Teilnahme

Als Studienleistungen gelten:

- Klausur
- Hausarbeit
- Essay (3–5 Seiten)
- Referat (30–60 Minuten)
- Stundenmoderation
- Protokoll (2–4 Seiten)
- Empirische Aufgabe (Durchführung und/oder Vorstellung in 30-45 Minuten)
- Posterpräsentation (10–15 Minuten)
- Audio- und Videobeitrag (max. 5 Minuten)
- oder andere Leistungen in vergleichbarem Umfang

Studienleistungen sind generell unbenotet.

Zusätzlich können von dem Veranstaltungsleiter/von der Veranstaltungsleiterin weitere ebenfalls unbenotete Leistungen für die aktive Teilnahme bestimmt werden.

Als Leistungen für die aktive Teilnahme gelten:

- Kurzreferat (15–30 Minuten)
- Textmoderation
- Protokoll (bis zu 2 Seiten)
- Kurztest (15–30 Minuten, Lernfortschrittskontrolle)
- Buchbesprechung
- Exkursionsbericht (bis zu 2 Seiten)
- Empirische Aufgabe (Vorstellung in 15-20 Minuten)
- Posterpräsentation (10 Minuten)
- Lektürekarte
- Diskussion der Pflichtlektüre
- oder andere Leistungen im vergleichbarem Umfang

5. Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums ist im Modul IX ein vierwöchiges Berufspraktikum zu absolvieren. Für das Berufspraktikum werden 8 LP vergeben.

Alternativ zu dem im Modul IX verlangten vierwöchigen Berufspraktikum ist die aktive Teilnahme an einem an der Universität angebotenen praxisnahen Projekt möglich. Für das praxisnahe Projekt werden ebenfalls 8 LP vergeben. Die Bescheinigung über die Teilnahme stellt die Projektleitung aus.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs. 7)
Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 11 LP vergeben.
2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2)
Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Für die mündliche Abschlussprüfung werden 5 LP vergeben.

Beifach Kulturanthropologie / Volkskunde

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):
Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)
Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 31 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 29 SWS

Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 2 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan des Faches Kulturanthropologie/Volkskunde

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr. 01	Grundlagen der Kulturanalyse – Beifach					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	SL
Lektürekurs I	PS	1. oder 2.	Pfl.	2 SWS	4 LP	
Lektürekurs II	PS	1. oder 2.	Pfl.	2 SWS	4 LP	
Gesamt				4 SWS	8 LP	
Studienleistung	Keine					
Modulprüfung	Klausur nach Abschluss der Veranstaltungen aus dem 1. Modulsemester (90 min., unbenotet)					
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul-Nr. 02		Grundlagen der Kulturanthropologie/Volkskunde – Beifach				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	SL
Grundlagen der Kulturanthropologie/Volkskunde I	VL	1. oder 2.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Grundlagen der Kulturanthropologie/Volkskunde II	VL	1. oder 2.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Epochen der Fachgeschichte	PS	1. oder 2.	Pfl.	1 SWS	2 LP	
Schlüsseltexte und Schlüsselbegriffe der Kulturanthropologie/Volkskunde	PS	1. oder 2.	Pfl.	2 SWS	4 LP	
Gesamt				7 SWS	12 LP	
Studienleistung	Keine					
Modulprüfung	Klausur nach Abschluss der Veranstaltungen aus dem 1. Modulsemester (45 min.)					
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul-Nr. 03		Kulturwissenschaftliche Ordnungssysteme I – Beifach				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	SL
Kulturwissenschaftliche Ordnungssysteme I	VL	3. oder 4.	Wpfl. *	2 SWS	3 LP	
Zur kulturellen Ordnung von Raum und Zeit I	PS	3. oder 4.	Pfl.	2 SWS	4 LP	
Zur kulturellen Ordnung sozialer Systeme I	PS	3. oder 4.	Pfl.	2 SWS	4 LP	
Gesamt				6 SWS	9-12 LP*	
Studienleistung	Keine					
Modulprüfung	Hausarbeit in einem der beiden Proseminare				1 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul-Nr. 04		Kulturwissenschaftliche Ordnungssysteme II – Beifach				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	SL
Kulturwissenschaftliche Ordnungssysteme II	VL	3. oder 4.	Wpfl.*	2 SWS	3 LP	
Zur kulturellen Ordnung von Raum und Zeit II	PS	3. oder 4.	Pfl.	2 SWS	4 LP	
Zur kulturellen Ordnung sozialer Systeme II	PS	3. oder 4.	Pfl.	2 SWS	4 LP	
Gesamt				6 SWS	9-12 LP*	
Studienleistung	Keine					
Modulprüfung	Mündliche Prüfung in einem der beiden Proseminare				1 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

* Es muss entweder die VL Kulturwissenschaftliche Ordnungssysteme I oder die VL Kulturwissenschaftliche Ordnungssysteme II besucht werden.

Modul-Nr. 05		Theorien der Kultur- und Medienforschung – Beifach				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	SL
Medialität der Sinne	RV	5. oder 6.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Theorien der Kultur-, Theater- und Filmwissenschaft I	RV	5. oder 6.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Medialität der Kultur	PS	5.	Pfl.	2 SWS	4 LP	X
Gesamt				6 SWS	11 LP	
Studienleistung	Wird im Seminar bekannt gegeben ⁷					
Modulprüfung	Hausarbeit 1 LP					
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul-Nr. 06		Abschlussmodul – Beifach				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	SL
Theorien der Kultur-, Theater- und Filmwissenschaft II	RV	5. oder 6.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Praktische Übung zu kulturwissenschaftlichen Berufsfeldern	Ü	5. oder 6.	Pfl.	2 SWS	4 LP	
Gesamt				4 SWS	8 LP	
Studienleistung	Keine					
Modulprüfung	Unbenoteter Bericht im Umfang von 4-5 Seiten				1 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Legende:

HS	=	Hauptseminar
K	=	Kolloquium
OS	=	Oberseminar
P	=	Praktikum
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
Ü	=	Übung
VL	=	Vorlesung
RV	=	Ringvorlesung
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung
LP	=	Leistungspunkt
SL	=	Studienleistung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Studienleistungen und aktive Teilnahme

⁷ Eine Auflistung der möglichen Studienleistungen finden Sie weiter unten.

Als Studienleistungen gelten:

- Klausur
- Hausarbeit
- Essay (3–5 Seiten)
- Referat (30–60 Minuten)
- Stundenmoderation
- Protokoll (2–4 Seiten)
- Empirische Aufgabe (Durchführung und/oder Vorstellung in 30–45 Minuten)
- Posterpräsentation (15–30 Minuten)
- Audio- und Videobeitrag (max. 5 Minuten)
- oder andere Leistungen in vergleichbarem Umfang

Studienleistungen sind generell unbenotet.

Zusätzlich können von dem Veranstaltungsleiter/von der Veranstaltungsleiterin weitere unbenotete Leistungen für die aktive Teilnahme bestimmt werden.

Als Leistungen für die aktive Teilnahme gelten:

- Kurzreferat (15–30 Minuten)
- Textmoderation
- Protokoll (bis zu 2 Seiten)
- Kurztest (15 Minuten, Lernfortschrittskontrolle)
- Buchbesprechung
- Exkursionsbericht (bis zu 2 Seiten)
- Empirische Aufgabe (Vorstellung in 15–20 Minuten)
- Posterpräsentation (bis 15 Minuten)
- Lektürekarte
- Diskussion der Pflichtlektüre
- oder andere Leistungen im vergleichbarem Umfang

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17**Fachbereich 05****Linguistik****Bestimmungen für das Kernfach Linguistik**

Wird eine der am Studiengang beteiligten Philologien als Beifach gewählt, müssen die Module 2, 3 und 5 des Kernfachs aus anderen Philologien gewählt werden. Sind Lehrveranstaltungen in den Modulen 4.1., 4.2 und 6 im Kern- und Beifach identisch, ist § 6 Abs. 6 der vorliegenden Ordnung anzuwenden.

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse:
Keine.

B. Modularisierter Studienverlauf

- Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 60 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 28 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 32 SWS

Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus 105 Leistungspunkten aus den Modulen und 15 Punkten für die BA-Arbeit und BA-Prüfung zusammensetzen (§ 6 Abs. 2)

- Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- Linguistik: Einführung

Modul 1 „Linguistik: Einführung“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
a. Einführung in die Phonetik/Phonologie	PS	1	Pfl	2 SWS	3 LP		
b. Einführung in die Syntax/Morphologie	PS	1	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (90 min.)	
c. Einführung in die Semantik/Pragmatik	PS	2	Pfl	2 SWS	3 LP		
d. Einführung in die Sprachstrukturen der Erde	PS	2	Pfl	2 SWS	3 LP		
Modulprüfung:	Klausur aus a - d (90 min.)					2 LP	
Gesamt				8 SWS	14 LP		

- Sprache I

Die Studierenden wählen nach Maßgabe der unten aufgeführten Varianten eine Fremdsprache. Der Sprach-

schwerpunkt kann maximal zwei Mal gewechselt werden. Dabei ergeben sich je nach Sprache die folgenden Lehrveranstaltungstypen:

Wahlmodul 2, Typ a:

Wahlmodul 2a „Sprache I“ für Japanisch, Finnisch, Schwedisch, Dänisch, Norwegisch, Lettisch, Litauisch, Bambara, Swahili, Sanskrit						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
Sprache I (z.B. Japanisch I)	SK	1	Pfl	4 SWS	7 LP	Klausur
Sprache II (z.B. Japanisch II)	SK	2	Pfl	4 SWS	7 LP	
Modulprüfung	Klausur (90 min.) oder mündliche Prüfung (15 min.) des letzten Sprachkurses					
Gesamt				8 SWS	14 LP	

Wahlmodul 2, Typ b:

Wahlmodul 2b „Sprache I“ für Türkisch, Arabisch, Persisch, Hindi, Singhalesisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
Sprache I: Türkisch I, Arabisch I (Struktur- kurs), Persisch I (Struk- turkurs), Hindi I, Sin- ghalesisch I	SK	1	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur
Sprache II: Türkisch II, Arabisch II, Persisch II, Hindi II, Singhalesisch II	SK	2	Pfl	2 SWS	3 LP	
Sprache III: Türkisch III, Arabisch III, Persisch III, Hindi-Lektüre I, Sin- ghalesisch-Lektüre I	SK	3	Pfl	2 SWS	4 LP	
Sprache IV: Türkische Lektüre, Arabische Lek- türe, Persische Lektüre, Hindi-Lektüre II, Sin- ghalesisch-Lektüre II	SK	4	Pfl	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Klausur (90 min.) oder mündliche Prüfung (15 min.) des letzten Sprachkurses					
Gesamt				8 SWS	14 LP	

Wahlmodul 2, Typ c:

Wahlmodul 2c „Sprache I“ für Tschechisch und Kroatisch/Serbisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
Tschechisch-Intensiv- kurs bzw. Kroatisch / Serbisch-Intensivkurs (als Propädeutikum)	SK	Vor 1	Pfl	3 SWS	2 LP	Klausur
Tschechisch-Grundkurs 1 bzw. Kroatisch / Ser- bisch-Grundkurs 1	SK	1	Pfl	4 SWS	3 LP	
Tschechisch- Aufbaukurs 1 bzw. Kro- atisch / Serbisch- Aufbaukurs 1	SK	2	Pfl	4 SWS	4 LP	
Tschechisch- Aufbaukurs 2 bzw. Kro- atisch / Serbisch- Aufbaukurs 2	SK	3	Pfl	4 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Klausur (90 min.) des letzten Sprachkurses					
Gesamt				15 SWS	14 LP	

Wahlmodul 2, Typ d:

Wahlmodul 2d „Sprache I“ für Russisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
Russisch-Intensivkurs (als Propädeutikum)	SK	Vor 1	Pfl	3 SWS	2 LP	Klausur
Russisch-Grundkurs	SK	1	Pfl	4 SWS	3 LP	
Russisch-Grammatik	SK	2	Pfl	2 SWS	4 LP	
Russisch-Aufbaukurs	SK	3	Pfl	4 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Klausur (90 min.) des letzten Sprachkurses					
Gesamt				13 SWS	14 LP	

Wahlmodul 2, Typ e:

Wahlmodul 2e „Sprache I“ für Polnisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
Polnisch-Intensivkurs (als Propädeutikum)	SK	Vor 1	Pfl	4 SWS	2 LP	Klausur
Polnisch- Grundlehrgang	SK	1	Pfl	4 SWS	3 LP	
Polnisch-Vertiefung	SK	2	Pfl	2 SWS	4 LP	
Polnisch-Grammatik	SK	4	Pfl	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Klausur (90 min.) des Sprachkurses					
Gesamt				12 SWS	14 LP	

3. Sprache II

Die Studierenden wählen nach Maßgabe der unten aufgeführten Varianten eine zweite Fremdsprache. Der Sprachschwerpunkt kann maximal zwei Mal gewechselt werden. Dabei ergeben sich je nach Sprache die folgenden Lehrveranstaltungstypen:

Wahlmodul 3, Typ a:

Wahlmodul 3a „Sprache II“ für Japanisch, Finnisch, Schwedisch, Dänisch, Norwegisch, Lettisch, Litauisch, Bambara, Swahili, Sanskrit						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
Sprache I (z.B. Japanisch I)	SK	3	Pfl	4 SWS	7 LP	Klausur
Sprache II (z.B. Japanisch II)	SK	4	Pfl	4 SWS	7 LP	
Modulprüfung	Klausur (90 min.) oder mündliche Prüfung (15 min.) des letzten Sprachkurses					
Gesamt				8 SWS	14 LP	

Wahlmodul 3, Typ b:

Wahlmodul 3b „Sprache II“ für Türkisch, Arabisch, Persisch, Hindi, Singhalesisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
Sprache I: Türkisch I, Arabisch I (Strukturkurs), Persisch I (Strukturkurs), Hindi I, Singhalesisch I	SK	1	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur
Sprache II: Türkisch II, Arabisch II, Persisch II, Hindi II, Singhalesisch II	SK	2	Pfl	2 SWS	3 LP	
Sprache III: Türkisch III, Arabisch III, Persisch III, Hindi-Lektüre I, Singhalesisch-Lektüre I	SK	3	Pfl	2 SWS	4 LP	
Sprache IV: Türkische Lektüre, Arabische Lektüre, Persische Lektüre, Hindi-Lektüre II, Singhalesisch-Lektüre II	SK	4	Pfl	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Klausur (90 min.) oder mündliche Prüfung (15 min.) des letzten Sprachkurses					
Gesamt				8 SWS	14 LP	

Wahlmodul 3, Typ c:

Wahlmodul 3c „Sprache II“ für Tschechisch und Kroatisch/Serbisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
Tschechisch-Intensivkurs bzw. Kroatisch / Serbisch-Intensivkurs (als Propädeutikum)	SK	Vor 1	Pfl	3 SWS	2 LP	Klausur
Tschechisch-Grundkurs 1 bzw. Kroatisch / Serbisch-Grundkurs 1	SK	1	Pfl	4 SWS	3 LP	
Tschechisch-Aufbaukurs 1 bzw. Kroatisch / Serbisch-Aufbaukurs 1	SK	2	Pfl	4 SWS	4 LP	
Tschechisch-Aufbaukurs 2 bzw. Kroatisch / Serbisch-Aufbaukurs 2	SK	3	Pfl	4 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Klausur (90 min.) des letzten Sprachkurses					
Gesamt				15 SWS	14 LP	

Wahlmodul 3, Typ d:

Wahlmodul 3d „Sprache II“ für Russisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
Russisch-Intensivkurs (als Propädeutikum)	SK	Vor 1	Pfl	3 SWS	2 LP	Klausur
Russisch-Grundkurs	SK	1	Pfl	4 SWS	3 LP	
Russisch-Grammatik	SK	2	Pfl	2 SWS	4 LP	
Russisch-Aufbaukurs	SK	3	Pfl	4 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Klausur (90 min.) des letzten Sprachkurses					
Gesamt				13 SWS	14 LP	

Wahlmodul 3, Typ e:

Wahlmodul 3e „Sprache II“ für Polnisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
Polnisch-Intensivkurs (als Propädeutikum)	SK	Vor 1	Pfl	4 SWS	2 LP	Klausur
Polnisch- Grundlehrgang	SK	1	Pfl	4 SWS	3 LP	
Polnisch-Vertiefung	SK	2	Pfl	2 SWS	4 LP	
Polnisch-Grammatik	SK	4	Pfl	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Klausur (90 min.) des letzten Sprachkurses					
Gesamt				12 SWS	14 LP	

4.1. Sprachliche Realien I

Modul 4.1. „Sprachliche Realien I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
a. Typologie islami- scher Sprachen	Ü	2	Pfl	2 SWS	2 LP	
b. Sprachraum Ostsee	V/Ü	1	Pfl	2 SWS	2 LP	
c. Sprachen des Bud- dhismus	Ü	1	Pfl	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Klausur (90 min) aus a oder b oder c am Ende des Moduls (3 LP)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

4.2. Sprachliche Realien II

Modul 4.2. „Sprachliche Realien II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Strukturen ostasiatischer Sprachen	Ü	3	Pfl	2 SWS	2 LP	
b. Sprachen Afrikas	V/Ü	2	Pfl	2 SWS	2 LP	
c. Einführung in die slavische Linguistik	Ü	3	Pfl	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Klausur (90 min) aus a oder b oder c am Ende des Moduls (2 LP)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	

5. Wahlschwerpunkt

Die Studierenden wählen eines der nachstehend aufgeführten Wahlmodule aus.

5a. Türksprachen

Wahlmodul 5a „Türksprachen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Einführung in die Türksprachen I	PS	4	Pfl	2 SWS	4 LP	
b. Seminar zur sprachwissenschaftlichen Turkologie	S	4	Pfl	2 SWS	3 LP	
c. Einführung in die Türksprachen II	PS	5	Pfl	2 SWS	4 LP	
d. Einführung in das Osmanisch-Türkische	Ü	5	Pfl	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit am Ende des Moduls in Kurs b, c oder d					
Gesamt				8 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzung	Türkisch als eine der Schwerpunktsprachen in Wahlmodul 2 oder 3					

5b. Nord- und osteuropäische Sprachen

Wahlmodul 5b „Nord- und osteuropäische Sprachen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Sprachkontakte des Slavischen und Baltischen	V/Ü	3	Pfl	2 SWS	3 LP	
b. Strukturelle Beschreibung	PS	4	Pfl	2 SWS	4 LP	
c. Sozio- und Diskurslinguistik	V/Ü	5	Pfl	2 SWS	2 LP	
d. Linguistische Ansätze zu den nordischen, baltischen und slavischen Sprachen	S	5	Pfl	2 SWS	6 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit oder Projektarbeit in Kurs d.					
Gesamt				8 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzung	Schwedisch, Dänisch, Norwegisch, Finnisch, Lettisch, Litauisch, Russisch, Polnisch, Tschechisch oder Kroatisch/Serbisch als eine der Schwerpunktsprachen in Wahlmodul 2 oder 3					

5c. Afrikanistik

Wahlmodul 5c „Afrikanistik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Transkriptionsübung	Ü	3	Pfl	2 SWS	3 LP	
b. Deskriptive Afrikanistik I	S	4	Pfl	2 SWS	4 LP	
c. Deskriptive Afrikanistik II	S	5	Pfl	2 SWS	4 LP	
d. Vergleichende Afrikanistik	S	5	Pfl	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit in Kurs c oder d.					
Gesamt				8 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzung	Mindestens eine afrikanische Sprache als eine der Schwerpunktsprachen in Wahlmodul 2 oder 3					

5d. Topics in English Linguistics

Wahlmodul 5d „Topics in English linguistics“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
a. Spoken English – phonetics and phonology	Ü	3	Pfl	2 SWS	4 LP	
b. Diachronic linguistics	PS/V	4	Pfl	2 SWS	4 LP	
c. Current topics in English linguistics	V	5	Pfl	2 SWS	1 LP	
d. Social, regional and historical variation in English	S	5	Pfl	2 SWS	6 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit oder Klausur (90 min.) in Kurs d.					
Gesamt				8 SWS	15 LP	

5e. Französische Sprachwissenschaft

Wahlmodul 5e „Französische Sprachwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
a. Einführung in die französische Sprachwissenschaft	PS	3	Pfl	2 SWS	4 LP	
b. Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	V	4	Pfl	2 SWS	3 LP	
c. Hauptseminar zur französischen Sprachwissenschaft	S	5	Pfl	2 SWS	5 LP	
d. Textverständnis und Übersetzung ins Deutsche	Ü	5	Pfl	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit in Kurs c.					
Gesamt				8 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzung	Fortgeschrittene Kenntnisse der französischen Sprache auf dem Niveau des europäischen Referenzrahmens B1					

5f. Italienische Sprachwissenschaft

Wahlmodul 5f „Italienische Sprachwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Einführung in die italienische Sprachwissenschaft	PS	3	Pfl	2 SWS	4 LP	
b. Vorlesung zur italienischen Sprachwissenschaft	V	4	Pfl	2 SWS	3 LP	
c. Hauptseminar zur italienischen Sprachwissenschaft	S	5	Pfl	2 SWS	5 LP	
d. Textverständnis und Übersetzung ins Deutsche	Ü	5	Pfl	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit in Kurs c.					
Gesamt				8 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzung	Fortgeschrittene Kenntnisse der italienischen Sprache auf dem Niveau des europäischen Referenzrahmens B1					

5g. Spanische Sprachwissenschaft

Wahlmodul 5g „Spanische Sprachwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Einführung in die spanische Sprachwissenschaft	PS	3	Pfl	2 SWS	4 LP	
b. Vorlesung zur spanischen Sprachwissenschaft	V	4	Pfl	2 SWS	3 LP	
c. Hauptseminar zur spanischen Sprachwissenschaft	S	5	Pfl	2 SWS	5 LP	
d. Textverständnis und Übersetzung ins Deutsche	Ü	5	Pfl	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit in Kurs c.					
Gesamt				8 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzung	Fortgeschrittene Kenntnisse der spanischen Sprache auf dem Niveau des europäischen Referenzrahmens B1					

5h. Sprachwissenschaft des Deutschen

Wahlmodul 5h „Sprachwissenschaft des Deutschen“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
a. Vorlesung zur historischen Sprachwissenschaft (VHIS)	V	4/5	Pfl	2 SWS	3 LP		
b. Seminar zur Sprachwissenschaft mit historischem Schwerpunkt (SHIS)	S	4/5	Pfl	2 SWS	3 LP		
c. Seminar zur Sprachwissenschaft mit deskriptivem Schwerpunkt (SDES)	S	4/5	Pfl	2 SWS	3 LP		
d. Übung zur Sprachtheorie (UTHE) oder zum Sprachsystem (USYS)	Ü	5	Pfl	2 SWS	3 LP		
Modulprüfung:	Hausarbeit in Kurs b oder c			-	3 LP		
Gesamt				8 SWS	15 LP		

6. Sprache und Kommunikation

Modul 6 „Sprache und Kommunikation“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Language, processing and communication	PS	3	Pfl	2 SWS	2 LP	Klausur oder Referat oder Hausarbeit
b. Grammatical variation	S	4	Pfl	2 SWS	5 LP	
c. Ringvorlesung	V	2	Pfl	2 SWS	2 LP	
d. Ringvorlesung	V	4	Pfl	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit oder Klausur (90 min.) in Kurs b.					
Gesamt				8 SWS	11 LP	

7. Linguistik: Ebenen des sprachlichen Wissens

(Aus den Lehrveranstaltungen a bis d sind drei auszuwählen)

Modul 7 „Ebenen des sprachlichen Wissens“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulprüfung *
a. Morphosyntaktische Theorien	S	4	Wpfl	2 SWS	3 LP	Hausarbeit	Hausarbeit
b. Einführung in die Psycholinguistik	S	4	Wpfl	2 SWS	3 LP	Hausarbeit o. Experimentalstudie	Hausarbeit o. Experimentalstudie
c. Pragmatik/Semantik	S	5	Wpfl	2 SWS	3 LP	Hausarbeit	Hausarbeit
d. Sprachtypologie und Universalienforschung	Ü	5	Wpfl	2 SWS	3 LP	Projektarbeit	Projektarbeit
Modulprüfung:	* In zwei Lehrveranstaltungen (a bis d) sind schriftliche Arbeiten anzufertigen. Die Modulnote ergibt sich aus einer der beiden Hausarbeiten. Die Studierenden haben freie Wahl, müssen aber mit Abgabe der ersten Hausarbeit entscheiden, ob diese Arbeit für die Modulnote herangezogen wird. Ist dies nicht der Fall, wird automatisch die Note der zweiten Hausarbeit zur Modulnote.				6 LP		
Gesamt				6 SWS	15 LP		
Zugangsvoraussetzung	Erfolgreicher Abschluss des Moduls 1 „Linguistik: Einführung“						

8. Prüfungsvorbereitung und BA-Prüfung

Modul 8: Prüfungsvorbereitungen und BA-Prüfung						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Sprachwissenschaftliche BA-Themen	S	6	Pfl	2 SWS	5 LP	Präsentation
b. BA-Arbeit		6	Pfl		10 LP	
c. Mündliche BA-Prüfung		6	Pfl		5 LP	
Modulprüfung	BA-Arbeit und mündliche Prüfung.					
Gesamt				2 SWS	20 LP	
Zugangsvoraussetzung	§ 15 Abs. 4 der Prüfungsordnung					

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des BA Linguistik.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des BA Linguistik werden Industrie- oder Berufspraktika dringend empfohlen.

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Auslandsaufenthalte (z.B. Auslandssemester, internationale Sommerschulen) sind möglich, aber nicht ver-

pflichtend.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

3. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 10 LP vergeben. Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache angefertigt.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten.

Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch.

Bestimmungen für das Beifach Linguistik

Wird eine der am Studiengang beteiligten Philologien als Kernfach gewählt, muss das Modul 2 des Beifachs aus anderen Philologien gewählt werden. Sind Lehrveranstaltungen in den Modulen 4.1. und 4.2 im Kern- und Beifach identisch, ist § 6 Abs. 6 der vorliegenden Ordnung anzuwenden.

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse:

Keine.

Keine.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 36 SWS, davon

· Pflichtlehrveranstaltungen: 20 SWS

· Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 16 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Für das Beifach sind die Module 1, 3, 4.1., 4.2. und 7 zu belegen. Für diese gelten die folgenden Regeln:

1. Linguistik: Einführung

Modul 1 „Linguistik: Einführung“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
a. Einführung in die Phonetik/Phonologie	PS	1	Pfl	2 SWS	3 LP		
b. Einführung in die Syntax/Morphologie	PS	1	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (90 min.)	
c. Einführung in die Semantik/Pragmatik	PS	2	Pfl	2 SWS	3 LP		
d. Einführung in die Sprachstrukturen der Erde	PS	2	Pfl	2 SWS	3 LP		
Modulprüfung:	Klausur aus a - d (90 min.)				2 LP		
Gesamt				8 SWS	14 LP		

2. Sprache I

Die Studierenden wählen nach Maßgabe der unten aufgeführten Varianten eine Fremdsprache. Der Sprachschwerpunkt kann maximal zwei Mal gewechselt werden. Dabei ergeben sich je nach Sprache die folgenden Lehrveranstaltungstypen:

Wahlmodul 2, Typ a:

Wahlmodul 2a „Sprache I“ für Japanisch, Finnisch, Schwedisch, Dänisch, Norwegisch, Lettisch, Litauisch, Bambara, Swahili, Sanskrit						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Sprache I (z.B. Japanisch I)	SK	1 oder 3	Pfl	4 SWS	7 LP	Klausur
Sprache II (z.B. Japanisch II)	SK	2 oder 4	Pfl	4 SWS	7 LP	
Modulprüfung	Klausur (90 min.) oder mündliche Prüfung (15 min.) des letzten Sprachkurses					
Gesamt				8 SWS	14 LP	

Wahlmodul 2, Typ b:

Wahlmodul 2b „Sprache I“ für Türkisch, Arabisch, Persisch, Hindi, Singhalesisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
Sprache I: Türkisch I, Arabisch I (Strukturkurs), Persisch I (Strukturkurs), Hindi I, Singhalesisch I	SK	1	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur
Sprache II: Türkisch II, Arabisch II, Persisch II, Hindi II, Singhalesisch II	SK	2	Pfl	2 SWS	3 LP	
Sprache III: Türkisch III, Arabisch III, Persisch III, Hindi-Lektüre I, Singhalesisch-Lektüre I	SK	3	Pfl	2 SWS	4 LP	
Sprache IV: Türkische Lektüre, Arabische Lektüre, Persische Lektüre, Hindi-Lektüre II, Singhalesisch-Lektüre II	SK	4	Pfl	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Klausur (90 min.) oder mündliche Prüfung (15 min.) des letzten Sprachkurses					
Gesamt				8 SWS	14 LP	

Wahlmodul 2, Typ c:

Wahlmodul 2c „Sprache I“ für Tschechisch und Kroatisch/Serbisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
Tschechisch-Intensivkurs bzw. Kroatisch / Serbisch-Intensivkurs (als Propädeutikum)	SK	Vor 1	Pfl	3 SWS	2 LP	Klausur
Tschechisch-Grundkurs 1 bzw. Kroatisch / Serbisch-Grundkurs 1	SK	1	Pfl	4 SWS	3 LP	
Tschechisch-Aufbaukurs 1 bzw. Kroatisch / Serbisch-Aufbaukurs 1	SK	2	Pfl	4 SWS	4 LP	
Tschechisch-Aufbaukurs 2 bzw. Kroatisch / Serbisch-Aufbaukurs 2	SK	3	Pfl	4 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Klausur (90 min.) des letzten Sprachkurses					
Gesamt				15 SWS	14 LP	

Wahlmodul 2, Typ d:

Wahlmodul 2d „Sprache I“ für Russisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
Russisch-Intensivkurs (als Propädeutikum)	SK	Vor 1	Pfl	3 SWS	2 LP	Klausur
Russisch-Grundkurs	SK	1	Pfl	4 SWS	3 LP	
Russisch-Grammatik	SK	2	Pfl	2 SWS	4 LP	
Russisch-Aufbaukurs	SK	3	Pfl	4 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Klausur (90 min.) des letzten Sprachkurses					
Gesamt				13 SWS	14 LP	

Wahlmodul 2, Typ e:

Wahlmodul 2e „Sprache I“ für Polnisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
Polnisch-Intensivkurs (als Propädeutikum)	SK	Vor 1	Pfl	4 SWS	2 LP	Klausur
Polnisch- Grundlehrgang	SK	1	Pfl	4 SWS	3 LP	
Polnisch-Vertiefung	SK	2	Pfl	2 SWS	4 LP	
Polnisch-Grammatik	SK	4	Pfl	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Klausur (90 min.) des letzten Sprachkurses					
Gesamt				12 SWS	14 LP	

4.1 Sprachliche Realien I

Modul 4.1. „Sprachliche Realien I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
a. Typologie islami- scher Sprachen	Ü	4	Pfl	2 SWS	2LP	
b. Sprachraum Ostsee	V/Ü	5	Pfl	2 SWS	2 LP	
c. Einführung in die slavische Linguistik	Ü	5	Pfl	2 SWS	2 LP	
d. Ringvorlesung	V	4	Pfl	2 SWS	1 LP	
Modulprüfung	Klausur aus a oder b oder c am Ende des Moduls (2 LP)					
Gesamt				8 SWS	9 LP	

4.2. Sprachliche Realien II

Modul 4.2. „Sprachliche Realien II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Strukturen ostasiatischer Sprachen	Ü	3	Pfl	2 SWS	2 LP	
b. Sprachen Afrikas	V/Ü	2	Pfl	2 SWS	2 LP	
c. Sprachen des Buddhismus	Ü	3	Pfl	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Klausur aus a oder b oder c am Ende des Moduls (2 LP)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	

Modul 7. Linguistik: Ebenen des sprachlichen Wissens

Aus den Lehrveranstaltungen a bis d sind drei auszuwählen:

Modul 7 „Ebenen des sprachlichen Wissens“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung *
a. Morphosyntaktische Theorien	S	4	Wpfl	2 SWS	3 LP	Hausarbeit	Hausarbeit
b. Einführung in die Psycholinguistik	S	4	Wpfl	2 SWS	3 LP	Hausarbeit o. Experimentalstudie	Hausarbeit o. Experimentalstudie
c. Pragmatik/Semantik	S	5	Wpfl	2 SWS	3 LP	Hausarbeit	Hausarbeit
d. Sprachtypologie und Universalienforschung	Ü	5	Wpfl	2 SWS	3 LP	Projektarbeit	Projektarbeit
Modulprüfung:	* In zwei Lehrveranstaltungen (a bis d) sind schriftliche Arbeiten anzufertigen. Die Modulnote ergibt sich aus einer der beiden Hausarbeiten. Die Studierenden haben freie Wahl, müssen aber mit Abgabe der ersten Hausarbeit entscheiden, ob diese Arbeit für die Modulnote herangezogen wird. Ist dies nicht der Fall, wird automatisch die Note der zweiten Hausarbeit zur Modulnote.				6 LP		
Gesamt				6 SWS	15 LP		
Zugangsvoraussetzung	Erfolgreicher Abschluss des Moduls 1 „Linguistik: Einführung“						

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des BA Linguistik.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des BA Linguistik werden Industrie- oder Berufspraktika dringend empfohlen.

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Auslandsaufenthalte (z.B. Auslandssemester, internationale Sommerschulen) sind möglich, aber nicht verpflichtend.

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 05**Philosophie****Bestimmungen für das Kernfach Philosophie****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)
- (1) Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass zur Wahl eines historischen Schwerpunktes im Studiengang MA Philosophie ausreichende Kenntnisse in Altgriechisch bzw. Latein nachzuweisen sind. Studierenden wird im Modul Zusatzqualifikation/Studium generale Gelegenheit zum (Teil-)Erwerb solcher oder anderer Sprachkenntnisse gegeben.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	58 SWS, davon
• Pflichtlehrveranstaltungen	34 SWS
• Wahlpflichtlehrveranstaltungen	24 SWS

Insgesamt sind 106 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr. 01	Methoden der Philosophie				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Ringvorlesung	V	1.	P	2 SWS	2 LP
Techniken wissenschaftlichen Arbeitens	Ü	1.	P	2 SWS	2 LP
Argumentationstheorie	Ü	2.	P	2 SWS	2 LP
Theorien und Methoden der Kulturwissenschaften	Ü	2.	P	2 SWS	2 LP
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) in <u>einer</u> Ü.				4 LP
Gesamt				8 SWS	12 LP
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.				

Modul-Nr. 02	Geschichte der Philosophie (Antike/Mittelalter)				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Einführung in die Philosophie der Antike	V	1./2.	P	2 SWS	2 LP
Einführung in die Philosophie des Mittelalters	V	1./2.	P	2 SWS	2 LP
Schlüsseltexte der Philosophie der Antike	PS	1./2.	P	2 SWS	3 LP
Schlüsseltexte der Philosophie des Mittelalters	PS	1./2.	P	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) in <u>einem</u> PS				4 LP
Gesamt				8 SWS	14 LP
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.				

Modul-Nr. 03		Theoretische Philosophie I			
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Einführung in die Theoretische Philosophie I	V	1..	P	2 SWS	2 LP
Schlüsseltexte der Theoretischen Philosophie I	PS	1	P	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im PS				2 LP
Gesamt				4 SWS	7 LP
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.				

Modul-Nr. 04		Praktische Philosophie/Ethik			
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Einführung in die Praktische Philosophie/Ethik	V	2.	P	2 SWS	2 LP
Schlüsseltexte der Praktischen Philosophie/Ethik (1)	PS	2.	P	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im PS				2 LP
Gesamt				4 SWS	7 LP
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.				

Modul-Nr. 05	Zusatzqualifikation / Studium generale					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Sprachkurs / Zusatzqualifikation (1)	Ü/PS	3./4.	WP	2 SWS	3 LP	
Sprachkurs / Zusatzqualifikation (2)	Ü/PS	3./4.	WP	2 SWS	3 LP	
Ringvorlesung des Studium generale	V	3./4.	WP	2 SWS	2 LP	
Ergänzende Lehrveranstaltung des Studium generale	PS	3./4.	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Verpflichtende veranstaltungsspezifische Leistungen in Ü / PS (unbenotet) ohne Anteil an der Kernfach-Endnote					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Sonstiges	Nach Wahl der Studierenden sind als Sprachkurs / Zusatzqualifikation zugelassene Kurse zum Erwerb fach- und berufsbezogener Zusatzkompetenzen zu besuchen, z. B. Kurse des Fremdsprachenzentrums (FSZ), des Zentrums für Datenverarbeitung (ZDV) oder anderer universitärer Anbieter, etwa Latein- oder Griechischkurse für Hörer aller Fachbereiche am Seminar für Klassische Philologie. Beide Lehrveranstaltungen des Studium generale (V und PS) – da in der Regel aufeinander bezogen – sollten im selben Semester besucht werden.					

Modul-Nr. 06	Philosophie der Neuzeit				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Einführung in die Philosophie der Neuzeit	V	3.	P	2 SWS	2 LP
Schlüsseltexte der Philosophie der Neuzeit	PS	3.	P	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im PS				2 LP
Gesamt				4 SWS	7 LP
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.				

Modul-Nr. 07	Theoretische Philosophie II				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Einführung in die Theoretische Philosophie II	V	3.	P	2 SWS	2 LP
Schlüsseltexte der Theoretischen Philosophie II (1)	PS	3.	P	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im PS				2 LP
Gesamt				4SWS	7 LP
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.				

Modul-Nr. 08.1	Schwerpunktmodul (hist.) (Philosophie der Antike, des Mittelalters, der Neuzeit)				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Seminar zur Philosophie der Antike, des Mittelalters, der Neuzeit (1)	HS	4.	WP	2 SWS	3 LP
Seminar zur Philosophie der Antike, des Mittelalters, der Neuzeit (2)	HS	4.	WP	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) in <u>einem</u> HS				1 LP
Gesamt				4 SWS	7 LP
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.				

Modul-Nr. 08.2	Schwerpunktmodul (syst.) (Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie/Ethik)				
	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP
Lehrveranstaltung					
Seminar zur Theoretischen Philosophie I, Theoretischen Philosophie II, Praktischen Philosophie/ Ethik (1)	HS	4.	WP	2 SWS	3 LP
Seminar zur Theoretischen Philosophie I, Theoretischen Philosophie II, Praktischen Philosophie/ Ethik (2)	HS	4.	WP	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) in <u>einem</u> HS				1 LP
Gesamt				4 SWS	7 LP
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.				

Modul-Nr. 09	Projektmodul				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Projektveranstaltung: (Mediation / Redaktion und Edition / Archiv und Recherche / Übersetzung / Kreatives Schreiben / Forschungsorientiertes Praktikum / Didaktik und Vermittlung / Indische Philosophie / Philosophie, Ästhetik und Medien)	Ü	5.	WP	2 SWS	3 LP
Seminar: (Mediation / Redaktion und Edition / Archiv und Recherche / Übersetzung / Kreatives Schreiben / Forschungsorientiertes Praktikum / Didaktik und Vermittlung / Indische Philosophie / Philosophie, Ästhetik und Medien)	HS	5.	WP	2 SWS	7 LP
Modulprüfung	Praktische Prüfung nach §14, §15 Abs.8 PO Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang oder Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) in Ü oder HS				3 LP
Gesamt				4 SWS	13 LP
Sonstiges	<p>Nach Wahl der Studierenden ist das Projektmodul aus dem jeweiligen Angebot (Ü + HS <u>jeweils aus</u> <i>Mediation, Redaktion und Edition, Archiv und Recherche, Übersetzung, Kreatives Schreiben, Forschungsorientiertes Praktikum, Didaktik und Vermittlung, Indische Philosophie</i> oder <i>Philosophie, Ästhetik und Medien</i>) zu wählen. Die jeweilige Projektveranstaltung richtet sich nach dem gewählten Seminar.</p> <p>Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.</p> <p>Alternativ kann ein zusätzliches Wahlmodul (M10) belegt werden.</p>				

Modul-Nr. 10	Wahlmodul (hist./syst.)				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Seminar (1)	HS	5.	WP	2 SWS	4 LP
Seminar (2)	HS	5.	WP	2 SWS	4 LP
Seminar (3)	HS	6.	WP	2 SWS	4 LP
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) in <u>einem</u> HS				1 LP
Gesamt				6 SWS	13 LP
Sonstiges	Nach Wahl der Studierenden ist das Modul mit drei Seminaren zur Vertiefung aus dem historischen (Antike, Mittelalter, Neuzeit) Bereich <u>oder</u> mit drei Seminaren zur Vertiefung aus dem systematischen (Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie/Ethik) Bereich zu belegen. Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.				

Legende:

HS	=	Hauptseminar
LP	=	Leistungspunkte
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums wird dringend empfohlen, Praktika in einem fachnahen Berufsfeld zu absolvieren.

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums wird nach dem vierten oder fünften Semester ein ein- oder zweisemestri-ger Studienaufenthalt im Ausland empfohlen.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlußprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5-7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 10 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlußprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 45 Minuten. Für die mündliche Abschlussprüfung werden 4 LP vergeben.

Bestimmungen für das Beifach Philosophie

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	34, SWS davon
• Pflichtlehrveranstaltungen	22 SWS
• Wahlpflichtlehrveranstaltungen	12 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 2).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr. 11	Methoden der Philosophie				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Techniken wissenschaftlichen Arbeitens	Ü	1.	P	2 SWS	2 LP
Argumentationstheorie	Ü	2./3.	P	2 SWS	2 LP
Theorien und Methoden der Kulturwissenschaften	Ü	2./3.	P	2 SWS	2 LP
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) in <u>einer</u> Ü				3 LP
Gesamt				6 SWS	9 LP
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.				

Modul-Nr. 12		Geschichte der Philosophie (Antike/Mittelalter)			
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Einführung in die Philosophie der Antike/des Mittelalters	V	1.	P	2 SWS	2 LP
Schlüsseltexte der Philosophie der Antike/des Mittelalters	PS	1.	P	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im PS				2 LP
Gesamt				4 SWS	7 LP
Sonstiges	Nach Wahl der Studierenden sollen V und PS aus unterschiedlichen historischen Epochen (Antike bzw. Mittelalter) besucht werden. Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.				

Modul-Nr. 13		Praktische Philosophie/Ethik			
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Einführung in die Praktische Philosophie/Ethik	V	2.	P	2 SWS	2 LP
Schlüsseltexte der Praktischen Philosophie/Ethik (1)	PS	2.	P	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+ Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im PS				2 LP
Gesamt				4 SWS	7 LP
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.				

Modul-Nr. 14		Philosophie der Neuzeit			
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Einführung in die Philosophie der Neuzeit	V	3.	P	2 SWS	2 LP
Schlüsseltexte der Philosophie der Neuzeit	PS	3.	P	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im PS				2 LP
Gesamt				4 SWS	7 LP
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.				

Modul-Nr. 15		Theoretische Philosophie II			
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Einführung in die Theoretische Philosophie II	V	4.	P	2 SWS	2 LP
Schlüsseltexte der Theoretischen Philosophie II (1)	PS	4.	P	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im PS				2 LP
Gesamt				4 SWS	7 LP
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.				

Modul-Nr. 16	Zusatzqualifikation / Studium generale					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Sprachkurs / Zusatzqualifikation (1)	Ü/PS	4./5.	WP	2 SWS	3 LP	
Sprachkurs / Zusatzqualifikation (2)	Ü/PS	4./5.	WP	2 SWS	3 LP	
ODER						
Ringvorlesung / des Studium generale	V	4./5.	WP	2 SWS	2 LP	
Ergänzende Lehrveranstaltung des Studium generale	PS	4./5.	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Verpflichtende veranstaltungsspezifische Leistungen in Ü / PS (unbenotet) ohne Anteil an der Kernfach-Endnote.					
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Sonstiges	<p>Nach Wahl der Studierenden sind als Sprachkurs / Zusatzqualifikation zugelassene Kurse zum Erwerb fach- und berufsbezogener Zusatzkompetenzen zu besuchen, z. B. Kurse des Fremdsprachenzentrums (FSZ), des Zentrums für Datenverarbeitung (ZDV) oder anderer universitärer Anbieter, etwa Latein- oder Altgriechisch-Kurse für Hörer aller Fachbereiche am Seminar für Klassische Philologie</p> <p>oder</p> <p>das Lehrangebot des Studium generale. Ist der Besuch des Lehrangebots des Studium generale bereits im Kernfach vorgeschrieben, so kann dieses im Beifach nicht mehr gewählt werden. Beide Lehrveranstaltungen des Studium generale (V und PS) – da in der Regel aufeinander bezogen – sollten im selben Semester besucht werden.</p>					

Modul-Nr. 17	Schwerpunktmodul (hist./syst.) (Philosophie der Antike, des Mittelalters, der Neuzeit, Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie/Ethik)				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Seminar (1)	HS	5.	WP	2 SWS	3 LP
Seminar (2)	HS	5.	WP	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) in <u>einem</u> HS				1 LP
Gesamt				4 SWS	7 LP
Sonstiges	<p>Nach Wahl der Studierenden ist das Modul mit zwei Seminaren aus dem historischen (Antike, Mittelalter, Neuzeit) oder dem systematischen (Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie/Ethik) Bereich zu belegen.</p> <p>Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.</p>				

Modul-Nr. 18	Wahlmodul (hist./syst.)				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Seminar (1)	HS	6.	WP	2 SWS	4 LP
Seminar (2)	HS	6.	WP	2 SWS	4 LP
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) in <u>einem</u> HS				2 LP
Gesamt				4 SWS	10 LP
Sonstiges	Nach Wahl der Studierenden ist das Modul mit zwei Seminaren zur Vertiefung aus dem historischen (Antike, Mittelalter, Neuzeit) oder dem systematischen (Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie/Ethik) Bereich zu belegen. Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.				

Legende:

HS	=	Hauptseminar
LP	=	Leistungspunkte
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17**Fachbereich 05****Portugiesisch****Bestimmungen für das Beifach Portugiesisch in Kombination mit einem romanistischen Kernfach****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	32 SWS	zuzüglich	Auslandsaufenthalt
		(ersatzweise 6 SWS laut Ersatzmodul)	davon
• Pflichtlehrveranstaltungen	24 SWS		
• Wahlpflichtlehrveranstaltungen	8 SWS		
• Auslandssemester	laut Studienabkommen, in der Regel 6 SWS		

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 2).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1: Spracherwerb Portugiesisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Sprachkurs I	Ü	1	P	4 SWS	5 LP	
b) Sprachkurs II	Ü	2	P	4 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					
Gesamt				8 SWS	10 LP	

Modul 2: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulteilprüfungen
a) Mündliche Kommunikation	Ü	3	P	2 SWS	3 LP	Mündliche Prüfung (15 Min.)
b) Grammatik	Ü	3	P	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.)
Gesamt				4 SWS	6 LP	

Modul 3: Mündliche und schriftliche Kommunikation 2						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übersetzung Portugiesisch-Deutsch	Ü	6	P	2 SWS	3 LP	
b) Textredaktion	Ü	6	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

Modul 4: Portugiesische Sprachwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die portugiesische Sprachwissenschaft	PS	3	P	2 SWS	4 LP	
b) Proseminar zur portugiesischen Sprachwissenschaft (PS2)	PS	4	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars 2 (10-15 S.)					
Gesamt				4 SWS	8 LP	

Modul 5: Portugiesische Literaturwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die portugiesische Literaturgeschichte	V	4	P	2 SWS	2 LP	
b) Einführung in die portugiesische Literaturwissenschaft	PS	4	P	2 SWS	4 LP	
c) Proseminar zur portugiesischen Literatur (PS2)	PS	6	WP	2 SWS	5 LP	Hausarbeit (10-15 S.)
Modulprüfung	Klausur über a) und b) (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	11 LP	

Modul 6: Portugiesische Kulturwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die portugiesische Kulturwissenschaft	V	1	P	2 SWS	2 LP	
b) Übung zur portugiesischen Kulturwissenschaft	Ü	1	WP	2 SWS	3 LP	Präsentation
c) Proseminar zur portugiesischen Kulturwissenschaft	PS	2	WP	2 SWS	4 LP	Hausarbeit (10-15 S.)
Modulprüfung	Klausur (60 Min.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Legende:

LP	=	Leistungspunkte
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Wird im Kernfach im 5. Semester ein Auslandssemester absolviert, sind während des Auslandsaufenthalts auch im Beifach Studienleistungen gemäß den folgenden Bestimmungen zu erbringen.

Der Studienaufenthalt soll an einer Partnerfakultät des Romanischen Seminars absolviert werden. Während des Auslandsstudiums hat der oder die Studierende an Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel 10 LP erfolgreich teilzunehmen. Der Fachbereichsrat erlässt Empfehlungen über Inhalt und Art der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen. Auf Basis dieser Empfehlungen wird zwischen dem Romanischen Seminar, der Partnerfakultät und dem oder der Studierenden ein Studienabkommen (*Learning agreement*) über die von dem oder der Studierenden individuell zu besuchenden Lehrveranstaltungen und deren akademische Anerkennung bei erfolgreicher Teilnahme abgeschlossen. In dem Studienabkommen werden die einzelnen Lehrveranstaltungen samt der bei erfolgreicher Teilnahme dafür vergebenen Leistungspunkte genannt; es wird von allen drei Parteien unterzeichnet.

Kann das Auslandssemester nicht absolviert werden, sollen folgende Ersatzleistungen erbracht werden:

Ersatzmodul						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung Sprach- oder Literaturwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	2 LP	
b) Proseminar zur portugiesischen Kulturwissenschaft	PS	5	WP	2SWS	5 LP	
c) Textredaktion oder Mündliche Kommunikation	Ü	5	WP	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (15 Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Die im Ausland oder in den Ersatzleistungen erreichten Noten gehen nicht in die Beifachnote oder die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ein.

Bestimmungen für das Beifach Portugiesisch in Kombination mit einem nicht-romanistischen Kernfach

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)
Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

- Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

- Gesamtumfang: 40 SWS, davon
- Pflichtlehrveranstaltungen 26 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen 14 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 2).

- Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1: Spracherwerb Portugiesisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Sprachkurs I	Ü	1	P	4 SWS	5 LP	
b) Sprachkurs II	Ü	2	P	4 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					
Gesamt				8 SWS	10 LP	

Modul 2: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulteilprüfungen
a) Mündliche Kommunikation	Ü	3	P	2 SWS	3 LP	Mündliche Prüfung (15 Min.)
b) Grammatik	Ü	4	P	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.)
Gesamt				4 SWS	6 LP	

Modul 3: Mündliche und schriftliche Kommunikation 2						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übersetzung Portugiesisch-Deutsch	Ü	6	P	2 SWS	3 LP	
b) Textredaktion	Ü	6	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

Modul 4: Portugiesische Sprachwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten	V	3	P	2 SWS	2 LP	Klausur (120 Min.)
b) Einführung in die portugiesische Sprachwissenschaft	PS	3	P	2 SWS	4 LP	
c) Proseminar zur portugiesischen Sprachwissenschaft (PS2)	PS	4	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des PS2 (10-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 5: Portugiesische Literaturwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die portugiesische Literaturgeschichte	V	4	P	2 SWS	2 LP	
b) Einführung in die portugiesische Literaturwissenschaft	PS	5	P	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

Modul 6: Portugiesische Kulturwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die portugiesische Kulturwissenschaft	V	1	P	2 SWS	2 LP	
b) Übung zur portugiesischen Kulturwissenschaft	Ü	1	WP	2 SWS	4 LP	Präsentation
c) Proseminar zur portugiesischen Kulturwissenschaft	PS	2	WP	2 SWS	4 LP	Hausarbeit (10-15 S.)
Modulprüfung	Klausur (60 Min.)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 7: Sprach- und Literaturwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur romanischen Literaturwissenschaft	V	5	Wpfl	2 SWS	2 LP	
b) Vorlesung zur romanischen Sprachwissenschaft	V	5	Wpfl	2 SWS	2 LP	
c) Proseminar zur portugiesischen Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft	PS	5	Wpfl	2 SWS	4 LP	
d) Proseminar zur portugiesischen Literatur (PS2)	PS	6	Wpfl	2 SWS	4 LP	Hausarbeit (10-15 S.)
Modulprüfung	Portfolio über a, b und c					
Gesamt				8 SWS	12 LP	

Legende:

LP	=	Leistungspunkte
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17**Fachbereich 05****Slavistik / Schwerpunkt Polonistik****Bestimmungen für das Kernfach Slavistik / Schwerpunkt Polonistik**

Im Kernfach wird Polnisch als Schwerpunktsprache studiert. Als zweite Sprache kann Russisch, Tschechisch oder Serbokroatisch oder nach Maßgabe des Lehrangebots eine baltische Sprache gewählt werden. Bei der Kombination des Kernfachs Slavistik (Schwerpunkt Polonistik) mit dem Beifach Russistik darf die zweite Sprache des Kernfaches nicht Russisch sein. Auf § 6 Abs. 6 wird hingewiesen.

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 62 SWS davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 50 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 12 SWS

Insgesamt sind 106 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1) Grundmodul Sprache						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Intensivkurs vor Vorlesungsbeginn: 3 Wochen	Ü	1	Pfl.	4 SWS	2 LP	
Grundlehrgang	Ü	1	Pfl.	4 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.)
Schreibpraxis	Ü	2	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Vertiefung	Ü	2	Pfl.	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Abschließende schriftliche Klausur (60 Min.), unbenotet (pass/fail) (im Rahmen von Vertiefung)					
Gesamt				12 SWS	12 LP	

Modul 2) Grundmodul Slavistik

Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
a) Einführung in die Sprachwissenschaft (nur WiSe)	V	1 (2)	Pfl	2 SWS	5 LP	Klausur (90 Min.) in Vorlesung a) oder Proseminar b)
b) Einführung in die Literaturwissenschaft	PrS	2 (1)	Pfl	2 SWS	5 LP	
c) Sprachwissenschaft	V	2 (1)	Pfl	2 SWS	2 LP	
d) Literaturwissenschaft (nur SoSe)	V	1 (2)	Pfl	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) (in der Veranstaltung a) oder b), in der keine Studienleistung erbracht wird)					
Gesamt				8 SWS	14 LP	

Modul 3) Grundmodul Regionalstudien						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Projektseminar	HS	1 (2)	Pfl	2 SWS	9 LP	
Landeskunde 1	PrS	2 (1)	Pfl	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Projektarbeit (schriftliche Arbeit im Rahmen des Projektseminars)					
Gesamt				4 SWS	14 LP	

Modul 4) Aufbaumodul 1 Sprache						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Konversation I	Ü	3 (4)	Pfl	2 SWS	3 LP	Mündliche Prüfung (15 Min.)
Phonetik mit grammatischen Übungen	Ü	3 (4)	Pfl	2 SWS	4 LP	
Lektüre I	Ü	4 (3)	Pfl	2 SWS	4 LP	
Grammatik I	Ü	4 (3)	Pfl	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Abschließende schriftliche Klausur (60 Min.) (im Rahmen von Grammatik I)					
Gesamt				8 SWS	15 LP	

Modul 5) Aufbaumodul 1 Slavistik						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
a) Thematisches PrS zur Sprachwissenschaft	PrS	3 (4)	Pfl	2 SWS	5 LP	Schriftliche Hausarbeit im Proseminar a) oder b)
b) Thematisches PrS zur Literaturwissenschaft	PrS	4 (3)	Pfl	2 SWS	5 LP	
Sprachwissenschaft	V	4 (3)	Pfl	2 SWS	2 LP	
Literaturwissenschaft	V	3 (4)	Pfl	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit (in dem Proseminar, in dem keine Studienleistung erbracht wird)					
Gesamt				8 SWS	14 LP	

Von Modul Version 6. a)–c) ist eine auszuwählen:

Modul 6. a) A Grundmodul Zweite Sprache – Russisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Intensivkurs vor Vorlesungsbeginn: 2 Wochen	Ü	3 (4)	WPfl	4 SWS	2 LP	
Grundkurs 1	Ü	3 (4)	WPfl	4 SWS	3 LP	
Landeskunde	PrS	4 (3)	WPfl	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Klausur (60 Min.) (im Rahmen von Grundkurs 1)					
Gesamt				10 SWS	10 LP	

Modul 6. b) Grundmodul Zweite Sprache – Tschechisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Intensivkurs vor Vorlesungsbeginn: 3 Wochen	Ü	3 (4)	WPfl	4 SWS	2 LP	
Grundkurs 1	Ü	3 (4)	WPfl	4 SWS	3 LP	
Landeskunde	PrS	4 (3)	WPfl	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Klausur (60 Min.) (im Rahmen von Grundkurs 1)					
Gesamt				10 SWS	10 LP	

Modul 6. c) Grundmodul Zweite Sprache – Bosnisch/Kroatisch/Serbisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Intensivkurs vor Vorlesungsbeginn: 3 Wochen	Ü	3 (4)	WPfl	4 SWS	2 LP	
Grundkurs 1	Ü	3 (4)	WPfl	4 SWS	3 LP	
Landeskunde	PrS	4 (3)	WPfl	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Klausur (60 Min.) (im Rahmen von Grundkurs 1)					
Gesamt				10 SWS	10 LP	

Modul 7) Aufbaumodul 2 Sprache						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Übersetzung I	Ü	5 (6)	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.)
Aufsatz/ Textparaphrase I	Ü	6 (5)	Pfl	2 SWS	4 LP	
Konversation II	Ü	5 (6)	Pfl	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Klausur (60 Min.) (im Rahmen von Aufsatz/Textparaphrase I)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 8) Praktikum						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Praktikum	P	5	Pfl	3 Wochen	5 LP	
Modulprüfung	Nachweis des Praktikums durch Bestätigung und Bericht (unbenotet)					
Gesamt					5 LP	

Modul 9) Aufbaumodul 2 Slavistik						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
HS Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	5	WPfl	2 SWS	8 LP	
Sprachwissenschaft	V	6	Pfl	2 SWS	2 LP	
Literaturwissenschaft	V	6	Pfl	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit (im Rahmen des Hauptseminars)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Es besteht die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung im Falle des dritten Nichtbestehens von schriftlichen Modulprüfungen (§ 13 Abs. 5).

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums wird ein Studienaufenthalt in Polen von mindestens drei Monaten Dauer dringend empfohlen.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs. 7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 10 LP vergeben.

Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur dann zulässig, wenn das Abfassen der Arbeit in polnischer Sprache eine zusätzliche Leistung darstellt.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Für die mündliche Abschlussprüfung werden 4 LP vergeben. Ein Teil der Prüfung wird in der gewählten Schwerpunktsprache durchgeführt.

Bestimmungen für das Beifach Slavistik (Schwerpunkt Polonistik)

Bei Wahl des Beifaches Slavistik mit Schwerpunkt Polonistik darf Polnisch nicht Gegenstand des Kernfachs sein. Auf § 6 Abs. 6 wird hingewiesen.

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 36 SWS, davon

· Pflichtlehrveranstaltungen: 30 SWS

· Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 6 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1) Grundmodul Sprache Beifach						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Intensivkurs vor Vorlesungsbeginn: 3 Wochen	Ü	1	Pfl	4 SWS	2 LP	
Grundlehrgang	Ü	1	Pfl	4 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.)
Vertiefung	Ü	2	Pfl	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Abschließende schriftliche Klausur (60 Min.), unbenotet (pass/fail) (im Rahmen von Vertiefung)					
Gesamt				10 SWS	9 LP	

Modul 2) Grundmodul Slavistik Beifach						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
a) Einführung in die Sprachwissenschaft (nur WiSe)	V	1 (2)	Pfl	2 SWS	5 LP	Klausur (90 Min.) in Vorlesung a) oder Proseminar b)
b) Einführung in die Literaturwissenschaft	PrS	2 (1)	Pfl	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) (in der Veranstaltung a) oder b), in der keine Studienleistung erbracht wird)					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul 3) Aufbaumodul 1 Sprache Beifach						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Konversation I	Ü	3 (4)	Pfl	2 SWS	3 LP	Mündliche Prüfung (15 Min.)
Phonetik mit grammatischen Übungen	Ü	3 (4)	Pfl	2 SWS	2 LP	
Grammatik I	Ü	4 (3)	Pfl	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Abschließende schriftliche Klausur (60 Min.) (im Rahmen von Grammatik I)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 4) Aufbaumodul 1 Slavistik Beifach						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
a) Thematisches PrS zur Sprachwissenschaft	PrS	3 (4)	Pfl	2 SWS	5 LP	Schriftliche Hausarbeit im Proseminar a) oder b)
b) Thematisches PrS zur Literaturwissenschaft	PrS	4 (3)	Pfl	2 SWS	5 LP	
Sprach- oder Literaturwissenschaft	V	4	WPfl	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit (im Proseminar, in dem keine Studienleistung erbracht wurde)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 5) Aufbaumodul 2 Sprache und Landeskunde Beifach						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Übersetzung I	Ü	5 (6)	Pfl	2 SWS	3 LP	
Lektüre I	Ü	6 (5)	Pfl	2 SWS	2 LP	
Landeskunde 1	PrS	6 (5)	Pfl	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Abschließende schriftliche Klausur (60 Min.) (im Rahmen von Übersetzung I)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 6) Aufbaumodul 2 Slavistik Beifach						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
HS Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	5 (6)	WPfl	2 SWS	8 LP	
Sprach- oder Literaturwissenschaft	V	6 (5)	WPfl	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit (im HS)					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Legende:

HS	=	Hauptseminar
P	=	Praktikum
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
PrS	=	Proseminar
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17**Fachbereich 05****Slavistik / Schwerpunkt Russistik****Bestimmungen für das Kernfach Slavistik / Schwerpunkt Russistik**

Im Kernfach wird Russisch als Schwerpunktsprache studiert. Als zweite Sprache kann Polnisch, Tschechisch oder Bosnisch/Kroatisch/Serbisch gewählt werden. Bei der Kombination des Kernfachs Slavistik (Schwerpunkt Russistik) mit dem Beifach Polonistik darf die zweite Sprache des Kernfaches nicht Polnisch sein. Auf § 6 Abs. 6 wird hingewiesen.

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 64 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 62 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 2 SWS

Insgesamt sind 106 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1 „Grundmodul Russische Sprache (Kernfach)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Intensivkurs vor Vorlesungsbeginn	Ü	1	Pfl.	4 SWS	2 LP	
Grundkurs 1	Ü	1	Pfl.	6 SWS	6 LP	Klausur (60 Min.)
Grundkurs 2	Ü	2	Pfl.	4 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Klausur 60 Min. in Grundkurs 2, unbenotet (pass/fail)					
Gesamt				14 SWS	12 LP	

Modul 2 „Grundmodul Slavistik: Russistik (Kernfach)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leitungspunkte	Studienleistung
a) Einführung in die Sprachwissenschaft (nur WiSe)	V	1 (2)	Pfl	2 SWS	5 LP	Klausur (90 Min.) in Vorlesung a) oder Proseminar b)
b) Einführung in die Literaturwissenschaft	PrS	1	Pfl	2 SWS	5 LP	
c) Sprachwissenschaft	V	2	Pfl	2 SWS	2 LP	
d) Literaturwissenschaft (nur SoSe)	V	2 (1)	Pfl	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) (in der Veranstaltung a) oder b), in der keine Studienleistung erbracht wird)					
Gesamt				8 SWS	14 LP	

Modul 3 „Grundmodul Regionalstudien: Russistik (Kernfach)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Projektseminar	PrS	2	Pfl	2 SWS	7 LP	
Landeskunde 1	PrS	2	Pfl	2 SWS	5 LP	
Vorlesung „Russische Geistesgeschichte“ (nur WS)	V	1	Pfl	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Projektpräsentation im Rahmen des Projektseminars					
Gesamt				6 SWS	14 LP	

Modul 4 „Aufbaumodul 1 Russische Sprache (Kernfach)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Grammatik 1	Ü	4	Pfl	2 SWS	5 LP	
Übersetzung Russisch-Deutsch	Ü	3	Pfl	2 SWS	4 LP	
Konversation	Ü	4	Pfl	2 SWS	4 LP	mdl. Prüfung (10 Min.)
Modulprüfung	Klausur 60 Min. im Rahmen von Grammatik 1					
Gesamt				6 SWS	13 LP	

Modul 5 „Aufbaumodul 1 Slavistik: Russistik (Kernfach)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
a) Thematisches PrS zur Sprachwissenschaft	PrS	4	Pfl	2 SWS	5 LP	Hausarbeit zu einem der Proseminare a) oder b)
b) Thematisches PrS zur Literaturwiss.	PrS	3	Pfl	2 SWS	5 LP	
Sprachwissenschaft	V	3	Pfl	2 SWS	2 LP	
Literaturwissenschaft	V	4	Pfl	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit zu dem Proseminar, in dem keine Studienleistung erbracht wird.					
Gesamt				8 SWS	14 LP	

Modul 6 „Praktikum“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Praktikum	P	3	Pfl	3 Wochen	5 LP	
Modulprüfung	Nachweis des Praktikums durch Bestätigung und Bericht (unbenotet)					
Gesamt					5 LP	

Von Modul 7 Version a) bis c) ist eine auszuwählen

Modul 7. a) „Grundmodul Zweite Sprache“ - Polnisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Intensivkurs vor Vorlesungsbeginn	Ü	3	Pfl	4 SWS	2 LP	
Grundkurs 1	Ü	3	Pfl	4 SWS	3 LP	
Landeskunde	PrS	4	Pfl	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Klausur 60 Min. in Grundkurs 1					
Gesamt				10 SWS	10 LP	

Modul 7. b) „Grundmodul Zweite Sprache“ - Tschechisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Intensivkurs vor Vorlesungsbeginn (nur WS)	Ü	3	Pfl	4 SWS	2 LP	
Grundkurs 1 (nur WS)	Ü	3	Pfl	4 SWS	3 LP	
Landeskunde	PrS	4	Pfl	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Klausur 60 Min. in Grundkurs 1					
Gesamt				10 SWS	10 LP	

Modul 7. c) „Grundmodul Zweite Sprache“ – Bosnisch/Kroatisch/Serbisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
Intensivkurs vor Vorlesungsbeginn (nur WS)	Ü	3 (4)	Pfl	4 SWS	2 LP	
Grundkurs 1 (nur WS)	Ü	3 (4)	Pfl	4 SWS	3 LP	
Landeskunde	PrS	4 (3)	Pfl	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Klausur 60 Min. in Grundkurs 1					
Gesamt				10 SWS	10 LP	

Modul 8 „Aufbaumodul 2 Russische Sprache (Kernfach)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
Aufsatz	Ü	5	Pfl	2 SWS	4 LP	
Übersetzung Dt.-Russ.	Ü	5	Pfl	2 SWS	4 LP	
Fachwortschatz	Ü	5	Pfl	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Klausur 90 Min. im Rahmen von Aufsatz					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 9 „Aufbaumodul 2 Slavistik: Russistik (Kernfach)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
HS Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	5	WPfl	2 SWS	8 LP	
Sprachwissenschaft	V	6	Pfl	2 SWS	2 LP	
Literaturwissenschaft	V	6	Pfl	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit (im HS)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Es besteht die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung im Falle des dritten Nichtbestehens von schriftlichen Modulprüfungen (§ 13 Abs. 5).

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums wird ein Studienaufenthalt in Russland von mindestens drei Monaten Dauer dringend empfohlen.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 10 LP vergeben. Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur dann zulässig, wenn das Abfassen der Arbeit in russischer Sprache eine zusätzliche Leistung darstellt.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Für die mündliche Abschlussprüfung werden 4 LP vergeben. Ein Teil der Prüfung wird in der gewählten Schwerpunktsprache durchgeführt.

Bestimmungen für das Beifach Slavistik (Schwerpunkt Russistik)

Bei Wahl des Beifaches Slavistik mit Schwerpunkt Polonistik darf Polnisch nicht Gegenstand des Kernfachs sein. Auf § 6 Abs. 6 wird hingewiesen

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 42 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 40 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 2 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1 „Grundmodul Russische Sprache (Beifach)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Intensivkurs vor Vorlesungsbeginn	Ü	1	Pfl	4 SWS	2 LP	
Grundkurs 1	Ü	1	Pfl	4 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.)
Grundkurs 2	Ü	2	Pfl	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Abschließende schriftliche Klausur (60 Min.) in Grundkurs 2, unbenotet (pass/fail)					
Gesamt				10 SWS	8 LP	

Modul 2 „Grundmodul Slavistik: Russistik (Beifach)“

Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leitungspunkte	Studienleistung
a) Einführung in die Sprachwissenschaft (nur WiSe)	V	1 (2)	Pfl	2 SWS	5 LP	Klausur (90 Min.) in Vorlesung a) oder Proseminar b)
b) Einführung in die Literaturwissenschaft	PrS	2 (1)	Pfl	2 SWS	5 LP	
c) Sprachwissenschaft	V	1 (2)	Pfl	2 SWS	2 LP	
d) Literaturwissenschaft (nur SoSe)	V	2 (1)	Pfl	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) (in der Veranstaltung a) oder b), in der keine Studienleistung erbracht wird)					
Gesamt				8 SWS	14 LP	

Modul 3 „Aufbaumodul Russische Sprache (Beifach)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Aufsatz	Ü	5 (4)	Pfl	2 SWS	2 LP	
Konversation	Ü	4 (3)	Pfl	2 SWS	2 LP	
Grammatik	Ü	3 (4)	Pfl	2 SWS	2 LP	
Übers. Russ.-Dt.	Ü	4 (5)	Pfl	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Abschließende schriftliche Klausur (90 Min.) in Aufsatz					
Gesamt				8 SWS	8 LP	

Modul 4 „Aufbaumodul 1 Slavistik: Russistik (Beifach)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
a) Thematisches PrS zur Sprachwissenschaft	PrS	3 (4)	Pfl	2 SWS	4/5 LP	Hausarbeit zu einem der Proseminare a) oder b)
b) Thematisches PrS zur Literaturwissenschaft	PrS	4 (3)	Pfl	2 SWS	4/5 LP	
Sprachwissenschaft	V	3 (4)	Pfl	2 SWS	2 LP	
Literaturwissenschaft	V	4 (3)	Pfl	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit zu dem Proseminar, in dem keine Studienleistung erbracht wird.					
Gesamt				8 SWS	13 LP	

Modul 5 „Grundmodul Regionalstudien: Russistik (Beifach)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Projektseminar	PrS	5	Pfl	2 SWS	5 LP	
Vorlesung Russische Geistesgeschichte (nur WS)	V	5 (6)	Pfl	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Projektpräsentation im Proseminar					
Gesamt				4 SWS	7 LP	

Modul 6 „Aufbaumodul 2 Slavistik: Russistik (Beifach)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
HS Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	6	WPfl	2 SWS	8 LP	
Vorlesung zur Sprachwissenschaft oder Literaturwissensch. (nur WS)	V	6 (5)	WPfl	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit (im HS)					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Legende:

HS	=	Hauptseminar
OS	=	Oberseminar
P	=	Praktikum
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
PrS	=	Proseminar
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 05

Spanisch

Bestimmungen für das Kernfach Spanisch

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)
 - (1) Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive spanische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in spanischer Sprache befähigen.
 - (2) Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums sind entweder durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch die staatliche Ergänzungsprüfung gemäß der Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch vom 13. Juli 1983 (GVBl.S. 191) in der jeweils gültigen Fassung in der Regel bis zum Abschluss des vierten Semesters nachzuweisen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 52 SWS, zuzüglich Auslandsaufenthalt
(ersatzweise 12 SWS laut Ersatzmodulen 1 und 2) davon

- Pflichtlehrveranstaltungen 32 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen 20 SWS
- Auslandssemester laut Studienabkommen, in der Regel 12 SWS

Insgesamt sind 105 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Spanisch und Deutsch.

Den Modulen 1 und 4 vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens B1. Vorbereitungskurse werden in Kooperation mit dem Fremdsprachenzentrum angeboten. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 50% der erreichbaren Punkte erlangen), können nicht an den Lehrveranstaltungen dieser Grundmodule teilnehmen. Die Wiederholung des Tests ist in zwei nachfolgenden Semestern möglich. Das spanische Sprachzertifikat *Diploma de Español Lengua Extranjera* (DELE Inicial B1) wird als Äquivalent anerkannt. Der Sprachnachweis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulprüfung
a) Phonetik	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	Klausur (120 Min.)
b) Grammatik 1	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
c) Mündliche Kommunikation	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	Mündliche Prüfung (15 Min.)
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					

Modul 2: Mündliche und schriftliche Kommunikation 2						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Textverständnis und Übersetzung	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
b) Textredaktion 1	Ü	3	P	2 SWS	3 LP	
c) Übersetzung Deutsch-Spanisch 1	Ü	3	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul 3: Grundlagen der spanischen Sprachwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten	V	1	P	2 SWS	2 LP	
b) Einführung in die spanische Sprachwissenschaft	PS	1	P	2 SWS	4 LP	
c) Einführung in das Altspanische (PS2)	PS	2	P	2 SWS	4 LP	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) über a) und b)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul 4: Grundlagen der hispanistischen Literaturwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die spanische und hispanoamerikanische Literaturgeschichte	V	1	P	2 SWS	2 LP	
b) Einführung in die hispanistische Literaturwissenschaft (PS1)	PS	1	P	2 SWS	4 LP	
c) Autoren und Werke der spanischen und hispanoamerikanischen Literatur (PS2)	PS	2	WP	2 SWS	4 LP	Hausarbeit (10-15 S.)
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) über a) und b)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					

Modul 5: Hispanistische Kulturwissenschaft 1						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die hispanistische Kulturwissenschaft	V	2	P	2 SWS	2 LP	
b) Fachmedienkompetenz	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
c) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS1)	PS	3	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Präsentation und schriftliche Ausarbeitung (8-10 S.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul 6: Mündliche und schriftliche Kommunikation 3						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Textredaktion 2	Ü	4	P	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.)
b) Übersetzung Deutsch-Spanisch 2	Ü	6	P	2 SWS	3 LP	
c) Grammatik 2	Ü	6	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) über b) und c)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls 2					

Modul 7: Aufbaumodul zur spanischen Sprachwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur spanischen Gegenwartssprache	V	3	WP	2 SWS	2 LP	
b) Proseminar zur spanischen Sprachwissenschaft (PS3)	PS	4	WP	2 SWS	5 LP	
c) Vorlesung zur spanischen Sprachwissenschaft	V	4	WP	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (10-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul 8: Aufbaumodul zur hispanistischen Literaturwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur hispanistischen Literaturwissenschaft	V	3	WP	2 SWS	2 LP	
b) Vorlesung zur hispanistischen Literaturwissenschaft	V	4	WP	2 SWS	2 LP	
c) Proseminar zur spanischen oder hispanoamerikanischen Literatur (PS3)	PS	4	WP	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (10-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul 9: Hispanistische Kulturwissenschaft 2						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur hispanistischen Kulturwissenschaft	V	4	WP	2 SWS	2 LP	
b) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS2)	PS	4	WP	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (10-15 S.)					
Gesamt				4 SWS	7 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls 5					

Legende:

LP	=	Leistungspunkte
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums des Fachs Spanisch ist ein in der Regel mindestens 3-wöchiges Praktikum in einer fachnahen Organisation, bzw. einem Kultur- oder Wirtschaftsbetrieb zu absolvieren. Für das Praktikum werden 4 LP vergeben.

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen Studiums des Fachs Spanisch wird ein Studienaufenthalt in einem spanischsprachigen

Land von mindestens einem Semester (in der Regel im 5. Semester) dringend empfohlen. Der Studienaufenthalt soll an einer Partnerfakultät des Romanischen Seminars absolviert werden. Während des Auslandsstudiums hat der oder die Studierende an Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel 20 LP erfolgreich teilzunehmen. Der Fachbereichsrat erlässt Empfehlungen über Inhalt und Art der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen. Auf Basis dieser Empfehlungen wird zwischen dem Romanischen Seminar, der Partnerfakultät und dem oder der Studierenden ein Studienabkommen (*Learning agreement*) über die von dem oder der Studierenden individuell zu besuchenden Lehrveranstaltungen und deren akademische Anerkennung bei erfolgreicher Teilnahme abgeschlossen. In dem Studienabkommen werden die einzelnen Lehrveranstaltungen samt der bei erfolgreicher Teilnahme dafür vergebenen Leistungspunkte genannt; es wird von allen drei Parteien unterzeichnet.

Kann das Auslandssemester nicht absolviert werden, sollen folgende Ersatzleistungen erbracht werden:

Ersatzmodul 1: Sprach- und Literaturwissenschaft – Thematische Weiterbildung						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur spanischen Sprachwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	2 LP	
b) Vorlesung zur hispanistischen Literaturwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	2 LP	
c) Proseminar Sprachwissenschaft (PS2) oder Literaturwissenschaft (PS2 oder PS3)	PS	5	WP	2SWS	5 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (10-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Ersatzmodul 2: Sprachpraxis und Kulturwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Textredaktion	Ü	5	P	2 SWS	3 LP	
b) Mündliche Kommunikation	Ü	5	P	2 SWS	3 LP	Mündliche Prüfung (15 Min.)
c) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS2)	PS	5	WP	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (10-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	11 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Die im Ausland oder in den Ersatzmodulen erreichten Noten gehen nicht in die Kernfachnote oder die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ein.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlußprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5-7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 10 LP vergeben. Die Bachelorarbeit wird in deutscher oder spanischer Sprache angefertigt und soll mindestens 30 Seiten umfassen.

2. Mündliche Abschlußprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 45 Minuten. Für die mündliche Abschlussprüfung werden 5 LP vergeben.

Gegenstand der Abschlussprüfung sind drei Schwerpunkte aus den Modulen 7 (SW 2) und 8 (LW 2).

Der überwiegende Teil der Prüfung erfolgt in spanischer Sprache.

Bestimmungen für das Beifach Spanisch in Kombination mit einem romanistischen Kernfach**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über gute aktive und passive spanische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in spanischer Sprache befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 34 SWS zuzüglich Auslandsaufenthalt (ersatzweise 6 SWS laut Ersatzmodul) davon

- Pflichtlehrveranstaltungen 20 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen 14 SWS
- Auslandssemester laut Studienabkommen, in der Regel 6 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 2).

2. Modulplan

Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Spanisch und Deutsch.

Den Modulen vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens A2. Vorbereitungskurse werden in Kooperation mit dem Fremdsprachenzentrum angeboten. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 33,5% der erreichbaren Punkte erlangen), können nicht an den Lehrveranstaltungen der Grundmodule 1 und 4 teilnehmen. Die Wiederholung des Tests ist in zwei nachfolgenden Semestern möglich. Das spanische Sprachzertifikat *Diploma de Español Lengua Extranjera* (DELE Inicial A2) wird als Äquivalent anerkannt. Der Sprachnachweis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulteilprüfung
a) Phonetik	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	Klausur (120 Min.)
b) Grammatik 1	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
c) Mündliche Kommunikation	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	Mündliche Prüfung (15 Min.)
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					

Modul 2: Mündliche und schriftliche Kommunikation 2						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Textverständnis und Übersetzung	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
b) Textredaktion 1	Ü	3	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul 3: Spanische Sprachwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die spanische Sprachwissenschaft	PS	3	P	2 SWS	3 LP	
b) Proseminar 3 zur spanischen Sprachwissenschaft	PS	4	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit im Rahmen des Proseminars 3 (10-15 S.)					
Gesamt				4 SWS	7 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul 4: Hispanistische Literaturwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die spanische und hispanoamerikanische Literaturgeschichte	V	3	P	2 SWS	2 LP	
b) Einführung in die hispanistische Literaturwissenschaft (PS1)	PS	3	P	2 SWS	2 LP	Klausur (60 Min.)
c) Autoren und Werke der spanischen und hispanoamerikanischen Literatur (PS2)	PS	4	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars 2 (10-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					

Modul 5: Hispanistische Kulturwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die hispanistische Kulturwissenschaft	V	1	P	2 SWS	2 LP	
b) Fachmedienkompetenz	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	Präsentation
c) Kulturwissenschaft-liches Proseminar 1	PS	2	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Portfolio oder E-Portfolio					
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul 6: Hispanistische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur hispanistischen Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft	V	4	WP	2 SWS	2 LP	
b) Vorlesung zur spanischen Sprachwissenschaft	V	6	WP	2 SWS	2 LP	
c) Vorlesung zur hispanistischen Literaturwissenschaft	V	6	WP	2 SWS	2 LP	
d) Kulturwissenschaftliches Proseminar 2	PS	6	WP	2 SWS	4 LP	Hausarbeit (10-15 S)
Modulprüfung	Portfolio (Lerntagebuch über a, b und c)				1 LP	
Gesamt				8 SWS	11 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Legende:

LP	=	Leistungspunkte
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

4. **Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)**
 Wird im Kernfach im 5. Semester ein Auslandssemester absolviert, sind während des Auslandsaufenthalts auch im Beifach Studienleistungen gemäß den folgenden Bestimmungen zu erbringen. Der Studienaufenthalt soll an einer Partnerfakultät des Romanischen Seminars absolviert werden. Während des Auslandsstudiums hat der oder die Studierende an Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel 10 LP erfolgreich teilzunehmen. Der Fachbereichsrat erlässt Empfehlungen über Inhalt und Art der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen. Auf Basis dieser Empfehlungen wird zwischen dem Romanischen Seminar, der Partnerfakultät und dem oder der Studierenden ein Studienabkommen (*Learning agreement*) über die von dem oder der Studierenden individuell zu besuchenden Lehrveranstaltungen und deren akademische Anerkennung bei erfolgreicher Teilnahme abgeschlossen. In dem Studienabkommen werden die einzelnen Lehrveranstaltungen samt der bei erfolgreicher Teilnahme dafür vergebenen Leistungspunkte genannt; es wird von allen drei Parteien unterzeichnet.
 Kann das Auslandssemester nicht absolviert werden, sollen folgende Ersatzleistungen erbracht werden:

Ersatzmodul						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur hispanistischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	2 LP	
b) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS2)	PS	5	WP	2 SWS	5 LP	
c) Textredaktion oder Mündliche Kommunikation	Ü	5	WP	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (15 Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (10-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Die im Ausland oder in den Ersatzleistungen erreichten Noten gehen nicht in die Beifachnote oder die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ein.

Bestimmungen für das Beifach Spanisch in Kombination mit einem nicht-romanistischen Kernfach

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über gute aktive und passive spanische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in spanischer Sprache befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

- | | |
|----------------------------------|---------------|
| Gesamtumfang: | 38 SWS, davon |
| • Pflichtlehrveranstaltungen | 22 SWS |
| • Wahlpflichtlehrveranstaltungen | 16 SWS |

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 2).

2. Modulplan

Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Spanisch und Deutsch.

Den Modulen vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens A2. Vorbereitungskurse werden in Kooperation mit dem Fremdsprachenzentrum angeboten. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 33,5% der erreichbaren Punkte erlangen), können nicht an den Lehrveranstaltungen der Grundmodule 1 und 4 teilnehmen. Die Wiederholung des Tests ist in zwei nachfolgenden Semestern möglich. Das spanische Sprachzertifikat *Diploma de Español Lengua Extranjera*

(DELE Inicial A2) wird als Äquivalent anerkannt. Der Sprachnachweis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulteilprüfung
a) Phonetik	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	Klausur (120 Min.)
b) Grammatik 1	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
c) Mündliche Kommunikation	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	Mündliche Prüfung (15 Min.)
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					

Modul 2: Mündliche und schriftliche Kommunikation 2						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Textverständnis und Übersetzung	Ü	4	P	2 SWS	3 LP	
b) Textredaktion 1	Ü	5	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul 3: Spanische Sprachwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten	V	3	P	2 SWS	3 LP	
b) Einführung in die spanische Sprachwissenschaft	PS	3	P	2 SWS	3 LP	
c) Proseminar 3 zur spanischen Sprachwissenschaft	PS	4	WP	2 SWS	4 LP	Schriftliche Hausarbeit (10-15 S.)
Modulprüfung	Klausur über a) und b) (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul 4: Hispanistische Literaturwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die spanische und hispanoamerikanische Literaturgeschichte	V	2	P	2 SWS	2 LP	
b) Einführung in die hispanistische Literaturwissenschaft (PS1)	PS	2	P	2 SWS	3 LP	
c) Autoren und Werke der spanischen und hispanoamerikanischen Literatur (PS2)	PS	3	WP	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (10-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					

Modul 5: Hispanistische Kulturwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die hispanistische Kulturwissenschaft	V	1	P	2 SWS	2 LP	
b) Fachmedienkompetenz	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	Präsentation
c) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS1)	PS	2	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Portfolio oder E-Portfolio					
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul 6: Hispanistische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur hispanistischen Literaturwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	2 LP	
b) Vorlesung zur spanischen Sprachwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	2 LP	
c) Literaturwissenschaftliches Proseminar (PS3)	PS	5	WP	2 SWS	4 LP	Hausarbeit (10-15 S)
d) Vorlesung zur hispanistischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	V	6	WP	2 SWS	2 LP	
e) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS2)	PS	6	WP	4 SWS	4 LP	Hausarbeit (10-15 S)
Modulprüfung	Portfolio (Lerntagebuch über a, b und d)				2 LP	
Gesamt				10SWS	16 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Legende:

LP	=	Leistungspunkte
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17**Fachbereich 05****Theaterwissenschaft****Bestimmungen für das Kernfach Theaterwissenschaft im integrierten Studienbereich *Kultur Theater Film***

Das Kernfach Theaterwissenschaft kann nicht in Kombination mit den BA-Beifächern Filmwissenschaft oder Kulturanthropologie/Volkskunde studiert werden (§ 3 Abs.1).

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Sprachkenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache (vorzugsweise Französisch oder Italienisch) verfügen, die zur Lektüre fremdsprachiger Fachliteratur befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

- Gesamtumfang: 56 bzw. 60 SWS in Kernfach (je nach gewählter Wahlpflichtlehrveranstaltung), davon
- Pflichtlehrveranstaltungen: 54 SWS
 - Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 6 SWS bzw. 2 SWS + Praktikum/Exkursion

2. Insgesamt sind 103 Leistungspunkte zu erwerben (zu § 6 Abs. 2 Nr. 1).

3. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr. 01	Basismodul – Grundlagen der Kulturanalyse					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Grundlagen der Kulturanalyse I	V	1. oder 2.	Pfl	1 SWS	2 LP	
Grundlagen der Kulturanalyse II	V	1. oder 2.	Pfl	1 SWS	2 LP	
Lektürekurs I	PS	1. oder 2.	Pfl	2 SWS	4 LP	Protokoll
Lektürekurs II	PS	1. oder 2.	Pfl	2 SWS	4 LP	Protokoll
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Modulprüfung	Klausur (90 min., unbenotet) nach Abschluss des Seminars, der im erstem Modulsemester besucht wird.					
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul-Nr. 02		Basismodul – Grundlagen der Theaterwissenschaft und -geschichte				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Epochen der Theatergeschichte I	V	1. oder 2.	Pfl	2 SWS	4 LP	Protokoll
Epochen der Theatergeschichte II	V	1. oder 2.	Pfl	2 SWS	4 LP	Protokoll
Theaterbegriffe, Theatergeschichte(n) I	PS	1. oder 2.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Theaterbegriffe, Theatergeschichte(n) II	PS	1. oder 2.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Gesamt				8 SWS	14 LP	
Modulprüfung	Klausur (45 min) oder mündliche Prüfung (auch als Gruppenprüfung), 15 min nach Abschluss aller Veranstaltungen.					
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul-Nr. 03		Basismodul – Grundlagen der Filmwissenschaft				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Filmgeschichte I	V	1. oder 2.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Filmgeschichte II	V	1. oder 2.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Modulprüfung	Klausur (45 min.) nach Abschluss aller Veranstaltungen.					
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul-Nr. 04		Basismodul – Grundlagen der Kulturanthropologie				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Grundlagen der Kulturanthropologie / Volkskunde I	V	1. oder 2.	Pfl	2 SWS	3LP	
Grundlagen der Kulturanthropologie / Volkskunde II	V	1. oder 2.	Pfl	2 SWS	3LP	
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Modulprüfung	Klausur (45 min) oder mündliche Prüfung (auch als Gruppenprüfung, 15 min) nach Abschluss der Vorlesung, die im erstem Modulsemester besucht wird.					
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul-Nr. 05	Aufbaumodul – Alltagskultur, Theorie und Ästhetik					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Theorien der Theater-, Kultur- und Filmwissenschaft I	V	3. oder 4.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Theorien der Theater-, Kultur- und Filmwissenschaft II	V	3. oder 4.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Theorie und Ästhetik	S	3. oder 4.	Pfl	2 SWS	4 LP	Kurzhausarbeit
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Modulprüfung	keine					
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul-Nr. 06	Aufbaumodul – Theaterformen in Geschichte und Gegenwart / Szenisches Projekt					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Analysemethoden der Theaterwissenschaft	S	3. oder 4.	Pfl	2 SWS	6 LP	
„Theater sehen!“	PrS	3. oder 4.	Pfl	2 SWS	2 LP	
Szenisches Projekt	PrS	3. oder 4.	Pfl.	6 SWS	6 LP	Aufführung
Gesamt				10 SWS	14 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit					
Zugangsvoraussetzung	keine					

Wahlweise sind die Module 07-1, 07-2 oder 07-3 zu besuchen:

Modul-Nr. 07-1	Wahlpflichtmodul – Medienmanagement					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Medienmärkte	V	3. oder 4.	Pfl	2 SWS	2 LP	
Einführung in die Publizistikwissenschaft	V	3. oder 4.	Pfl	2 SWS	2 LP	
Grundlagen der Medienwirtschaft	Ü	3. oder 4.	Pfl	2 SWS	4 LP	
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Modulprüfung	Klausur (120 min., unbenotet)					
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul-Nr. 07-2		Wahlpflichtmodul – Praktikum				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Praktikum		3. oder 4.	Pfl	(180h)	6 LP	
Kultur- und Medienpraxis	Ü	3. oder 4.	Pfl	2 SWS	2 LP	
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Modulprüfung	Schriftlicher Praktikumsbericht (unbenotet)					
Zugangsvoraussetzung	Eigenverantwortliche Praktikumssuche					

Modul-Nr. 07-3		Wahlpflichtmodul – Exkursion				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Exkursion		3. oder 4.	Pfl	(180h)	6 LP	
Erinnerungsorte	Ü	3. oder 4.	Pfl	2 SWS	2 LP	
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Modulprüfung	Schriftlicher Ausarbeitung des Referats (unbenotet)					
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul-Nr. 08		Aufbaumodul – Theatralität von Kultur				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Lectures Summer School	V	3. oder 4.	Pfl	1 SWS	2 LP	
Theatralität, Performativität und Alltagskultur	S	3. oder 4.	Pfl	2 SWS	6 LP	Referat
Aspekte des Performativen	Ü	3. oder 4.	Pfl	1 SWS	2 LP	
Gesamt				4 SWS	10 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit					
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul-Nr. 09		Vertiefungsmodul – Ästhetik des Gegenwartstheaters / Berufsfelder der Theaterwissenschaft				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Gegenwartstheater	V	5.	Pfl	2 SWS	4 LP	
Ästhetik des Gegenwartstheaters	HS	5.	Pfl	2 SWS	6 LP	Referat
Berufsfelder der Theaterwissenschaft	Ü	5.	Pfl	2 SWS	2 LP	
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit					
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul-Nr. 10	Vertiefungsmodul – Medialität der Sinne					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Medialität der Sinne	V	5.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Theatralität und Medialität	HS	5.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat
Gesamt				4 SWS	8 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit					
Zugangsvoraussetzung	keine					

	Abschlussmodul - Prüfungsbereich					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Kolloquium	-	6.	Pfl.	2	3 LP	Schriftliches Exposé zur BA-Arbeit (5 Seiten) mit Präsentation
Mündliche Prüfung	-	6.	Pfl.	-	5 LP	
BA-Arbeit	-	6.	Pfl.	-	12 LP	Bearbeitungszeit 9 Wochen.
Gesamt				2 SWS	20 LP	
Modulprüfung	BA-Arbeit, Mündl. Abschlussprüfung					
Zugangsvoraussetzung						

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7).
Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben.
2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)
Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten.
- * Für die mündliche Abschlussprüfung werden 5 LP vergeben.
3. Gewichtung von Bachelorarbeit und mündlicher Prüfung (zu § 17 Abs. 4 c).
Die Gewichtung von Bachelorarbeit und mündlicher Prüfung berechnet sich aus dem Verhältnis der Leistungspunkte. Das Kolloquium ist verpflichtend aber nicht Bestandteil der Abschlussnote.

D. Mündliche Ergänzungsprüfung

Für alle schriftlichen Prüfungsleistungen in allen Modulen des Faches Theaterwissenschaft gilt, dass auf Antrag eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß § 13 Abs. 5 stattfinden kann. Der Antrag auf Ergänzungsprüfung ist innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich bei der/bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Über die Annahme entscheidet die/bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

Legende:

- Pfl = Pflichtlehrveranstaltung
LP = Leistungspunkt(e)

SWS	=	Semesterwochenstunde(n)
VL	=	Vorlesung
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
HS	=	Hauptseminar
Ü	=	Übung
P	=	Praktikum
PrS	=	Projektseminar“

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Studienbereichs.

Bestimmungen für das Beifach Theaterwissenschaft im Integrierten Studienbereich *Kultur Theater Film*

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Über die Regelungen von §2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Sprachkenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache (vorzugsweise Französisch oder Italienisch) verfügen, die zur Lektüre fremdsprachiger Fachliteratur befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	34 SWS, davon
· Pflichtlehrveranstaltungen:	34 SWS
· Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	-

2. Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

3. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr. 01		Basismodul – Grundlagen der Kulturanalyse				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Grundlagen der Kulturanalyse I	V	1. oder 2.	Pfl	1 SWS	2 LP	
Grundlagen der Kulturanalyse II	V	1. oder 2.	Pfl	1 SWS	2 LP	
Lektürekurs I	PS	1. oder 2.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Lektürekurs II	PS	1. oder 2.	Pfl	2SWS	3 LP	
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Modulprüfung	Klausur (90 min) oder mündliche Prüfung (15 min) nach Abschluss aller Veranstaltungen. Unbenotet.					
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul-Nr. 02		Basismodul – Grundlagen der Theaterwissenschaft und -geschichte				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Epochen der Theatergeschichte I	V	1. oder 2.	Pfl	2 SWS	2 LP	Protokoll
Epochen der Theatergeschichte II	V	1. oder 2.	Pfl	2 SWS	2 LP	Protokoll
Theaterbegriffe, Theatergeschichte(n) I	PS	1. oder 2.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Theaterbegriffe, Theatergeschichte(n) II	PS	1. oder 2.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Gesamt				8 SWS	10 LP	
Modulprüfung	Klausur (45 min) oder mündliche Prüfung (15 min) nach Abschluss aller Veranstaltungen.					
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul-Nr. 03		Aufbaumodul – Ästhetik des Gegenwartstheaters				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Gegenwartstheater	V	3. oder 4.	Pfl	2 SWS	2 LP	
Analysemethoden der Theaterwissenschaft	S	3. oder 4.	Pfl	2 SWS	6 LP	
„Theater sehen!“	Ü	3. oder 4.	Pfl	2 SWS	2 LP	
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit					
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul-Nr. 04		Aufbaumodul – Theatralität von Kultur				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Lectures Summer School	V	3. oder 4.	Pfl	1 SWS	2 LP	
Theatralität, Performativität und Alltagskultur	S	3. oder 4.	Pfl	2 SWS	6 LP	Referat
Aspekte des Performativen	Ü	3. oder 4.	Pfl	1 SWS	2 LP	
Gesamt				4 SWS	10 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit					
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul-Nr. 05		Vertiefungsmodul – Theorie und Ästhetik von Theater/ Berufsfelder der Theaterwissenschaft				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Theorien der Theater,- Film,- und Kulturwissenschaft	V	5.	Pfl	2 SWS	2 LP	
Theorie und Ästhetik	S	5.	Pfl	2 SWS	6 LP	Referat
Berufsfelder der Theaterwissenschaft	Ü	5.	Pfl	2 SWS	2 LP	
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit					
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul-Nr. 06		Abschlussmodul – Theaterwissenschaft interkulturell und intermedial				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Lectures Summer School	V	6.	Pfl	1 SWS	2 LP	
Theater, andere Künste und Medien	HS	6.	Pfl	2 SWS	6 LP	Projektpräsentation/ Kurzvortrag
Intermediale und interkulturelle Perspektiven der Theaterpraxis	Ü	6.	Pfl	1 SWS	2 LP	
Gesamt				4 SWS	10 LP	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 min. auch als Gruppenprüfung)					
Zugangsvoraussetzung	keine					

C. Mündliche Ergänzungsprüfung

Für alle schriftlichen Prüfungsleistungen in allen Modulen des Faches Theaterwissenschaft gilt, dass auf Antrag eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß § 13 Abs. 5 stattfinden kann. Der Antrag auf Ergänzungsprüfung ist innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich bei der/bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Über die Annahme entscheidet die/bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

Legende:

Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
LP	=	Leistungspunkt(e)
SWS	=	Semesterwochenstunde(n)
VL	=	Vorlesung
RVL	=	Ringvorlesung
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
HS	=	Hauptseminar
Ü	=	Übung“

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17**Fachbereich 05****Turkologie****Bestimmungen für das Beifach Turkologie****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)
Keine.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	36 SWS, davon
• Pflichtlehrveranstaltungen:	36 SWS
• Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	0 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modul-Nr. 01	Türkisch 1				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Türkische Grammatik 1	Ü	1.	P	2 SWS	3 LP
Konversation und Landeskunde 1	Ü	1.	P	2 SWS	3 LP
Übersetzungsübung 1	Ü	1.	P	2 SWS	2 LP
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) in Ü <i>Türkische Grammatik 1</i>				2 LP
Gesamt				6 SWS	10 LP
Sonstiges	Keine				

Modul-Nr. 02	Türkisch 2				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Türkische Grammatik 2	Ü	2.	P	2 SWS	3 LP
Konversation und Landeskunde 2	Ü	2.	P	2 SWS	3 LP
Übersetzungsübung 2	Ü	2.	P	2 SWS	2 LP
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) in Ü <i>Türkische Grammatik 2</i>				2 LP
Gesamt				6 SWS	10 LP
Sonstiges	Keine				

Modul-Nr. 03	Sprache und Geschichte				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Türkische Grammatik 3	Ü	3.	P	2 SWS	3 LP
Konversation und Landeskunde 3	Ü	3.	P	2 SWS	3 LP
Geschichte der Türkvölker	V	3.	P	2 SWS	2 LP
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) in Ü <i>Türkische Grammatik 3</i>				2 LP
Gesamt				6 SWS	10 LP
Sonstiges	Keine				

Modul-Nr. 04	Grundlagen der Turkologie (Beifach 1)				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Türkische Lektüre	Ü	4.	P	2 SWS	3 LP
Türkische Republik	V	4.	P	2 SWS	2 LP
Einführung in die Türksprachen 1	PS	4.	P	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) in Ü <i>Türkische Lektüre</i>				2 LP
Gesamt				6 SWS	10 LP
Sonstiges	Keine				

Modul-Nr. 05	Grundlagen der Turkologie (Beifach 2)				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Einführung in das Osmanisch-Türkische	Ü	5.	P	2 SWS	3 LP
Osmanisches Reich	V	5.	P	2 SWS	2 LP
Einführung in die Türk Sprachen 2	PS	5.	P	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) in PS <i>Einführung in die Türk Sprachen 2</i>				2 LP
Gesamt				6 SWS	10 LP
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest.				

Modul-Nr. 06	Sprache und Kultur der Türk Völker				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Osmanische Lektüre	PS	6.	P	2 SWS	3 LP
Türkische Literatur	PS	6.	P	2 SWS	2 LP
Typologie islamischer Sprachen	Ü	6.	P	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten)				2 LP
Gesamt				6 SWS	10 LP
Sonstiges	Die Modulprüfung findet im PS <i>Osmanische Lektüre</i> oder im PS <i>Türkische Literatur</i> oder in Ü <i>Typologie islamischer Sprachen</i> nach Wahl der/des Studierenden statt.				

Legende:

LP	=	Leistungspunkte
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Turkologie.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Beifachs Turkologie sind Industrie- oder Berufspraktika möglich, aber nicht verpflichtend.

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums sind Auslandsaufenthalte (z.B. Auslandssemester, internationale Sommerschulen, Sprachkurse) möglich, aber nicht verpflichtend.“

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 07

Ägyptologie / Altorientalistik

Im Kern- und Beifach können die folgenden Schwerpunkte gewählt werden:

- a) Ägyptologie oder
- b) Altorientalische Philologie oder
- c) Vorderasiatische Archäologie

Bestimmungen für das Kernfach Ägyptologie / Altorientalistik

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende französische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen bzw. dass die Studierenden die Bereitschaft besitzen, sich entsprechende Kenntnisse in den ersten Studiensemestern anzueignen.

2. Vor Beginn des Studiums und nach dem Ende des ersten Studienjahres ist eine Studienberatung bei einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter dringend empfohlen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	51 SWS, davon
· Pflichtlehrveranstaltungen:	6 SWS
· Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	45 SWS

Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Pflichtmodule:

ÄG/AO 1, ÄG/AO 10, ÄG/AO 11

und Wahlpflichtmodule nach gewähltem Schwerpunkt:

- a) Ägyptologie: ÄG 2, ÄG 3, ÄG 4, ÄG 5, ÄG 6, ÄG 7, ÄG 8, ÄG 9
- b) Altorientalische Philologie: AO 2, AO 3, AO 4, AO 5, AO 6a, AO 7a, AO 8, AO 9
- c) Vorderasiatische Archäologie: AO 2, AO 3, AO 4, AO 5, AO 6b, AO 7b, AO 8, AO 9

Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Ägyptologie/Altorientalistik	PS	1 (2)	Pfl	2	4	
Einführung in Schriften und Sprachen	PS	1 (2)	Pfl	2	3	
Wissenschaftliches Arbeiten	PS	2 (3)	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) in PS „Einführung in die Ägyptologie/Altorientalistik“					
Gesamt				5	10	

Basismodul ÄG 2 „Einführung II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Denkmälerkunde Ägyptens A	PS	1 (2)	Pfl	2	5	Referat
Denkmälerkunde Ägyptens B	PS	2 (3)	Pfl	2	5	Referat
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (15 Min.)					
Gesamt				4	10	

Basismodul AO 2 „Einführung II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Vorderasiatische Archäologie	PS	1 (2)	Pfl	2	4	
Vorderasiatische Archäologie	PS	1-2 (2-3)	Pfl	2	6	Referat
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) in „Einführung in die Vorderasiatische Archäologie“					
Gesamt				4	10	

Basismodul ÄG 3 „Sprache I A“						
-------------------------------	--	--	--	--	--	--

Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Mittelägyptisch I	PS	2 (1)	Pfl	2	6	
Übung Mittelägyptisch I	Ü	2 (1)	Pfl	2	4	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) im PS „Mittelägyptisch I“					
Gesamt				4	10	
Sonstiges:	Die Modulnote geht nicht in die Kernfachnote gemäß § 17 Abs. 3 und die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 4 ein.					

Basismodul AO 3 „Sprache I A“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Akkadisch I	PS	2 (1)	Pfl	2	6	
Tutorium Akkadisch I	Ü	2 (1)	Pfl	2	4	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) im PS „Akkadisch I“					
Gesamt				4	10	
Sonstiges:	Die Modulnote geht nicht in die Kernfachnote gemäß § 17 Abs. 3 und die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 4 ein.					

Aufbaumodul ÄG 4 „Sprache I B“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Mittelägyptisch II	PS	3 (2)	Pfl	2	6	
Übung Mittelägyptisch II	Ü	3 (2)	Pfl	2	4	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) im PS „Mittelägyptisch II“					
Gesamt				4	10	

Aufbaumodul AO 4 „Sprache I B“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Akkadisch II	PS	3 (2)	Pfl	2	6	
Tutorium Akkadisch II	Ü	3 (2)	Pfl	2	4	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) im PS „Akkadisch II“					
Gesamt				4	10	

Aufbaumodul ÄG 5 „Kultur I“						
-----------------------------	--	--	--	--	--	--

Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Themen A	S oder VL+S	3-4 (4-5)	Pfl	2	5	Referat
Themen B	S oder VL+S	3-4 (4-5)	Pfl	2	5	Referat
Modulprüfung:	Hausarbeit					
Gesamt				4	10	

Aufbaumodul AO 5 „Kultur I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorderasiatische Archäologie	VL	3-4 (4-5)	Pfl	2	3	Klausur
Seminar Vorderasiatische Archäologie	S	3-4 (4-5)	Pfl	2	7	Referat
Modulprüfung:	Hausarbeit im Seminar					
Gesamt				4	10	

Aufbaumodul ÄG 6 „Philologie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Mittelägyptische Lektüre	S	4-5 (3-4)	Pfl	2	5	
Mittelägyptische Lektüre	S	4-5 (3-4)	Pfl	2	5	
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (15 Min.) im ersten Seminar					
Gesamt				4	10	

Aufbaumodul AO 6a „Philologie I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Akkadische Lektüre	S	4-5 (3-4)	Pfl	2	5	
Akkadische Lektüre	S	4-5 (3-4)	Pfl	2	5	
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (15 Min.) im ersten Seminar					
Gesamt				4	10	

Aufbaumodul AO 6b „Archäologie I“						
-----------------------------------	--	--	--	--	--	--

Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorderasiatische Archäologie	Ar-VL	4-5 (3-4)	Pfl	2	3	
Vorderasiatische Archäologie	Ar-S	4-5 (3-4)	Pfl	2	7	Referat
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (15 Min.) in der Vorlesung					
Gesamt				4	10	

Vertiefungsmodul AG 7 „Sprache II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
2. Sprachstufe (Einführung)	S	5 (4)	Pfl	2	5	
2. Sprachstufe (Vertiefung)	S	6 (5)	Pfl	2	5	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) im S „2. Sprachstufe (Vertiefung)“					
Gesamt				4	10	

Vertiefungsmodul AO 7a „Sprache II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
2. Sprache (Einführung)	S	5 (4)	Pfl	2	5	
2. Sprache (Vertiefung)	S	6 (5)	Pfl	2	5	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) im S „2. Sprache (Vertiefung)“					
Gesamt				4	10	

Vertiefungsmodul AO 7b „Archäologie II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorderasiatische Archäologie	Ar-VL	6 (5)	Pfl	2	3	
Seminar Vorderasiatische Archäologie	S	5 (4)	Pfl	2	7	
Modulprüfung:	Referat im Seminar					
Gesamt				4	10	

Wahlpflichtmodul AG 8 „Profil I“						
----------------------------------	--	--	--	--	--	--

Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Themen Ägyptologie oder: gemäß Modul AO 2-3 ⁸	S oder VL+S	4-5 (4-5)	Pfl	2	5	s.u. oder nach Vorgabe des gewählten Moduls
Themen Ägyptologie oder: gemäß Modul AO 2-3 ¹	S oder VL+S	4-5 (4-5)	Pfl	2	5	s.u. oder nach Vorgabe des gewählten Moduls
Modulprüfung:	Referat (s.u.) oder nach Vorgabe des gewählten Moduls					
Gesamt				4	10	
Sonstiges:	Im ersten Fall: Studienleistung = Referat in einem der beiden Seminare, Modulprüfung = Referat im anderen Seminar					

Wahlpflichtmodul AO 8 „Profil I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
VL Vorderasiatische Archäologie oder: S Altorientalische Philologie oder: gemäß Modul ÄG 2-3 ¹	VL oder S	4-5 (4-5)	Pfl	2	3 (VL) oder 5 (S)	Klausur (VL VA) oder Referat (S AOP) oder nach Vorgabe des gewählten Moduls
S Vorderasiatische Archäologie oder: S Altorientalische Philologie oder: gemäß Modul ÄG 2-3 ¹	S	4-5 (4-5)	Pfl	2	7 oder 5	Referat (S AOP) oder nach Vorgabe des gewählten Moduls
Modulprüfung:	Referat im Seminar (VA) oder Referat in einem der beiden Seminare (AOP) oder nach Vorgabe des gewählten Moduls					
Gesamt				4	10	
Sonstiges:	Kombinationsmöglichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> • VL Vorderasiatische Archäologie (3 LP) mit Seminar Vorderasiatische Archäologie (7 LP) → Studienleistung = Klausur in VL, Modulprüfung = Referat im S; • S Altorientalische Philologie (5 LP) mit S Altorientalische Philologie (5 					

⁸ Das Wahlpflichtmodul eines anderen Schwerpunktes darf nicht (auch nicht in Teilen) bereits absolviert worden sein und muss mit allen darin enthaltenen Bestandteilen als „Profil I“ abgelegt werden.

	LP) → Studienleistung = Referat in einem S, Modulprüfung = Referat im anderen S
--	--

Wahlpflichtmodul ÄG 9 „Profil II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Themen Ägyptologie oder: gemäß Modul AO 2-5 ⁹	S oder VL+S	4-5 (5-6)	Pfl	2	5	s.u. oder nach Vorgabe des gewählten Moduls
Themen Ägyptologie oder: gemäß Modul AO 2-5 ²	S oder VL+S	4-5 (5-6)	Pfl	2	5	s.u. oder nach Vorgabe des gewählten Moduls
Modulprüfung:	Referat oder nach Vorgabe des gewählten Moduls					
Gesamt				4	10	
Sonstiges:	Im ersten Fall: Studienleistung = Referat in einem der beiden Seminare, Modulprüfung = Referat im anderen Seminar					

Wahlpflichtmodul AO 9 „Profil II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
S Vorderasiatische Archäologie oder: S Altorientalische Philologie oder: gemäß Modul ÄG 2-5 ²	S	4-5 (5-6)	Pfl	2	5	s.u. oder nach Vorgabe des gewählten Moduls
S Vorderasiatische Archäologie oder: S Altorientalische Philologie oder: gemäß Modul ÄG 2-5 ²	S	4-5 (5-6)	Pfl	2	5	s.u. oder nach Vorgabe des gewählten Moduls
Modulprüfung:	Referat in einem der beiden Seminare oder nach Vorgabe des Moduls					
Gesamt				4	10	
Sonstiges:	Studienleistung = Referat in einem der beiden S, Modulprüfung = Referat im					

⁹ Das Wahlpflichtmodul eines anderen Schwerpunktes darf nicht (auch nicht in Teilen) bereits absolviert worden sein und muss mit allen darin enthaltenen Bestandteilen als „Profil II“ abgelegt werden.

	anderem S
--	-----------

Praxismodul ÄG/AO 10 „Exkursion und Praktikum“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Nach Wahl: Kurzexkursion (1 SWS - 1 LP) oder Exkursion 5 Tage (3 SWS - 3 LP) oder Praktikum, z.B. 2 Wo. = 3 LP 4 Wo. = 6 LP 6 Wo. = 9 LP	P	2-6 (2-6)	Pfl			Bericht; bei Exkursionen: aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung
Modulprüfung:	Entfällt					
Gesamt				9	9	
Sonstiges:	Die Modulnote geht nicht in die Kernfachnote gemäß § 17 Abs. 3 und die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 4 ein.					

Zusatzmodul ÄG/AO 11 „Ergänzende Kompetenzen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Nach Wahl	Nach Wahl	1-3 (1-3)	Pfl		6	nach Maßgabe des Lehrexportgebers
Modulprüfung:	nach Maßgabe des Lehrexportgebers					
Gesamt				4	6	
Sonstiges:	Die Modulnote geht nicht in die Kernfachnote gemäß § 17 Abs. 3 und die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 4 ein.					

Abschlussmodul ÄG/AO 12 „Abschluss“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Bachelorarbeit		6 (6)	Pfl		10	
Mündl. Prüfung		6 (6)	Pfl		5	
Gesamt					15	

3. (Berufs-)Praktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums ist ein mehrwöchiges Praktikum in einem fachnahen Berufsfeld zu absolvieren. Das Praktikum kann durch die Teilnahme an einem praxisnahen Projekt ersetzt werden. Näheres findet sich in der Modulbeschreibung zu Modul ÄG/AO 10.

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums wird nach dem vierten Semester (+/-) ein Studienaufenthalt im Ausland empfohlen.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 10 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Für die mündliche Prüfung werden 5 LP vergeben. Gegenstand der mündlichen Prüfung sind zwei Themengebiete des gewählten Schwerpunktes (Ägyptologie, Vorderasiatische Archäologie oder Altorientalische Philologie), die mit der Prüferin oder dem Prüfer im Vorfeld abgestimmt werden.

Bestimmungen für das Beifach Ägyptologie / Altorientalistik

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Keine.

2. Vor Beginn des Studiums und nach dem Ende des ersten Studienjahres ist eine Studienberatung bei einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter dringend empfohlen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 26 SWS, davon

· Pflichtlehrveranstaltungen: 6 SWS

· Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 20 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Pflichtmodule:

ÄG/AO 1

und Wahlpflichtmodule nach gewähltem Schwerpunkt:

- a) Ägyptologie: ÄG 2, ÄG 3, ÄG 4, ÄG 5, ÄG 6
- b) Altorientalische Philologie: AO 2, AO 3a, AO 4a, AO 5, AO 6a
- c) Vorderasiatische Archäologie: AO 2, AO 3b, AO 4b, AO 5, AO 6b

Basismodul ÄG/AO 1 „Einführung I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Ägyptologie/Altorientalistik	PS	1 (2)	Pfl	2	4	
Einführung in Schriften und Sprachen	PS	1 (2)	Pfl	2	3	
Wissenschaftliches Arbeiten	PS	2 (1)	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) in PS „Einführung in die Ägyptologie/Altorientalistik“					
Gesamt				4	10	
Sonstiges:						

Basismodul ÄG 2 „Einführung II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Denkmälerkunde Ägyptens A	PS	1 (2)	Pfl	2	5	Referat
Denkmälerkunde Ägyptens B	PS	2 (1)	Pfl	2	5	Referat
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (15 Min.)					
Gesamt				4	10	

Basismodul AO 2 „Einführung II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Vorderasiatische Archäologie	PS	1-2 (1-2)	Pfl	2	4	
Vorderasiatische Archäologie	PS	1-2 (1-2)	Pfl	2	6	Referat
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) im PS „Einführung in die Vorderasiatische Archäologie“					
Gesamt				4	10	

Basismodul ÄG 3 „Sprache I A“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Mittelägyptisch I	PS	4 (3)	Pfl	2	6	
Übung Mittelägyptisch I	Ü	4 (3)	Pfl	2	4	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) im PS „Mittelägyptisch I“					
Gesamt				4	10	
Sonstiges:	Die Modulnote geht nicht in die Kernfachnote gemäß § 17 Abs. 3 und die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 4 ein.					

Basismodul AO 3a „Sprache I A“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Akkadisch I	PS	4 (3)	Pfl	2	6	
Tutorium Akkadisch I	Ü	4 (3)	Pfl	2	4	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) im PS „Akkadisch“					
Gesamt				4	10	
Sonstiges:	Die Modulnote geht nicht in die Kernfachnote gemäß § 17 Abs. 3 und die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 4 ein.					

Basismodul AO 3b „Kulturgeschichte I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorderasiatische Archäologie	S	3-4 (3-4)	Pfl	2	5	Referat
Vorderasiatische Archäologie	S	3-4 (3-4)	Pfl	2	5	
Modulprüfung:	Referat im zweiten Seminar					
Gesamt				4	10	
Sonstiges:	Die Modulnote geht nicht in die Kernfachnote gemäß § 17 Abs. 3 und die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 4 ein.					

Aufbaumodul ÄG 4 „Sprache I B“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Mittelägyptisch II	PS	5 (4)	Pfl	2	6	

Übung Mittelägyptisch II	Ü	5 (4)	Pfl	2	4	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) im PS „Mittelägyptisch II“					
Gesamt				4	10	

Aufbaumodul AO 4a „Sprache I B“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Akkadisch II	PS	5 (4)	Pfl	2	6	
Tutorium Akkadisch II	Ü	5 (4)	Pfl	2	4	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) im PS „Akkadisch II“					
Gesamt				4	10	

Basismodul AO 4b „Kulturgeschichte II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorderasiatische Archäologie	Ar-VL	3 (3)	Pfl	2	3	
Vorderasiatische Archäologie	Ar-S	3 (3)	Pfl	2	7	
Modulprüfung:	Referat im Seminar					
Gesamt				4	10	

Aufbaumodul AG 5 „Kultur I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Themen A	S oder VL+S	3-4 (5-6)	Pfl	2	5	Referat
Themen B	S oder VL+S	3-4 (5-6)	Pfl	2	5	Referat
Modulprüfung:	Hausarbeit					
Gesamt				4	10	

Aufbaumodul AO 5 „Kultur I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung

Vorderasiatische chäologie	Ar-	VL	5-6 (5-6)	Pfl	2	3	Klausur
Vorderasiatische chäologie	Ar-	S	5-6 (5-6)	Pfl	2	7	
Modulprüfung:	Referat im Seminar						
Gesamt					4	10	

Vertiefungsmodul ÄG 6 BF „Philologie“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	
Themen Ägyptologie	S	5-6 (5-6)	Pfl	2	5	Referat	
Mittelägyptische Lektüre	S	6 (5)	Pfl	2	5		
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung im Lektüre-Seminar (15 Min.)						
Gesamt					4	10	

Vertiefungsmodul AO 6a BF „Philologie I“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	
Vorderasiatische chäologie	Ar-	S	5-6 (5-6)	Pfl	2	5	Referat
Akkadische Lektüre	S	6 (5)	Pfl	2	5		
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung im Lektüre-Seminar (15 Min.)						
Gesamt					4	10	

Vertiefungsmodul AO 6b „Archäologie I“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	
Vorderasiatische chäologie	Ar-	VL	5-6 (5-6)	Pfl	2	3	Klausur
Vorderasiatische chäologie	Ar-	S	5-6 (5-6)	Pfl	2	7	
Modulprüfung:	Referat im Seminar						
Gesamt					4	10	

Legende:

S	=	Seminar
P	=	Praktikum
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung

WPfl = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17:

Fachbereich 07

Archäologie

Bestimmungen für das Beifach Archäologie

(Klassische Archäologie / Vor- und Frühgeschichte / Biblische Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte / Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte)

Das Beifach „Archäologie“ kann nicht mit dem Kernfach „Kunstgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart“ kombiniert werden.

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Vorausgesetzt werden gute englische Sprachkenntnisse.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen eine Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):

keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 34 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 12 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 22 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

Pflichtmodule

Modul	A Einführungsmodul					
	Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Einführung in das 1. arch. Fach*	Ü	1.-2.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.) oder mündl. Prüfung (15 Min.)
Einführung in das 2. arch. Fach	Ü	1.-2.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.) oder mündl. Prüfung (15 Min.)
Einführung in das 3. arch. Fach	Ü	1.-2.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.) oder mündl. Prüfung (15 Min.)

Gesamt		6 SWS	9 LP	
Modulprüfung	kumulativ			
Zugangsvoraussetzung	keine			
* Besonderheit	Bei Wahl der Fachrichtung Vor- und Frühgeschichte ist die Vorlesung „Einführung in die Vor- und Frühgeschichte“ zu belegen.			

Modul	P Zusatzqualifikationen					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Praktische Übungen	P	3.-5.	WPfl	6 SWS	8 LP	
Spracherwerb*	S	3.-5.	WPf	max. 4 SWS	max. 6 LP	
Exkursionen			Pfl		2 LP	
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Modulprüfung	kumulativ (Modul ist unbenotet) Sprachkurse: Anforderungen werden von den Anbietern der Kurse festgelegt; für Veranstaltungen des Praxisbereichs gelten die Festlegungen im Praxismodul 1					
Zugangsvoraussetzung	keine					
Besonderheiten	Es können sowohl Praktika als auch praktische Übungen in den Bereichen Ausgrabung, archäologische Dokumentation, Museum, Verlage sowie auf anderen Feldern der Wissenschaftsvermittlung sowie der „Soft Skills“ (z.B. Schreib- und Präsentationstechnik) absolviert werden. Ferner können Sprachkenntnisse im Umfang von maximal 4 SWS (6 LP) erworben werden. Exkursionen: Es sind 2 Leistungspunkte durch die aktive Teilnahme an mindestens 2 Exkursionstagen zu erwerben.					

Wahlpflichtmodule

Thematische Basismodule

Es sind zwei Basismodule aus zwei verschiedenen Fachrichtungen zu wählen

Modul	B KA-1 Basismodul I : Epochen und Kulturräume I – Griechische Welt					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (30 Min.)
Proseminar	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	5 LP	
Übung	Ü	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Tutorium	T	2.-4.	Pfl	1 SWS	2 LP	
Gesamt				7 SWS	13 LP	
Modulprüfung	Referat und kurze schriftliche Ausarbeitung im Proseminar					
Zugangsvoraussetzung	Teilnahme am Einführungsmodul					

Modul	B KA-2 Basismodul II: Epochen und Kulturräume II – Römische Welt					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung

Vorlesung	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (30 Min.)
Proseminar	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	5 LP	
Übung	Ü	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Tutorium	T	2.-4.	Pfl	1 SWS	2 LP	
Gesamt				7 SWS	13 LP	
Modulprüfung	Referat und kurze schriftliche Ausarbeitung im Proseminar					
Zugangsvoraussetzung	Teilnahme am Einführungsmodul					

Modul		B VFG-1 Basismodul I: Grundlagen der Vor- und Frühgeschichte				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Konzepte und Theorien der VFG	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Interpretationen der Vor- und Frühgeschichte Europas	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat
Sachkunde der Vor- und Frühgeschichte Mitteleuropas	Ü	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	Referat
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	T	2.-4.	Pfl	2 SWS	2 LP	
Gesamt				8 SWS	13 LP	
Modulprüfung	Klausur (60 Min.)					
Zugangsvoraussetzung	Teilnahme am Einführungsmodul					

Modul		B VFG-2 Basismodul II: Archäologische Methoden und Praxis				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Werkstoffe und Technologie	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Archäobiologie	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat
Archäologische Praxis	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Grundlagen der EDV in der Archäologie	Ü	2.-4.	Pfl	1 SWS	2 LP	
Gesamt				7 SWS	13 LP	
Modulprüfung	Klausur (60 Min.)					
Zugangsvoraussetzung	Teilnahme am Einführungsmodul					

Modul		B BibA Basismodul: Grundlagen. Geschichte der Region und Hermeneutik der Überlieferung				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in das Alte Testament	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	

Geschichte Israels	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	Erarbeitung einer Quelle
Altes Testament ohne Hebraicum	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Religionsgeschichtliches Seminar	S	2.-4.	Pfl	2 SWS	4 LP	Referat oder Hausarbeit
Gesamt				8 SWS	13 LP	
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) durch den Dozenten der Vorlesung "Einführung in das AT"					
Zugangsvoraussetzung	Teilnahme am Einführungsmodul					

Modul	B CA Basismodul : Kulturräume					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung aus dem Gegenstandsbereich des Moduls	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (30 Min.)
Proseminar I	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	4 LP	Referat
Proseminar II	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	4 LP	Referat
Übung zum Gegenstandsbereich des Moduls	U	2.-4.	Pfl	2 SWS	2 LP	
Gesamt				8 SWS	13 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Ausarbeitung in Proseminar II					
Zugangsvoraussetzung	Teilnahme am Einführungsmodul					

Thematische Aufbaumodule

Es ist ein Aufbaumodul aus einer der bisher gewählten Fachrichtungen zu absolvieren.

Modul	C KA-1 Aufbaumodul I: Kunstgeschichte und Ikonographie					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V	4.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Seminar	S	4.-6.	Pfl	2 SWS	7 LP	
Übung zur Methodik	Ü	4.-6.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat
Gesamt				6 SWS	15 LP	
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Seminar					
Zugangsvoraussetzung	Teilnahme am Einführungsmodul und an einem Basismodul der Fachrichtung Klassische Archäologie					

Modul	C KA-2 Aufbaumodul II: Bauten, Topographie, Lebensräume					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V	4.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Seminar	S	4.-6.	Pfl	2 SWS	7 LP	
Übung zur Methodik	Ü	4.-6.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat

Gesamt		6 SWS	15 LP	
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Seminar			
Zugangsvoraussetzung	Teilnahme am Einführungsmodul und an einem Basismodul der Fachrichtung Klassische Archäologie			

Modul		C VFG-1 Aufbaumodul I: Steinzeit und Bronzezeit				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Überblicksvorlesung zur Steinzeit	V	4.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Überblicksvorlesung zur Bronzezeit	V	4.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP	
vertiefendes Seminar aus dem Gegenstandsbereich des Moduls	S	4.-6.	Pfl	2 SWS	6 LP	
Übung aus dem Gegenstandsbereich des Moduls	U	4.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP	Referat
Gesamt				8 SWS	15 LP	
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung					
Zugangsvoraussetzung	Teilnahme am Einführungsmodul und an einem Basismodul der Fachrichtung Vor- und Frühgeschichte					

Modul		C VFG-2 Aufbaumodul II: Eisenzeit, Römerzeit und Frühmittelalter				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Überblicksvorlesung zur Eisenzeit	V	4.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Überblicksvorlesung zu Römerzeit und Frühmittelalter	V	4.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP	
vertiefendes Seminar aus dem Gegenstandsbereich des Moduls	S	4.-6.	Pfl	2 SWS	6 LP	
Übung aus dem Gegenstandsbereich des Moduls	U	4.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP	Referat
Gesamt				8 SWS	15 LP	
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung					
Zugangsvoraussetzung	Teilnahme am Einführungsmodul und an einem Basismodul der Fachrichtung Vor- und Frühgeschichte					

Modul		C BibA Aufbaumodul: Kulturgeschichte der südlichen Levante				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zu einer Epoche der Archäologie Isra-	V	4.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP	

els						
Seminar I: Spezielles Thema d. Archäologie	S	4.-6.	Pfl	2 SWS	7 LP	
Seminar II: "Tägliches Leben im antiken Israel"	S	4.-6.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat oder Hausarbeit
Gesamt				6 SWS	15 LP	
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung in Seminar I					
Zugangsvoraussetzung	Teilnahme am Einführungsmodul und am Basismodul der Fachrichtung Biblische Archäologie					

Modul	C CA Aufbaumodul: Kunstgeschichte und Kontexte					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Spezialthema aus dem Gegenstandsbereich des Moduls	V	4.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Seminar aus dem Gegenstandsbereich des Moduls	S	4.-6.	Pfl	2 SWS	7 LP	Referat
Übung aus dem Gegenstandsbereich des Moduls	Ü	4.-6.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat
Gesamt				6 SWS	15 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar					
Zugangsvoraussetzung	Teilnahme am Einführungsmodul und am Basismodul der Fachrichtung Christliche Archäologie/Byzantinische Kunstgeschichte					

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 07

Ethnologie

Bestimmungen für das Kernfach Ethnologie

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 4)

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Ergänzend zu den in § 2 Abs. 2 vorausgesetzten englischen Sprachkenntnissen wird erwartet, dass die Studierenden im Studiengang Ethnologie über ausreichende aktive und passive französische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre französischsprachiger Fachliteratur befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 54 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 14 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 40 SWS

Insgesamt sind 104 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in

- 6 Pflichtmodule: Einführungsmodul Ethnologie; Basismodul Ethnologie; Gesellschaft und Kultur; Grundfragen der Ethnologie; Methodologie; Vertiefungsmodul Ethnologie und
- 3 Wahlpflichtmodul: Praxismodul, Fremdsprache und Interdisziplinarität

BA.Ethn.KF.1: Einführungsmodul Ethnologie						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Ethnologie	V	1 (2)	P	2	3	
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	T	1 (1)	P	2	2	
Fremdsprachiger Lektürekurs	T	2 (1)	WP	2	3	
Proseminar zur Einführung in die Ethnologie	PS	2 (1)	WP	2	4	
Modulprüfung	Klausur im Rahmen der V: Einführung in die Ethnologie (90 Min.), bestanden/nicht bestanden					
Gesamt				8 SWS	12 LP	

BA.Ethn.KF.2: Basismodul Ethnologie						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Hauptgebiet der Ethnologie I	V	1 (1)	WP	2	2	
Übung zur Vorlesung	Ü	1 (1)	WP	2	2	
Hauptgebiet der Ethnologie II	Ü	1 (1)	WP	2	3	
Hauptgebiet der Ethnologie III	PS	2 (2)	WP	2	4	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des PS: Hauptgebiet der Ethnologie III: 3 LP					
Gesamt				8 SWS	14 LP	

BA.Ethn.KF.3: Gesellschaft und Kultur						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Gesellschaft und Kultur I	V	3 (4)	WP	2	2	
Gesellschaft und Kultur II	PS	3 (5)	WP	2	4	
Gesellschaft und Kultur III	PS	4 (5)	WP	2	4	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen von PS: 3 LP					
Gesamt				6 SWS	13 LP	

BA.Ethn.KF.4: Grundfragen der Ethnologie						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Geschichte und Theorien der Ethnologie	V	3 (4)	P	2	2	
Übung zur Vorlesung	Ü	3 (4)	WP	2	3	
Grundfragen der Ethnologie	PS	4 (4)	WP	2	4	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung, 3 LP, Dauer: 15 Minuten					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

BA.Ethn.KF.5: Methodologie						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Ethnologische Forschungsmethoden	V	3 (2)	P	2	2	
Methoden und Methodologie	PS	3 (4)	WP	2	4	
Selbstständige Lektüre		3-4 (3-4)	P	--	2	
Praktische Methodenübung	Ü	4 (4)	P	2	4	
Modulprüfung	Hausarbeit oder Portfolio, 3 LP					
Gesamt				6 SWS	15 LP	

BA.Ethn.KF.6: Vertiefungsmodul Ethnologie						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar zur Ethnologie	S	5 (5)	WP	2	8	Referat
Institutskolloquium	K	5 (5)	P	2	2	
Examenskolloquium	K	6 (6)	P	2	2	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Seminars					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

BA.Ethn.KF.7: Praxis						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung

Berufspraktikum, Schreibwerkstatt und/oder Rhetorik, Medien- und Ausstellungspraxis oder andere praxisorientierte Veranstaltungen	Pr	5 (5)	WP	(2)	6	
Modulprüfung	Portfolio					
Gesamt				(2)	6 LP	

BA.Ethn.KF.8: Fremdsprache						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Sprachkurs Teil I	SK	1 (2)	WP	4	7	
Sprachkurs Teil II	SK	2 (3)	WP	4	7	
Modulprüfung	Nach Vorgabe der Fächer, in der Regel Klausur, bestanden/nicht bestanden					
Gesamt				8	14 LP	
Bemerkung	Wird der Sprachkurs nicht am Institut für Ethnologie und Afrikastudien absolviert, so sollte der Sprachkurs einen Umfang von etwa 8 SWS und eine work load von etwa 14 LP haben.					

BA.Ethn.KF.9: Interdisziplinarität (Wahlpflicht)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Interdisziplinäre Vorlesungsreihe (Studium generale)	V	5 (1)	WP	2	3	
Begleitübung zur Vorlesungsreihe (Studium generale)	Ü	5 (1)	WP	2	3	
Modulprüfung	Essay, bestanden/nicht bestanden					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

Bachelorarbeit (zu § 6 Abs 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7): Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 11 LP vergeben.

Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3): Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Für die mündliche Abschlussprüfung werden 5 LP vergeben.

Bestimmungen für das Beifach Ethnologie

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 4)

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Es gelten die in § 2 Abs. 2 festgelegten Bedingungen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 30 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 8 SWS

- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 22 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in

6 Pflichtmodule: Einführungsmodul Ethnologie BF; Basismodul Ethnologie BF; Gesellschaft und Kultur; Geschichte, Theorien und Methoden; Regionale Studien BF; Vertiefungsmodul Ethnologie BF

BA.Ethn.BF.1: Einführungsmodul Ethnologie BF						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Ethnologie	V	1 (2)	P	2	3	
Proseminar zur Einführung in die Ethnologie	PS	1 (1)	WP	2	4	
Übung zur Einführung in die Ethnologie	Ü	2 (1)	WP	2	3	
Modulprüfung	Keine Modulprüfung					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

BA.Ethn.BF.2: Basismodul Ethnologie BF						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Hauptgebiet der Ethnologie I	V	1 (1)	WP	2	2	
Hauptgebiet der Ethnologie III	PS	2 (2)	WP	2	4	
Selbstständige Lektüre	L	1 (1)	P	--	1	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des PS: Hauptgebiet der Ethnologie III, 3 LP					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

BA.Ethn.BF.3: Gesellschaft und Kultur [identisch mit KF-Modul]						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Gesellschaft und Kultur I	V	3 (3)	WP	2	2	

Gesellschaft und Kultur II	PS	3 (3)	WP	2	4	
Gesellschaft und Kultur III	PS	4 (4)	WP	2	4	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen von PS: 3 LP					
Gesamt				6 SWS	13 LP	

BA.Ethn.BF.4: Aufbaumodul Ethnologie BF						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung im Aufbaumodul	V	3 (4)	WP	2	2	
Übung zur Ethnologie I	Ü	3-4 (3-4)	WP	2	3	
Übung zur Ethnologie II	Ü	3-4 (3-4)	WP	2	3	
Modulprüfung	Portfolio					
Gesamt				6 SWS	8 LP	

BA.Ethn.BF.5: Vertiefungsmodul Ethnologie BF						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung im Vertiefungsmodul	V	5 (6)	WP	2	2	
Proseminar Vertiefungsmodul I	PS	6 (6)	WP	2	4	
Institutskolloquium	K	6 (5)	P	2	2	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars, 3 LP					
Gesamt				6 SWS	11 LP	

BA.Ethn.BF.6: Regionale Studien BF						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Regionale Studien	PS	5 (5)	WP	2	4	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars, 4 LP					
Gesamt				2 SWS	8 LP	

Legende:

K	=	Kolloquium
L	=	Lektüre
Pr	=	Praktikum
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
SK	=	Sprachkurs
T	=	Tutorium
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 07

Geschichte

Bestimmungen zum Kernfach Geschichte

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Vorausgesetzt werden gute englische Fremdsprachenkenntnisse, die im Rahmen einer englischen Quellenlektüreübung überprüft werden. Die Kenntnis einer weiteren modernen Sprache (romanische, slawische, baltische, finno-ugrische Sprachen, Arabisch und Neugriechisch) wird im Rahmen einer zentralen Sprachklausur überprüft, die bis zur Anmeldung des Aufbaumoduls (Modul 08) erfolgreich absolviert sein muss. Ersatzweise können auch Latein (Latinum) oder Altgriechisch (Graecum) für eine moderne Fremdsprache in den Studiengang B. A. Geschichte eingebracht werden.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 54 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 10 SWS

Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 44 SWS

Insgesamt sind 103 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1). Weitere 17 LP werden durch die Bachelor-Prüfungen erworben.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr. 01	Basismodul – Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft					
	Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Einführung in die Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft	V	1.	Pfl	2 SWS	4 LP	

Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft	KG	1.	WPfl	2 SWS	5 LP	
Historische Darstellung	Ü	1.	WPfl	2 SWS	4 LP	
Englische Quellenlektüre	KG	1.	WPfl	2 SWS	6 LP	Klausur (60 Min.)
Gesamt				8 SWS	19 LP	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 Min.) im Rahmen der Vorlesung.					

Modul-Nr. 02	Basismodul – Alte Geschichte					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Alte Geschichte	V	WS: 3. SoSe: 2.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Seminar	S	WS: 3. SoSe: 2.	WPfl.	3 SWS	6 LP	Hausarbeit
Übung	Ü	WS: 4. SoSe: 3.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Gesamt				7 SWS	12 LP	
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) im Rahmen der Vorlesung.					

Modul-Nr. 03	Basismodul – Mittelalterliche Geschichte (6.–15. Jh.)					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Mittelalterliche Geschichte (6.–15. Jh.)	V	WS: 4. SoSe: 3.	Pfl.	2 SWS	3 LP	Mündliche Prüfung (15 Min.)
Seminar	S	WS: 4.	WPfl.	3 SWS	6 LP	

		SoSe: 3.				
Übung	Ü	WS: 4. SoSe: 4.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Gesamt				7 SWS	12 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Seminars.					

Modul-Nr. 04		Basismodul – Neuere Geschichte (16.–18. Jh.)				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Neuere Geschichte (16.–18. Jh.)	V	WS: 2. SoSe: 3.	Pfl.	2 SWS	3 LP	E-Klausur (60 Min.)
Seminar	S	WS: 3. SoSe: 4.	WPfl.	3 SWS	6 LP	
Übung	Ü	WS: 3. SoSe: 3.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Gesamt				7 SWS	12 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Seminars.					

Modul-Nr. 05		Basismodul – Neueste Geschichte (19.–20. Jh.)				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Neueste Geschichte (19.–20. Jh.)	V	WS: 2. SoSe: 1.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Seminar	S	WS: 2. SoSe: 2.	WPfl.	3 SWS	6 LP	Hausarbeit
Übung	Ü	WS: 1. SoSe: 2.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Gesamt				7 SWS	12 LP	
Modulprüfung	E-Klausur (60 Min.) im Rahmen der Vorlesung.					

Modul-Nr. 06		Basismodul – Exkursion				
---------------------	--	-------------------------------	--	--	--	--

Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur Exkursion	V	WS: 2. SoSe: 5.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Übung zur Exkursion	Ü	WS: 2. SoSe: 5.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Exkursion	E	WS: 2. SoSe: 5.	WPfl.	2 SWS	2 LP	
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Sonstiges	Modulnote geht nicht in die Kernfachnote gemäß § 17 Abs. 3 und die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 4 ein.					

Modul-Nr. 07	Studium Generale 1 „Interdisziplinarität“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Interdisziplinäre Vorlesungsreihe	V	WS: 5. SoSe: 4.	Wpfl.	2 SWS	3 LP	
Übung zur Vorlesungsreihe	Ü	WS: 5. SoSe: 4.	Wpfl.	2 SWS	3 LP	
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzung	Absolvierung von 2 Fachsemestern wird empfohlen.					
Modulprüfung	Schriftliche Ausarbeitung (nach Maßgabe des Studium generale).					
Sonstiges	Modulnote geht nicht in die Kernfachnote gemäß § 17 Abs. 3 und die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 4 ein.					

Modul-Nr. 08	Aufbaumodul (Epoche nach freier Wahl)					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V	5.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Hauptseminar	HS	5.	WPfl.	2 SWS	7 LP	
Übung	Ü	5.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Gesamt				6 SWS	13 LP	

Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars.
Zugangsvoraussetzung	<p>Modul 01 Basismodul – Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft sowie das dem gewählten Aufbaumodul zu Grunde liegende Epochen-Basismodul müssen bestanden sein.</p> <p>Nachweis der geforderten Sprachvoraussetzungen: Für den Besuch eines Aufbaumoduls ist der Nachweis der fachspezifischen Sprachkenntnisse (A.1) erforderlich.</p>

Modul-Nr. 09	Modul Profilbildung					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Praktikum		4.	WPfl.	4 Wochen	6 LP	
Gesamt					6 LP	
Modulprüfung	Praktikumsbericht und Bescheinigung der Praktikumsstelle.					
Sonstiges	<p>Modulnote geht nicht in die Kernfachnote gemäß § 17 Abs. 3 und die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 4 ein.</p> <p>Die Wahl des Praktikums bleibt dem Studierenden frei gestellt, das Praktikum soll in jedem Fall einen nachvollziehbaren Bezug zum Fach Geschichte aufweisen. Ersatzweise können ein akademischer Studienaufenthalt im Ausland, ein Sprachkurs in einem mindestens vergleichbaren Umfang oder der Besuch zweier international besetzter Summer Schools als vergleichbare Leistung gewertet werden. Fallweise werden Lehrveranstaltungen angeboten, die im Umfang den Anforderungen dieses Moduls genügen und anerkannt werden. Sie werden eigens ausgewiesen.</p>					

Modul-Nr. 10	BA-Abschlussmodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Oberseminar	OS	6.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Bachelorarbeit (§ 15)					12 LP	
Mündliche Abschlussprüfung (§ 16)					5 LP	
Gesamt				2 SWS	20 LP	
Modulprüfung	Bachelorarbeit (9 Wochen) und mündliche Abschlussprüfung (30 Min).					
Zugangsvoraussetzung	Erfolgreiche Absolvierung der Module 1-6.					

Legende:

Pfl. = Pflichtlehrveranstaltung

WPfl. = Wahlpflichtlehrveranstaltung

LP = Leistungspunkte

SWS = Semesterwochenstunden

E = Exkursion

HS = Hauptseminar

KG = Kleingruppe

OS = Oberseminar

P = Praktikum

S = Seminar

Ü = Übung

V = Vorlesung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums ist ein 4-wöchiges Praktikum in einem fachnahen Berufsfeld zu absolvieren. Für das Praktikum werden 6 LP vergeben. Das Praktikum kann durch einen akademischen Auslandsaufenthalt oder Sprachkurse in einem dem Praktikum entsprechenden Umfang ersetzt

werden. Näheres findet sich in der Modulbeschreibung zum Modul Profilbildung 09.

4. **Empfohlene Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)**

Im Rahmen des Studiums wird nach dem vierten oder fünften Semester ein ein- oder zwei-semesteriger Studienaufenthalt im Ausland empfohlen.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. **Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)**

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben.

2. **Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)**

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten.

Bestimmungen zum Beifach Geschichte

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

1. **Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):**

Vorausgesetzt werden gute englische Fremdsprachenkenntnisse, die im Rahmen einer englischen Quellenlektüreübung angewandt und überprüft werden. Die Kenntnis einer weiteren Sprache sowie Lateinkenntnisse werden dringend empfohlen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. **Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 34 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 10 SWS

Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 22 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 2).

2. **Modulplan**

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr. 01/B	Basismodul – Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden
-----------------------	---

der Geschichtswissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft	V	WS: 1. SoSe: 1.	Pfl	2 SWS	4 LP	
Englische Quellenlektüre	KG	WS: 1. SoSe: 2.	WPfl	2 SWS	6 LP	Klausur (60 Min.)
Gesamt				4 SWS	10 LP	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 Min.) im Rahmen der Vorlesung.					

Modul-Nr. 02 Basismodul – Alte Geschichte						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Alte Geschichte	V	WS: 3. SoSe: 4.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Seminar	S	WS: 4. SoSe: 5.	WPfl.	3 SWS	6 LP	Hausarbeit
Übung	Ü	WS: 3. SoSe: 4.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Gesamt				7 SWS	12 LP	
Modulprüfung	Klausur (60 min.) im Rahmen der Vorlesung.					

Modul-Nr. 03 Basismodul – Mittelalterliche Geschichte (6. –15. Jh.)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Mittelalterliche Geschichte (6.–15. Jh.)	V	WS: 4. SoSe: 5.	Pfl.	2 SWS	3 LP	Mündliche Prüfung (15 Min.)
Seminar	S	WS: 5. SoSe: 6.	WPfl.	3 SWS	6 LP	
Übung	Ü	WS: 4. SoSe: 6.	WPfl.	2 SWS	3 LP	

Gesamt		7 SWS	12 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Seminars.			

Modul-Nr. 04	Basismodul – Neuere Geschichte (16.–18. Jh.)					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Neuere Geschichte (16. - 18. Jh.)	V	WS: 6. SoSe: 3.	Pfl.	2 SWS	3 LP	E-Klausur (60 Min.)
Seminar	S	WS: 6. SoSe: 3.	WPfl.	3 SWS	6 LP	
Übung	Ü	WS: 5. SoSe: 4.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Gesamt				7 SWS	12 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Seminars.					

Modul-Nr. 05	Basismodul – Neueste Geschichte (19.-20. Jh.)					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Neueste Geschichte (19. - 20. Jh.)	V	WS: 2. SoSe: 1.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Seminar	S	WS: 2. SoSe: 2.	WPfl.	3 SWS	6 LP	Hausarbeit
Übung	Ü	WS: 3. SoSe: 3.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Gesamt				7 SWS	12 LP	
Modulprüfung	E-Klausur (60 Min.) im Rahmen der Vorlesung.					
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul-Nr. 06/b	Basismodul – Exkursion
-----------------------	-------------------------------

Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Exkursion	E	WS: 6. SoSe: 5.	WPfl.	2 SWS	2 LP	
Gesamt				2 SWS	2 LP	
Modulprüfung						
Sonstiges	Modulnote geht nicht in die Kernfachnote gemäß § 17 Abs. 3 und die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 4 ein.					

Legende:

Pfl. = Pflichtlehrveranstaltung

WPfl. = Wahlpflichtlehrveranstaltung

E = Exkursion

KG = Kleingruppe

S = Seminar

Ü = Übung

V = Vorlesung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.“

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17**Fachbereich 07****Griechisch****Bestimmungen für das Beifach Griechisch****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Nachzuweisen sind Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums entweder durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch die staatliche Ergänzungsprüfung gemäß der Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch vom 13. Juli 1993 (GVBl S. 191) in der jeweils gültigen Fassung. Nachzuweisen sind darüber hinaus in der Regel bis zum Beginn des 5. Fachsemesters, spätestens jedoch beim Abschluß des BA-Studiums Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums entweder durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch die oben genannte staatliche Ergänzungsprüfung.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 34 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 34 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

2.1	Modul „Aufbau 1“	(13 LP)
2.2	Modul „Aufbau 2“	(13 LP)
2.3	Modul „Literaturwissenschaft und ihre Methodik“	(13 LP)
2.4	Modul „Literatur und Kultur“	(11 LP)
2.5	Modul „Abschluss“	(10 LP)

Modul 1 Griechische Sprache und Literatur I						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Sprachpraxis 1	SÜ	1	P	2	4	
Lektüreübung für Anfänger	LÜ	1	P	2	3	Klausur (60 Min.)
Griechische Literatur*	VL	1	P	2	3	
Griechische Literatur*	VL	2	P	2	3	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.) im Anschluss an die zuletzt besuchte Vorlesung					
Gesamt				8 SWS	13 LP	
Sonstiges	* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst alle vier relevanten Epochen der Literaturgeschichte (Archaik, Klassik, Hellenismus, Kaiserzeit) abgedeckt worden sein.					

Modul 2 „Griechische Sprache und Literatur II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Sprachpraxis 2	SÜ	3	P	2	4	
Einführung in die Sprachwissenschaft Griechisch	V/Ü	4	P	2	3	
Betreutes Selbststudium, Exkursion, Projektarbeit etc.		4	P	2	3	Leistungsüberprüfung des Selbststudiums, der Exkursion etc. je nach Angebot (mündl. Prüfung (20 Min.) oder Referat oder Klausur (60 Min.))
Griechische Sprache und Literatur im Lateinischen	V/Ü	4	P	2	3	
Modulprüfung	dt.-griech. Klausur (60 Min.)					
Gesamt				8 SWS	13 LP	
Zugangsvoraussetzung	Lateinkenntnisse					

Modul 3 „Literaturwissenschaft und ihre Methodik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Grundlagen des Studiums der Klass. Philologie	Ü	2	P	2	3	Klausur (30 Min.) über „Grundlagen
Griech. Proseminar 1 (Poesie oder Prosa)	PS	2	P	2	5	
Griech. Proseminar 2 (Poesie oder Prosa)	PS	3	P	2	5	
Modulprüfung	Hausarbeit oder schriftliche Ausarbeitung im Umfang einer Hausarbeit zum Proseminar 2					
Gesamt				6 SWS	13 LP	

Modul 4 „Literatur und Kultur“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Hauptseminar 1	HS	5	P	2	5	
Griechische Literatur*	V	5	P	2	3	
Lektüre zur Vorlesung	LÜ	5	P	2	3	
Modulprüfung	Hausarbeit zum Hauptseminar					
Gesamt				6 SWS	11 LP	
Sonstiges	* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst alle vier relevanten Epochen der Literaturgeschichte (Archaik, Klassik, Hellenismus, Kaiserzeit) abgedeckt worden sein.					

Modul 5 „Abschluss“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Sprachpraxis 3	SÜ	6	P	2	4	
Griechische Literatur*	V	6	P	2	3	
Lektüre zur Vorlesung	LÜ	6	P	2	3	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) über alle drei Veranstaltungen					
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Sonstiges	* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst alle vier relevanten Epochen der Literaturgeschichte (Archaik, Klassik, Hellenismus, Kaiserzeit) abgedeckt worden sein.					

Legende:

HS	=	Hauptseminar
LÜ	=	Lektüreübung
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
Ü	=	Übung
SÜ	=	Sprachübung
V	=	Vorlesung

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte
Keine

Anhang zu §§ 2,3,5,6,11-14,16 und § 17:**Fachbereich 07****Kunstgeschichte****Bestimmungen für das Beifach Kunstgeschichte**

Das Beifach "Kunstgeschichte" kann nicht mit dem Kernfach "Kunstgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart" kombiniert werden.

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):
wie im Kernfach Kunstgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	34 SWS, davon
· Pflichtlehrveranstaltungen:	12 SWS
· Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	22 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 2).

2. Modulplan

Pflichtmodule***Einführungsmodul***

Modul	A – Einführungsmodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Einführung in die Kunstgeschichte	PS	1.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Vorlesung freier Wahl aus Modul B I-III	V	1.-3.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Vorlesung freier Wahl aus Modul BI-III	V	1.-3.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Modulprüfung:	Klausur zum PS (60 min)					
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul	P – Praxis (Schwerpunkt Kunstgeschichte)					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Berufsbezogenes* Projektseminar I	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	Referat
Berufsbezogenes* Projektseminar II	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	Referat
Übung vor Originalen	Ü	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	Kurzreferat
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Modulprüfung:	Schriftl. Seminararbeit in einem der beiden Projektseminare oder Gruppenprüfung (20 min)					
Zugangsvoraussetzung	keine					

Es ist zudem 1 Leistungspunkt durch die aktive Teilnahme an 1 Exkursionstag zu erwerben.

Wahlpflichtmodule**Basismodule**

Es sind zwei der drei Basismodule zu absolvieren, wobei Basismodul B I obligatorisch ist.

Modul	B – Basismodul I (KG): Grundlagen der Kunstgeschichte/Methodik					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Grundlagen der Kunstgeschichte/Methodik	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (60 min)
Grundlagen der Kunstgeschichte/ Methodik	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	4 LP	Referat

Grundlagen der Kunstgeschichte/Methodik	Ü	2.-4.	Pfl	2 SWS	4 LP	Kurzreferat
Grundlagen der Kunstgeschichte/Methodik	T	2.-4.	Pfl	2 SWS	2 LP	Kurzreferat
Gesamt				8 SWS	13 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20 min) oder Klausur (60 min)					
Zugangsvoraussetzung	Teilnahme am Einführungsmodul					

Modul		B – Basismodul II (KG): Grundlagen der Kunstgeschichte/Bildkünste				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Grundlagen der Kunstgeschichte/Bildkünste	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Grundlagen der Kunstgeschichte/Bildkünste	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	4 LP	Referat
Grundlagen der Kunstgeschichte/Bildkünste	Ü	2.-4.	Pfl	2 SWS	4 LP	Kurzreferat
Grundlagen der Kunstgeschichte/Bildkünste	T	2.-4.	Pfl	2 SWS	2 LP	Kurzreferat
Gesamt				8 SWS	13 LP	
Modulprüfung	Schriftl. Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20 min) oder Klausur (60 min)					
Zugangsvoraussetzung	Teilnahme am Einführungsmodul)					

Modul		B – Basismodul III (KG): Grundlagen der Kunstgeschichte/Architektur				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Grundlagen der Kunstgeschichte/Architektur	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Grundlagen der Kunstgeschichte/Architektur	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	4 LP	Referat
Grundlagen der Kunstgeschichte/Architektur	Ü	2.-4.	Pfl	2 SWS	4 LP	Kurzreferat
Grundlagen der Kunstgeschichte/Architektur	T	2.-4.	Pfl	2 SWS	2 LP	Kurzreferat
Gesamt				8 SWS	13 LP	
Modulprüfung	Schriftl. Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20 min) oder Klausur (60 min)					
Zugangsvoraussetzung	Teilnahme am Einführungsmodul					

Aufbaumodule

Es ist eines der zwei thematischen Aufbaumodule zu absolvieren.

Modul		C – Aufbaumodul I (KG)				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Spezialthema der europäischen und/oder amerikanischen KG	V	4.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Spezialstudien zu ausge-	S	4.-6.	Pfl	2 SWS	6 LP	Referat

wählten Objektgruppen/dem Oeuvre eines Künstlers						
Spezialstudien zu ausgewählten Objektgruppen/dem Oeuvre eines Künstlers	Ü	4.-6.	Pfl	2 SWS	6 LP	Referat oder kleinere schriftliche Beiträge
Gesamt				6 SWS	15 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20 min)					
Zugangsvoraussetzung	Absolviertes Einführungsmodul und 1 absolviertes Basismodul in der Fachrichtung Kunstgeschichte					

Modul	C – Aufbaumodul II (KG)					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Spezialstudien zu ausgewählten Objektgruppen/dem Oeuvre eines Künstlers	S	4.-6.	Pfl	2 SWS	6 LP	Referat
Spezialstudien zu ausgewählten Objektgruppen/dem Oeuvre eines Künstlers	Ü	4.-6.	Pfl	2 SWS	6 LP	Referat oder kleinere schriftliche Beiträge
Vermittlung Wissenschaftlicher Diskussionsmodelle	K	4.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP	Referat
Gesamt				6 SWS	15 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit					
Zugangsvoraussetzung	Absolviertes Einführungsmodul und 1 absolviertes Basismodul in der Fachrichtung Kunstgeschichte					

Legende

- K** = Kolloquium
- KG** = Kunstgeschichte
- Pfl** = Pflichtlehrveranstaltung
- PS** = Proseminar
- S** = Seminar
- Ü** = Übung
- VL** = Vorlesung
- WPfl** = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17:

Fachbereich 07

Bestimmungen für das Kernfach „Kunstgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart / Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte / Klassische Archäologie“

Das Kernfach „Kunstgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart“ kann nicht mit dem Beifach „Kunstgeschichte“ oder dem Beifach „Archäologie“ kombiniert werden.

Innerhalb des Studiengangs ist in einer der drei Fachrichtungen ein Schwerpunkt zu wählen. Der Schwerpunkt definiert sich durch die Wahl des Praxismoduls und des Abschlussmoduls (Bachelorarbeit und mündliche Prüfung).

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 54 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 18 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 36 SWS

Insgesamt sind 105 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

Das Einführungsmodul A ist verpflichtend zu absolvieren.

Für das Studium der weiteren Module bestehen die folgenden Wahlmöglichkeiten:

Praxis P: Wahl des Moduls entweder mit Schwerpunkt KG oder KA/CA

Basis B: Es sind 3 Module (aus 6) zu wählen, die aus mindestens zwei Fachrichtungen stammen müssen; bei Wahl des Schwerpunkts Kunstgeschichte sind zwei Basismodule aus der KG zu wählen, wovon Basismodul I obligatorisch ist.

Aufbau C: Es sind 2 Module (aus 5) zu wählen, davon ist mindestens 1 Modul in der Fachrichtung zu belegen, in welcher der Bachelor absolviert wird.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Pflichtmodule

Modul	A – Einführungsmodul					
	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulprüfung
Einführung in die Kunstgeschichte	PS	1.-2.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (60 min)
Einführung in die Christliche Archäologie/Byzantinische Kunst	PS	1.-2.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (60 min)

geschichte						
Einführung in die Klassische Archäologie	PS	1.-2.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (60 min)
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Modulprüfung	kumulativ					
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul	P – Praxis (Schwerpunkt Kunstgeschichte)					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Berufsbezogenes Projektseminar I	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	Referat
Berufsbezogenes Projektseminar II	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	Referat
Übung vor Originalen	Ü	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	Kurzreferat
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit in einem der beiden Projektseminare oder mündliche Gruppenprüfung (20 min) in einem der beiden Projektseminare					
Zugangsvoraussetzung	keine					

Bei Wahl des Moduls "Praxis (Schwerpunkt Kunstgeschichte)" sind zudem 6 Leistungspunkte durch die aktive Teilnahme an 6 Exkursionstagen zu erwerben.

Modul	P – Praxis (Schwerpunkt Klassische oder Christliche Archäologie)					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulteilprüfung
Berufsbezogenes Projektseminar nach Maßgabe des Lehrangebots	PS	2.-4	WPfl	2 SWS	3 LP	
Praktika, mind. 4 Wochen oder mind. sechs Wochen Dauer*	P	2.-4.	Pfl		6/9 LP*	
Gesamt				2 SWS	9 LP	
Modulprüfung	Bericht über das Praktikum oder Referat oder schriftl. Seminararbeit in einem Projektseminar (unbenotet)					
Zugangsvoraussetzung	keine					
Besonderheit	*Statt eines sechswöchigen Praktikums kann nach Maßgabe des Lehrangebots ein Projektseminar und ein vierwöchiges Praktikum absolviert werden					

Bei Wahl des Moduls "Praxis (Schwerpunkt Klassische oder Christliche Archäologie/ Byzantinische Kunstgeschichte)" sind zudem 6 Leistungspunkte durch die aktive Teilnahme an mindestens 6 Exkursionstagen zu erwerben.

Modul	S – Sprache					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulteilprüfung
Sprachseminare/und oder Konversationskurse	S	1.-5.	Pfl (bei ausreichenden Kenntnissen optional)	6 SWS	12 LP	Nachweise des Sprachniveaus
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Modulprüfung	kumulativ (unbenotet)					
Zugangsvoraussetzung	keine					
Schwerpunkt KG	Wählbar sind eine dritte moderne Fremdsprache oder Latein					
Schwerpunkt KA und CA	Soweit Lateinkenntnisse nicht in der Schule erworben worden sind (mindestens drei Jahre Unterricht mit mindestens Note "ausreichend"), ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Kursen verpflichtend: Schwerpunkt Klassische Archäologie: Lateinkurse I und II Schwerpunkt Christliche Archäologie: Lateinkurs I sowie Grundkenntnisse in Alt- oder Neugriechisch					

Sofern Studierende über diese Sprachkenntnisse bereits verfügen, können diese über den § 9 angerechnet werden. Weitere LV können freiwillig besucht werden.

Wahlpflichtmodule**Basismodule****Kunstgeschichte:**

Modul		B – Basismodul I (KG): Grundlagen der Kunstgeschichte/Methodik				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Grundlagen der Kunstgeschichte/Methodik	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (60 min)
Grundlagen der Kunstgeschichte/ Methodik	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	4 LP	Referat
Grundlagen der Kunstgeschichte/Methodik	Ü	2.-4.	Pfl	2 SWS	4 LP	
Grundlagen der Kunstgeschichte/Methodik	T	2.-4.	Pfl	2 SWS	2 LP	
Gesamt				8 SWS	13 LP	
Modulprüfung		Schriftl. Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20 min) oder Klausur (60 min)				
Zugangsvoraussetzung		Teilnahme am Einführungsmodul				

Modul		B – Basismodul II (KG): Grundlagen der Kunstgeschichte/Bildkünste				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Grundlagen der Kunstgeschichte/Bildkünste	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Grundlagen der Kunstgeschichte/Bildkünste	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	4 LP	Referat
Grundlagen der Kunstgeschichte/Bildkünste	Ü	2.-4.	Pfl	2 SWS	4 LP	
Grundlagen der Kunstgeschichte/Bildkünste	T	2.-4.	Pfl	2 SWS	2 LP	
Gesamt				8 SWS	13 LP	
Modulprüfung		Schriftl. Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20 min) oder Klausur (60 min)				
Zugangsvoraussetzung		Teilnahme am Einführungsmodul				

Modul		B – Basismodul III (KG): Grundlagen der Kunstgeschichte/Architektur				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Grundlagen der Kunstgeschichte/Architektur	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Grundlagen der Kunstgeschichte/Architektur	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	4 LP	Referat
Grundlagen der Kunstgeschichte/Architektur	Ü	2.-4.	Pfl	2 SWS	4 LP	

Grundlagen der Kunstgeschichte/Architektur	T	2.-4.	Pfl	2 SWS	2 LP	
Gesamt				8 SWS	13 LP	
Modulprüfung	Schriftl. Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20 min) oder Klausur (60 min)					
Zugangsvoraussetzung	Teilnahme am Einführungsmodul					

Christliche Archäologie/ Byzantinische Kunstgeschichte:

Modul	B CA Basismodul: Kulturräume					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (30 Minuten)
Proseminar I	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	4 LP	Referat
Proseminar II	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	4 LP	Referat
Übung	Ü	2.-4.	Pfl	2 SWS	2 LP	
Gesamt				8 SWS	13 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Proseminar II					
Zugangsvoraussetzung	Teilnahme am Einführungsmodul					

Klassische Archäologie:

Modul	B KA-1 Basismodul I : Epochen und Kulturräume I – Griechische Welt					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (30 Min.)
Proseminar	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	5 LP	
Übung	Ü	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Tutorium	T	2.-4.	Pfl	1 SWS	2 LP	
Gesamt				7 SWS	13 LP	
Modulprüfung	Referat und kurze schriftliche Ausarbeitung im Proseminar					
Zugangsvoraussetzung	Teilnahme am Einführungsmodul					

Modul	B KA-2 Basismodul II: Epochen und Kulturräume II – Römische Welt					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (30 Min.)
Proseminar	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	5 LP	
Übung	Ü	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Tutorium	T	2.-4.	Pfl	1 SWS	2 LP	
Gesamt				7 SWS	13 LP	
Modulprüfung	Referat und kurze schriftliche Ausarbeitung im Proseminar					
Zugangsvoraussetzung	Teilnahme am Einführungsmodul					

Aufbaumodule

Kunstgeschichte:

Modul		C – Aufbaumodul I (KG)				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Spezialthema der europäischen und/oder amerikanischen KG	V	4.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Spezialstudien zu ausgewählten Objektgruppen/dem Oeuvre eines Künstlers	S	4.-6.	Pfl	2 SWS	6 LP	Referat
Spezialstudien zu ausgewählten Objektgruppen/dem Oeuvre eines Künstlers	Ü	4.-6.	Pfl	2 SWS	6 LP	Referat oder kleinere schriftliche Beiträge
Gesamt				6 SWS	15 LP	
Modulprüfung		Schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20 min)				
Zugangsvoraussetzung		Absolviertes Einführungsmodul und Teilnahme an einem Basismodul in der Fachrichtung Kunstgeschichte				

Modul		C – Aufbaumodul II (KG)				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Spezialstudien zu ausgewählten Objektgruppen/dem Oeuvre eines Künstlers	S	4.-6.	Pfl	2 SWS	6 LP	Referat
Spezialstudien zu ausgewählten Objektgruppen/dem Oeuvre eines Künstlers	Ü	4.-6.	Pfl	2 SWS	6 LP	Referat oder kleinere schriftliche Beiträge
Vermittlung Wissenschaftlicher Diskussionsmodelle	K	4.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP	Referat
Gesamt				6 SWS	15 LP	
Modulprüfung		Schriftliche Hausarbeit				
Zugangsvoraussetzung		Absolviertes Einführungsmodul und Teilnahme an einem Basismodul in der Fachrichtung Kunstgeschichte				

Christliche Archäologie/ Byzantinische Kunstgeschichte:

Modul	C CA Aufbaumodul: Kunstgeschichte und Kontexte					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V	4.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Seminar	S	4.-6.	Pfl	2 SWS	7 LP	Referat
Übung	Ü	4.-6.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat
Gesamt				6 SWS	15 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar					
Zugangsvoraussetzung	Teilnahme am Einführungsmodul und Teilnahme am Basismodul der Fachrichtung Christliche Archäologie/ Byzantinische Kunstgeschichte					

Klassische Archäologie:

Modul	C KA-1 Aufbaumodul I: Kunstgeschichte und Ikonographie					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V	4.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Seminar	S	4.-6.	Pfl	2 SWS	7 LP	
Übung zur Methodik	Ü	4.-6.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat
Gesamt				6 SWS	15 LP	
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Seminar					
Zugangsvoraussetzung	Teilnahme am Einführungsmodul und an einem, möglichst aber an beiden Basismodulen der Fachrichtung Klassische Archäologie					

Modul	C KA-2 Aufbaumodul II: Bauten, Topographie, Lebensräume					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V	4.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Seminar	S	4.-6.	Pfl	2 SWS	7 LP	
Übung zur Methodik	Ü	4.-6.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat
Gesamt				6 SWS	15 LP	
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Seminar					
Zugangsvoraussetzung	Teilnahme am Einführungsmodul und an einem, möglichst aber an beiden Basismodulen der Fachrichtung Klassische Archäologie					

Legende

CA	=	Christliche Archäologie/Byzantinische Kunstgeschichte
Exk	=	Exkursion
K	=	Kolloquium
KA	=	Klassische Archäologie
KG	=	Kunstgeschichte
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
Ü	=	Übung
VL	=	Vorlesung
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Studiengangs.

3. Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Berufsvorbereitende Bestandteile des Studienganges mit Schwerpunkt auf das Fach Kunstgeschichte sind zwei berufsbezogene Projektseminare, siehe dazu die Beschreibung des Moduls P – Praxis im Modulhandbuch. Die parallele Absolvierung von Praktika in Museen, Galerien oder Auktionshäusern wird empfohlen.

4. Empfohlene Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums wird nach dem vierten oder fünften Semester ein ein- oder zweisemestriger Studienaufenthalt im Ausland empfohlen.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen und soll einen Umfang von 30-40 Seiten haben. Für die Bachelorarbeit werden 10 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Für die Prüfung werden 5 LP vergeben.

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 11-17

Fachbereich 07

Latein

Bestimmungen für das Beifach Latein

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Nachzuweisen sind Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums entweder durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch die staatliche Ergänzungsprüfung gemäß der Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch vom 13. Juli 1993 (GVBl S. 191) in der jeweils gültigen Fassung. Nachzuweisen sind darüber hinaus in der Regel bis zum Beginn des 5. Fachsemesters, spätestens jedoch beim Abschluß des BA-Studiums Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums entweder durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch die oben genannte staatliche Ergänzungsprüfung.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 34 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 34 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

2.6	Modul 1 „Aufbau 1“	(13 LP)
2.7	Modul 2 „Aufbau 2“	(13 LP)
2.8	Modul 3 „Literaturwissenschaft und ihre Methodik“	(13 LP)
2.9	Modul 4 „Literatur und Kultur“	(11 LP)
2.10	Modul 5 „Abschluss“	(10 LP)

Modul 1 „Lateinische Sprache und Literatur I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Sprachpraxis 1	SÜ	1	P	2	4	
Lektüreübung für Anfänger	LÜ	1	P	2	3	Klausur (60 Min.)
Lateinische Literatur*	VL	1	P	2	3	
Lateinische Literatur*	VL	2	P	2	3	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.) im Anschluss an die zuletzt besuchte Vorlesung					
Gesamt				8 SWS	13 LP	
Sonstiges	* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst alle vier relevanten Epochen der Literaturgeschichte abgedeckt worden sein.					

Modul 2 „Lateinische Sprache und Literatur II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Sprachpraxis 2	SÜ	3	P	2	4	
Einführung in die Sprachwissenschaft Latein	V/Ü	4	P	2	3	
Betreutes Selbststudium, Exkursion, Projektarbeit etc.		4	P	2	3	Leistungsüberprüfung des Selbststudiums, der Exkursion etc. je nach Angebot (mündl. Prüfung (20 Min.) oder Referat oder Klausur (60 Min.))
Griechische Sprache und Literatur im Lateinischen	V/Ü	4	P	2	3	
Modulprüfung	dt.-lat. Klausur (60 Min.)					
Gesamt				8 SWS	13 LP	
Zugangsvoraussetzung	Griechischkenntnisse					

Modul 3 „Literaturwissenschaft und ihre Methodik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Grundlagen des Studiums der Klass. Philologie	Ü	2	P	2	3	Klausur (30 Min.) über „Grundlagen“
Lat. Proseminar 1 (Poesie oder Prosa)	PS	2	P	2	5	
Lat. Proseminar 2 (Poesie oder Prosa)	PS	3	P	2	5	
Modulprüfung	Hausarbeit oder schriftliche Ausarbeitung im Umfang einer Hausarbeit zum Lat. Proseminar 2					
Gesamt				6 SWS	13 LP	

Modul 4 „Literatur und Kultur“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Hauptseminar 1	HS	5	P	2	5	
Lateinische Literatur*	V	5	P	2	3	
Lektüre zur Vorlesung	LÜ	5	P	2	3	
Modulprüfung	Hausarbeit zum Hauptseminar					
Gesamt				6 SWS	11 LP	
Sonstiges	* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst alle vier relevanten Epochen der Literaturgeschichte abgedeckt worden sein.					

Modul 5, „Abschluss“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Sprachpraxis 3	SÜ	6	P	2	4	
Lateinische Literatur*	V	6	P	2	3	
Lektüre zur Vorlesung	LÜ	6	P	2	3	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) über alle drei Veranstaltungen					
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Sonstiges	* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst alle vier relevanten Epochen der Literaturgeschichte abgedeckt worden sein.					

Legende:

HS	=	Hauptseminar
LÜ	=	Lektüreübung
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
Ü	=	Übung
SÜ	=	Sprachübung
V	=	Vorlesung

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

Anhang §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 07

Musikwissenschaft

Bestimmungen für das Kernfach Musikwissenschaft

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigt. Lateinkenntnisse werden in einem entsprechenden Modul (Nr. 3) ggf. vermittelt und geprüft.

2. Nachweis besonderer Vorbildung

Das Studium der Musikwissenschaft setzt die Fähigkeit des Instrumentalspiels voraus. Ebenso sind Grundkenntnisse in Harmonielehre (Kadenz und einfache Harmonisierungen), Gehörbildung (Erkennen von sukzessiven und synchronen Intervallen) und dem Lesen von Partituren vorausgesetzt. Ein Nachweis der Kenntnisse erfolgt im Rahmen der Module 2, 4 und 5.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 52 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 32 SWS

- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 20 SWS

Insgesamt sind Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtpflichtmodule:

Modul-Nr. 01: Einführung in die Musikwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Musikwissenschaft	Ü	1.	Pfl	2 SWS	4 LP	
Repertoirekunde	Ü	1.	Pfl	2 SWS	4 LP	
Methoden und Fragestellungen der Musikwissenschaft	Ü	1.	Pfl	2 SWS	4 LP	
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Modulprüfung	Klausur Ü Einführung in die Musikwissenschaft (90 Min.); Bewertung geht nicht in Endnote ein.					
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul-Nr. 02: Grundlagen der europäischen Musiklehre						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Form und musikalischer Satz	Ü	2.	Pfl	2 SWS	4 LP	
Form und Analyse	Ü	2.	Pfl	2 SWS	4 LP	
Gesamt				4 SWS	8 LP	
Modulprüfung	Portfolio					
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul-Nr. 03: Sprachkompetenz						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
In Absprache mit Kooperationspartner		1.-2.	WPfl			
Gesamt					12 LP	
Modulprüfung	In Absprache mit Kooperationspartner; Bewertung geht nicht in Endnote ein.					
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul-Nr. 04: Historische Musiktheorie I: Musik vor 1600						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Historische Satzlehre I	Ü	3.-4.	Pfl	2 SWS	4 LP	
Historische Satzlehre II	Ü	3.-4.	Pfl	2 SWS	4 LP	
Gesamt				4 SWS	8 LP	
Modulprüfung	Portfolio					
Zugangsvoraussetzung	Module 1 und 2					

Modul-Nr. 05: Historische Musiktheorie II: Musik nach 1600						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Historische Satzlehre III	Ü	5.-6.	Pfl	2 SWS	4 LP	
Historische Satzlehre IV	Ü	5.-6.	Pfl	2 SWS	4 LP	
Gesamt				4 SWS	8LP	
Modulprüfung	Portfolio					
Zugangsvoraussetzung	Module 1 und 2					

Modul-Nr. 06: Historische Musikwissenschaft I: Musik vor ~1600						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur Musikgeschichte vor 1600	V	2.-3.	WPfl	2 SWS	3 LP	
Seminar zur Musikgeschichte vor 1600	PS	2.-3.	WPfl	2 SWS	5 LP	Referat
Musiktheorie vor ~1600	PS/Ü	2.-3.	WPfl	2 SWS	3 LP	
Gesamt				6 SWS	11 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar oder mdl. Prüfung (10 Min.); hinsichtlich der Modulprüfungen herrscht zwischen den Modulen 6 und 7 Wahlpflicht, wobei je eine der beiden Prüfungsformen je einmal gewählt werden muss.					
Zugangsvoraussetzung	Modul 1					

Modul-Nr. 07 Historische Musikwissenschaft II: Musik nach ~1600						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur Musikgeschichte nach 1600	V	3.-4.	WPfl	2 SWS	3 LP	
Seminar zur Musikgeschichte nach 1600	PS	3.-4.	WPfl	2 SWS	5 LP	Referat
Musiktheorie nach ~1600	PS/Ü	3.-4.	WPfl	2 SWS	3 LP	
Gesamt				6 SWS	11 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar oder mdl. Prüfung (10 Min.); hinsichtlich der Modulprüfungen herrscht zwischen den Modulen 6 und 7 Wahlpflicht, wobei je eine der beiden Prüfungsformen je einmal gewählt werden muss!					
Zugangsvoraussetzung	Modul 1					

M.07.114.080: Modul-Nr. 08 – Schwerpunktbildung (2 aus 3 der Module 081, 082 und 083)	Regelsemester: 4.-5. bzw. 5.-6.
--	--

Modul-Nr. 081 Historische Musikwissenschaft III: Musik nach ~1600						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur Musikgeschichte nach 1600	V	4.-5. bzw. 5.-6.	WPfl	2 SWS	3 LP	
Seminar zur Musikgeschichte nach 1600	PS	4.-5. bzw. 5.-6.	WPfl	2 SWS	5 LP	Referat
Musiktheorie nach ~1600	PS/Ü	4.-5. bzw. 5.-6.	WPfl	2 SWS	3 LP	
Gesamt				6 SWS	11 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar					
Zugangsvoraussetzung	Modul 1					

Modul-Nr. 082 Systematische Musikwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur systematischen Musikwissenschaft	V	4.-5. bzw. 5.-6.	WPfl	2 SWS	3 LP	
Seminar zur systematischen Musikwissenschaft	PS	4.-5. bzw. 5.-6.	WPfl	2 SWS	5 LP	Referat
Entsprechende Übung	Ü	4.-5. bzw. 5.-6.	WPfl	2 SWS	3 LP	
Gesamt				6 SWS	11 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar					
Zugangsvoraussetzung	Modul 1					

Modul-Nr. 083 Musik und Medien Musik und andere Künste						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Entsprechende Vorlesung	V	4.-5. bzw. 5.-6.	WPfl	2 SWS	3 LP	
Entsprechendes Seminar	PS	4.-5. bzw. 5.-6.	WPfl	2 SWS	5 LP	Referat
Entsprechende Übung	Ü	4.-5. bzw. 5.-6.	WPfl	2 SWS	3 LP	
Gesamt				6 SWS	11 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar					
Zugangsvoraussetzung	Modul 1					

Modul-Nr. 10 Praxisfelder der Musikwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Grundlagenübung <i>Praxisfelder der Musikwissenschaft</i>	Ü	3.-4.	Pfl	2 SWS	4 LP	
Anwendungsübung <i>Praxisfelder der Musikwissenschaft</i>	Ü	3.-4.	Pfl	2 SWS	4 LP	
Externes Praktikum	P	3.-4.	Pfl		6LP	
Gesamt				4 SWS	14 LP	
Modulprüfung	Portfolio; Bewertung geht nicht in Endnote ein.					
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul-Nr. 11 Examen						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Oberseminar	OS	6.	Pfl	2 SWS	2 LP	Referat
Bachelorarbeit			Pfl		10 LP	
Mündliche Prüfung			Pfl		2 LP	
Gesamt				2 SWS	14 LP	
Modulprüfung	Bachelorarbeit und mündliche Prüfung (30 Min.) 1:1*					
Zugangsvoraussetzung	Abschluß von 8 Modulen					
Gewichtung abweichend von §17 Abs. 2						

Legende:

HS	=	Hauptseminar
K	=	Kolloquium
OS	=	Oberseminar
P	=	Praktikum
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Musikwissenschaft.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums ist innerhalb von Modul 10 ein mindestens 3-wöchiges Praktikum in einem fachnahen Berufsfeld zu absolvieren; dieses kann durch Mitarbeit in einem praxisnahen Projekt ersetzt werden. Für das Praktikum werden 6 LP vergeben.

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Studierenden, die planen, nach dem Bachelor aus der Hochschule auszuschneiden, wird ein einsemestriger Auslandsaufenthalt empfohlen. Studierenden, die den Master anstreben, wird statt dessen ein ein- bis zwei-semestriger Auslandsaufenthalt in der Masterphase empfohlen.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit in Modul 11 beträgt 8 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 10 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten.

Bestimmungen für das Beifach Musikwissenschaft

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigt.

2. Nachweis besonderer Vorbildung

Das Studium der Musikwissenschaft setzt die Fähigkeit des Instrumentalspiels voraus. Ebenso sind Grundkenntnisse in Harmonielehre (Kadenz und einfache Harmonisierungen), Gehörbildung (Erkennen von sukzessiven und synchronen Intervallen) und dem Lesen von Partituren vorausgesetzt. Ein Nachweis der Kenntnisse erfolgt im Rahmen der Module 2 sowie 4 oder 5.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 32 SWS, davon

· Pflichtlehrveranstaltungen: 14 SWS

· Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 18 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium besteht aus den folgenden Pflichtpflichtmodulen:

Modul-Nr. 01 Einführung in die Musikwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Musikwissenschaft	Ü	1.-2.	Pfl	2 SWS	4 LP	
Repertoirekunde	Ü	1.-2.	Pfl	2 SWS	4 LP	
Methoden und Fragestellungen der Musikwissenschaft	Ü	1.-2.	Pfl	2 SWS	4 LP	
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Modulprüfung	Klausur (90 Min); Bewertung geht nicht in Endnote ein.					
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul-Nr. 02 Grundlagen der europäischen Musiklehre						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Form und musikalischer Satz	Ü	1.-2.	Pfl	2 SWS	4 LP	
Form und Analyse	Ü	1.-2.	Pfl	2 SWS	4 LP	
Gesamt				4 SWS	8 LP	
Modulprüfung	Portfolio					
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul-Nr. 06 Historische Musikwissenschaft I: Musik vor ~1600						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur Musikgeschichte vor 1600	V	2.-3.	WPfl	2 SWS	3 LP	
Seminar zur Musikgeschichte vor 1600	PS	2.-3.	WPfl	2 SWS	5 LP	Referat
Angewandte Musikwissenschaft	Ü	2.-3.	WPfl	2 SWS	3 LP	
Gesamt				6 SWS	11 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar oder mdl. Prüfung (10 Min.); Hinsichtlich der Modulprüfungen herrscht zwischen den Modulen 6 und 7 Wahlpflicht, wobei je eine der beiden Prüfungsformen je einmal gewählt werden muss!					
Zugangsvoraussetzung	Modul 1					

Modul-Nr. 07 Historische Musikwissenschaft I: Musik nach ~1600						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur Musikgeschichte nach 1600	V	3.-4.	WPfl	2 SWS	3 LP	
Seminar zur Musikgeschichte nach 1600	PS	3.-4.	WPfl	2 SWS	5 LP	Referat
Musiktheorie nach ~1600	PS/Ü	3.-4.	WPfl	2 SWS	3 LP	
Gesamt				6 SWS	11 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar oder mdl. Prüfung (10 Min.) Hinsichtlich der Modulprüfungen herrscht zwischen den Modulen 6 und 7 Wahlpflicht, wobei je eine der beiden Prüfungsformen je einmal gewählt werden muss!					
Zugangsvoraussetzung	Modul 1					

Wahlpflichtbereich I: Historische Musiktheorie

Entweder

Modul-Nr. 04 Historische Musiktheorie I: Musik vor ~1600						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Historische Satzlehre I	Ü	3.-4.	Pfl	2 SWS	4 LP	
Historische Satzlehre II	Ü	3.-4.	Pfl	2 SWS	4 LP	
Gesamt				4 SWS	8 LP	
Modulprüfung	Portfolio					
Zugangsvoraussetzung	Module 1 und 2					

Oder

Modul-Nr. 05 Historische Musiktheorie II: Musik nach 1600						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Historische Satzlehre III	Ü	5.-6.	Pfl	2 SWS	4 LP	
Historische Satzlehre IV	Ü	5.-6.	Pfl	2 SWS	4 LP	
Gesamt				4 SWS	8 LP	
Modulprüfung	Portfolio					
Zugangsvoraussetzung	Module 1 und 2					

Wahlpflichtbereich II: Schwerpunktbildung
(1 aus 3 der Module 091, 092 und 093)

Modul-Nr. 091 Historische Musikwissenschaft III: Musik nach ~1600						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur Musikgeschichte nach 1600	V	5.-6.	WPfl	2 SWS	3 LP	
Seminar zur Musikgeschichte nach 1600	PS	5.-6.	WPfl	2 SWS	4 LP	Referat
Musiktheorie nach ~1600	PS/Ü	5.-6.	WPfl	2 SWS	3 LP	
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar					
Zugangsvoraussetzung	Modul 1					

Modul-Nr. 92 Systematische Musikwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur systematischen Musikwissenschaft	V	5.-6.	WPfl	2 SWS	3 LP	
Seminar zur systematischen Musikwissenschaft	PS	5.-6.	WPfl	2 SWS	4 LP	Referat
Entsprechende Übung	Ü	5.-6.	WPfl	2 SWS	3 LP	
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar					
Zugangsvoraussetzung	Modul 1					

Modul-Nr. 093 Musik und Medien / Musik und andere Künste						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Entsprechende Vorlesung	V	5.-6.	WPfl	2 SWS	3 LP	
Entsprechendes Seminar	PS	5.-6.	WPfl	2 SWS	4 LP	Referat
Entsprechende Übung	Ü	5.-6.	WPfl	2 SWS	3 LP	
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar					
Zugangsvoraussetzung	Modul 1					

Legende:

HS	=	Hauptseminar
K	=	Kolloquium
OS	=	Oberseminar
P	=	Praktikum
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Musikwissenschaft.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Beifach ist kein verpflichtendes Industrie- oder Berufspraktikum vorgesehen.

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Beifach ist kein Auslandsaufenthalt vorgesehen.